Ausgabe 01/2015
10. Februar 2015

KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Kammerversammlung 2015 mit Vorstandswahl

Am 30. März 2015 wird die diesjährige Kammerversammlung in Dresden stattfinden. Wir werden Sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach informieren, welches ab dem 1. Januar 2016 der Anwaltschaft zur Verfügung stehen wird. Die vollständige Tagesordnung und die Vorstellungen der Kandidaten zur Vorstandswahl finden Sie ab ab Seite 4

Der neue Sächsische Justizminister stellt sich vor

Seit Mitte November 2014 bekleidet erneut ein Rechtsanwalt das Amt des Sächsischen Justizministers. Sebastian Gemkow stellt sich in einem Interview den Mitgliedern der RAK Sachsen vor und spricht über seine justizpolitischen Ziele Seite 13

Im Fokus: Rentenversicherungspflicht des Syndikus

Um auch weiterhin eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu erreichen, legte die BRAK-Hauptversammlung einen Vorschlag für eine Änderung des Sozialversicherungsrechts vor. Ein Eckpunktepapier aus dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz schlägt eine Änderung des anwaltlichen Berufsrechts vor, um den Status des Syndikusanwalts zu bestimmen. Lesen Sie hierzu auch die Bewertung des Vorstands der RAK Sachsen ab ab Seite 16

Neue RAK-Kampagne „Ab morgen im Recht“

Auf der Messe „Karriere Start“ trat die RAK Sachsen erstmals mit ihrer neuen Ausbildungskampagne auf. Unter dem Motto „Ab morgen im Recht“ wollen wir junge Menschen für die Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten gewinnen. Seite 28

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Rechtsanwaltskammer Sachsen
01099 Dresden | Glacisstraße 6
Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de

www.rak-sachsen.de

Aus dem Inhalt

EDITORIAL 3

AKTUELL
Einladung zur Kammerversammlung 2015 4
Vorstellung der Kandidaten für die Wahl zum Vorstand am 30. März 2015 5
Interview: Der Sächsische Staatsminister der Justiz stellt sich vor 13
Wahl der 6. Satzungsversammlung 15
Juristischer Vorbereitungdienst - Anwaltlicher Klausurenkurs 15
Rentenversicherungspflicht des Syndikus – Wie geht es weiter? 16
Gesetzgebungsvorschlag der BRAK
zur Rentenversicherungspflicht von Syndici 16
Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
(BMJV) für eine Neuregelung des Rechts der Unternehmensjuristen 18
Eckpunktepapier des BMJV - Kleine berufsrechtliche
Lösung einer sozialrechtlichen Problematik? 19
Cui bono? 22
Hinweise der deutschen Rentenversicherung
nach den Syndikus-Entscheidungen 24

ENTWICKLUNGEN
BRAK wieder Mitglied im Bundesverband der Freien Berufe (BFB) 25
Aktuelle Stellungnahmen der RAK Sachsen 25
Nutzung der Vollmachtsdatenbank durch Rechtsanwälte 25
Aktuelle Stellungnahmen der BRAK 26

BERICHTE
Neujahrsempfang der RAK Sachsen 26
Neue Azubi-Kampagne der RAK Sachsen startet 28
Kurzbericht von der 69. Tagung der Gebührenreferenten der BRAK 28

MITTEILUNGEN
Neues aus Brüssel und Europa 30
Mitgliedsbeitrag 2015 32
Stabwechsel im September 2015 – Neue Schlichterin der Rechtsanwaltschaft 32
Rechtsprechungsdatenbank „ius menschenrechte“ 33

FACHANWALTSCHAFTEN
Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen 33

BERUFSRECHT
Abteilungen des Vorstandes der RAK Sachsen 33
Beschlüsse der 5. Satzungsversammlung in Berlin 34

RECHTSPRECHUNG 35

AUS- & WEITERBILDUNG
RENOkompakt - Aktuelles für das Anwaltsbüro 35
Abschlussprüfungsergebnisse Rechtsanwaltsfachangestellte Winter 2014 36
Termine Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2015 36
Begabtenförderung Berufliche Bildung 37
Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin 37
Repetitorien für die ReFa-Abschlussprüfung Sommer 2015 38
Neues aus dem Seminarwesen 39

TERMINE & VERANSTALTUNGEN
21. Deutscher Familiengerichtstag 39
Sächsische Verwaltungsrechtstage 2015 40
Sächsische Anwalttage 2015 40

PERSONALIEN 41

ANZEIGEN 44

IMPRESSUM 46

SEMINARE 47

KONTAKT 59

Diesem Heft liegen die Materialen zur Kammerversammlung bei.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am Montag, 30. März 2015, um 14.00 Uhr findet die diesjährige ordentliche Versammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen im Plenarsaal der Sächsischen Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden, statt. Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Gegenstand der Kammerversammlung wird u.a. die turnusmäßige Neuwahl von 12 Mitgliedern des Vorstands der Rechtsanwaltskammer sein, deren Mandat mit Ablauf des 31. März 2019 enden wird. Die 15 Kandidatinnen und Kandidaten für die Neuwahl stellen wir Ihnen in diesem Heft vor. Bitte nehmen Sie an der Kammerversammlung teil, um Ihr Stimmrecht bei der Wahl des Vorstands auszuüben. Noch sieht § 88 BRAO vor, dass das Wahl- und Stimmrecht in der Kammerversammlung nur persönlich ausgeübt werden kann. Ich hoffe, dass der Bundestag dem Appell der deutschen Rechtsanwaltskammern folgen und es durch eine Änderung der BRAO ermöglichen wird, dass jede Kammerversammlung künftig selbst beschließen kann, auch die Briefwahl zuzulassen.

In Form der Briefwahl wird im Zeitraum vom 19. März bis 16. April 2015 die Wahl der künftigen drei sächsischen Wahldelegierten zur 6. Satzungsversammlung stattfinden. Bitte machen Sie von Ihrem Wahlrecht auch bei der Wahl zur künftigen Satzungsversammlung Gebrauch, denn unser „Anwaltsparlament" bestimmt über den Inhalt sowohl der Berufs- als auch der Fachanwaltsordnung.

Dem in diesem Heft beiliegenden Jahresbericht 2014 können Sie die aktuellen Zahlen zur Entwicklung der sächsischen Anwaltschaft und die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Sachsen im Jahr 2014 entnehmen. Der rückläufige Trend bei den Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft aus den letzten Jahren setzte sich weiter fort: So verringerte sich die Anzahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen 2014 gegenüber dem Vorjahr um 0,4 %. Am 31. Dezember 2014 bestand die Rechtsanwaltskammer Sachsen aus 4.779 Mitgliedern. Die Anzahl der Neuzulassungen ging im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahreszeitraum sogar um 22 % zurück.

Die Einheit der Anwaltschaft ist in Gefahr:
Berufspolitisch stehen seit Monaten die Konsequenzen aus den drei Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 zur Rentenversicherungspflicht von Unternehmensjuristen im Zentrum der Diskussion. Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer beschloss, dieses sozialrechtliche Problem durch eine Ergänzung von § 6 Abs. 1 SGB VI zu lösen. Sie legte dazu einen Gesetzentwurf Anfang Dezember 2014 vor. Er ist in diesem Heft zusammen mit der Begründung abgedruckt.

Mitte Januar 2015 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein „Eckpunktepapier" zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte (dazu in diesem Heft die Bemerkungen von RA Dr. Detlef Haselbach und RA Peter Manthey). Bundesjustizminister Heiko Maas stellte dieses Eckpunktepapier als „kleine berufsrechtliche Lösung" der Versorgungsproblematik der Unternehmensjuristen dar. Schon bei der ersten Lektüre dieses Papiers fallen zahlreiche substantielle Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts auf, angefangen mit der Verabschiedung vom Fremdkapitalverbot und damit von der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts bis hin zur Aufweichung des Schutzes des Mandantengeheimnisses durch Aussageverweigerungsrechte und Beweisverwertungsverbote im Strafprozeßrecht.

Die 13 Eckpunkte aus dem Bundesjustizministerium werfen mehr Fragen auf, als sie Antworten geben. Selbst bei einer bloßen Umsetzung dieser Eckpunkte wäre nicht einmal geklärt, ob Rechtsanwälte, die in nichtsozietätsfähigen Unternehmen in ständigen Dienstverhältnissen tätig sind, hinsichtlich des gesamten Umfangs ihrer Tätigkeit von der Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung nach geltendem Sozialrecht unter Berücksichtigung der Entscheidungen des BSG befreit werden können. **Für eine sachgerechte Lösung der sich aus den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom April 2014 ergebenden Konsequenzen für die Altersversorgung von Unternehmensjuristen bedarf es sozialrechtlicher Änderungen.** Die dafür zuständige Bundesministerin scheint bisher nicht willens zu sein, dieses ihrem Ressort entspringende Problem im Sozialrecht befriedigend zu lösen. Stattdessen soll nun das Leitbild des Anwaltsberufs, Unabhängigkeit und Einheit der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege im Rahmen der Ausübung eines selbständigen, freien Berufs in kürzester Zeit modifiziert werden, noch bevor das Bundesverfassungsgericht Gelegenheit hatte, über die gegen die Entscheidungen des BSG anhängigen Verfassungsbeschwerden zu entscheiden. Der eigentliche Grund dafür ist, dass die Politik die Generaldebatte über die Rentenversicherungspflicht der bei Nichtberufsträgern bzw. nichtsozietätsfähigen Unternehmen angestellten Angehörigen verkammerter, dem Gemeinwohl verpflichteter freier Berufe scheut. Dies ist nicht mehr vermittelbar, wenn, wie ebenfalls in diesen Tagen, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales doch ernsthaft diskutiert werden muß, ob in Kanzleien künftig Teeküchen Fenster haben oder dort die Kleidung der Mitarbeiter (und damit auch die Roben angestellter Rechtsanwälte) in abschließbaren Spinden verwahrt werden müssen.

Es ist die einhellige Auffassung der deutschen Anwaltschaft, dass die sich abzeichnenden negativen Konsequenzen für die Versorgungsbiographien von zur Anwaltschaft zugelassenen Unternehmensjuristen aus den Urteilen des Bundessozialgerichts vom April 2014 dringend klarer Regelungen des Gesetzgebers bedürfen. Dafür tritt auch die Rechtsanwaltskammer Sachsen ein. Änderungen des Kernbereichs der anwaltlichen berufsrechtlichen Regelungen, die die anwaltliche Unabhängigkeit und den Schutz des Mandantengeheimnisses betreffen, sind für den erforderlichen Reparaturbetrieb im Sozialrecht allenfalls dritte Wahl und bedürfen einer genauen Untersuchung und umfassenden Diskussion im Hinblick auf die Auswirkungen für das anwaltliche Berufsbild der Zukunft.

Mit besten kollegialen Grüßen
Ihr

Dr. Martin Abend

Einladung zur Kammerversammlung 2015

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

hiermit lade ich Sie gemäß § 85 BRAO zur diesjährigen Kammerversammlung ein, die am

Montag, den 30. März 2015, 14:00 Uhr,
im Plenarsaal der Sächsischen Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01097 Dresden,

stattfinden wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltkammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußwort des Sächsischen Staatsministers der Justiz
4. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2014
5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
6. „Das besondere elektronisches Anwaltspostfach", RA Christoph Sandkühler, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses elektronischer Rechtsverkehr

Pause

7. Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
9. Rechnungsprüferbericht
10. Beschlussfassung über: - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
    - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014
11. Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen
12. Nachtragshaushalt 2015 und Beschlussfassung
13. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2016
14. Haushaltsplan 2016 und Beschlussfassung
15. Wahl der Rechnungsprüfer
16. Verschiedenes

Der Jahresbericht des Präsidenten, der Schatzmeisterbericht und die Beschlussvorlagen liegen dieser Ausgabe von KAMMERaktuell bei. Nach der Kammerversammlung laden wir Sie zu einem gemeinsamen Abendessen vom Buffet im Foyer der Sächsischen Landesärztekammer ein. **Bitte teilen Sie auf der beiliegenden Faxvorlage bis zum 16. März 2015 mit, ob Sie teilnehmen werden**. Für eine Kinderbetreuung ist gesorgt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. M. Abend, Präsident

Vorstellung der Kandidaten für die Wahl zum Vorstand am 30. März 2015

Für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer bewerben sich folgende Kolleginnen und Kollegen (Auflistung in alphabetischer Reihenfolge):

Dr.	Martin	**Abend**	Dresden
	Volker	**Backs**	Dresden
	Heike	**Bruns**	Chemnitz
	Curt-Matthias	**Engel**	Leipzig
	Roland	**Gross**	Leipzig
	Philipp	**Lange**	Leipzig
	Reinhard	**Lange**	Leipzig
	Christina	**Manthey**	Dresden
	Markus M.	**Merbecks**	Chemnitz
	Uta	**Modschiedler**	Dresden
	Dagmar	**Perlwitz**	Delitzsch
	Matthias	**Schumann**	Chemnitz
Dr.	Axel	**Schweppe**	Chemnitz
	Frank	**Stange**	Dresden
	Jan	**Weidemann**	Dresden

Die Kurzvorstellungen der Kandidaten finden Sie nachfolgend sowie in dem Beiheft „Materialen zur Kammerversammlung“

Dr. Martin Abend

geboren am 16. März 1963, verheiratet,

Beruflicher Werdegang

- Studium an den Universitäten Heidelberg, Lausanne, Genf und an der Cornell Law School, Ithaca, N.Y.,
- 1991 bis 1992 Associate: De Bandt, van Hecke & Lagae, Brüssel,
- 1993 bis 1997 angestellter Rechtsanwalt: Schilling, Zutt & Anschütz, Dresden,
- seit 1997 selbständiger Rechtsanwalt in der Sozietät Abend & Hausö, Dresden

Mitgliedschaften/Sonstiges

- seit 1996 Mitglied des Europaausschusses der BRAK
- seit 1998 Mitglied des DresdnerAnwaltVerein e.V.
- seit 1999 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- seit 2007 Präsident der RAK Sachsen
- seit 2011 Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Berufspolitische Vorstellung

Ich möchte mich in der RAK Sachsen und in der Bundesrechtsanwaltskammer weiterhin für eine effiziente Erledigung der Kammeraufgaben einsetzen. Unsere unabhängigen Selbstverwaltungsorgane, die Rechtsanwaltskammer Sachsen und die Bundesrechtsanwaltskammer sollen die Interessen der Anwaltschaft aktiv gegenüber Gesetzgeber, Regierung, Justiz und europäischen Institutionen vertreten. Wichtige Ziele dabei sind die Verteidigung und Stärkung der Grundlagen des anwaltlichen Berufsrechts: die anwaltliche Berufstätigkeit als freier, selbständiger Beruf und unabhängiges Organ der Rechtspflege. Ich trete für kontinuierliche Fortbildungsmöglichkeiten aller Rechtsanwälte, den Aufbau eines sicheren und einfach in die Kanzleiarbeit zu integrierenden Systems der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer und eine Fortbildung des Berufsrechts mit dem Ziel der Stärkung der anwaltlichen Unabhängigkeit ein.

Volker Backs LL.M. (TU Dresden)

geboren am 7. Oktober 1956 in Frankfurt am Main, verheiratet 1 Kind

Beruflicher Werdegang

- Abitur am Alfred-Krupp-Gymnasium zu Essen
- Studium der Germanistik und Rechtswissenschaft an der Ruhr-Universität-Bochum
- Seit 1994 Rechtsanwalt, bis 1999 als Syndikusanwalt
- Fachanwalt für Arbeitsrecht und für gewerblichen Rechtsschutz
- Gründungspartner der Kanzlei BSK Rechtsanwälte in Dresden

Mitgliedschaften/Sonstiges

- Vorstandsmitglied seit 2007 und Mitglied der Abteilungen für Berufsrecht, Gebührenrecht und Ausbildung
- Mitglied des Ausschusses elektronischer Rechtsverkehr bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Berufspolitische Vorstellung

Im Vorstand möchte ich mich weiterhin in den Bereichen Berufsrecht und besonders im Gebührenrecht engagieren. Trotz Anhebung der Gebühren bleibt dieses Thema weiterhin auf der Tagesordnung, da sich die Einnahmeseite gerade mittlerer und kleiner Kanzleien aufgrund von Mandatsrückgängen nicht positiv entwickelt. Darüber hinaus bleibt die Ausbildung der (angehenden) Mitarbeiter ein brennendes Thema für alle Kanzleien, dem ich mich auch weiter widmen werde. Als Mitglied des Ausschusses elektronischer Rechtsverkehr bei der Bundesrechtsanwaltskammer möchte ich mich weiter an der Umsetzung dieser wichtigen Aufgabe beteiligen, die auf Dauer auch auf der Kostenseite einen positiven Niederschlag in den Kanzleien finden und auch zu einer organisatorischen Neustrukturierung des Kanzleialltags führen wird.

Heike Bruns

geboren am 6.Juli 1960 in Leer

Beruflicher Werdegang

- Studium der Rechtswissenschaften Universität Passau / Bayern
- Referendariat Passau, München, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
- seit 1990 zugelassen als Rechtsanwältin
- seit 1991 Rechtsanwältin in Chemnitz/Sachsen
- seit 1999 Fachanwältin für Arbeitsrecht gemäß FAO
- tätig als Rechtsanwältin in der Rechtsanwaltskanzlei WIEMER BRUNS, Kaßbergstraße 24, 09112 Chemnitz

Mitgliedschaften/Sonstiges

- seit 1999 Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Dresden, derzeit dort tätig unter anderem als Mitglied des Präsidiums, Vorsitzende Berufsrechtsabteilung III, Mitglied der Abteilung Fachanwaltschaften, Beirat Fürsorgeeinrichtung, Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr
- Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses Arbeitsrecht II der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- seit 1997 Mitglied des Vorstandes im Sächsischen AnwaltVerein Chemnitz im DAV
- Mitglied der Arbeitsgemeinschaften Arbeitsrecht und Baurecht im DAV

Berufspolitische Vorstellung

- Stärkung der Position der Rechtsanwältinnen. Ein Drittel der Anwaltschaft ist weiblich. Das soll sich auch in unseren berufspolitischen Vertretungen widerspiegeln
- Qualifizierung der Anwaltschaft durch Fortbildung und Fachanwaltschaften
- Dienstleistung und Unterstützung der Mitglieder bei Kanzleigründung, Fachanwaltschaften oder in schwierigen beruflichen Situationen
- Interessenvertretung der Anwaltschaft auch gemeinsam mit dem DAV durch erfolgreiche Einflussnahme auf die Berufspolitik

Curt-Matthias Engel

geboren 1968 in Leipzig, verheiratet, zwei Kinder

Beruflicher Werdegang

- geboren 1968 in Leipzig
- 1987 Facharbeiterabschluss mit Abitur als Elektromonteur
- Oktober 1990 bis 1995 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam
- 1995 bis 1997 Referendariat in Leipzig mit Stationen an der Verwaltungshochschule in Speyer und beim Bielefelder Anwalts- und Notarkurs
- seit Mai 1997 als Rechtsanwalt in Leipzig tätig
- seit Mai 2003 Fachanwalt für Strafrecht
- seit 2006 Dozententätigkeit im Rahmen der Referendariatsausbildung auf dem Gebiet des Strafrechts

Mitgliedschaften/Sonstiges

Herr Rechtsanwalt Engel ist seit 2007 Vorstandsmitglied der RAK Sachsen; weiter Mitglied des Leipziger Anwaltvereins; der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV; Mitglied und Vorstandsmitglied der Strafverteidigervereinigung Sachsen, Sachsen/Anhalt; des Leipziger Strafverteidigervereins; Mitglied und Vorstandsvorsitzender des Leipziger Rechtsanwaltsfussballverein Sachsen e.V.; Mitglied der Vereinigung für Medizinrecht sowie des Vereins zur Förderung des Instituts für Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Leipzig und Mitglied des RAV.

Berufspolitische Vorstellung

Ich stelle mich zur Wiederwahl, um auch weiter für die Stärkung der Stellung der Rechtsanwaltschaft auf dem Gebiet der Rechtsdienstleistung sowie im Berufsrecht einzutreten und die Wahrnehmung des Leistungsangebotes der Rechtsanwälte in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Meine gewonnenen Erfahrungen aus meiner Vorstandstätigkeit, insbesondere als Mitglied einer Berufsrechtsabteilung sowie aus der Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen zum Aufbau der anwaltlichen Beratungsstellen, der Einrichtung der Pflichtverteidigerliste der RAK Sachsen und auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs möchte ich auch zukünftig zur Stärkung der anwaltlichen Unabhängigkeit aber auch der Wahrung der Rechte und Stellung der Rechtsanwälte im gesellschaftlichen Leben einbringen.

Gerade die bevorstehende flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird vielfältige Belastungen und Anforderungen (nicht nur technischer und finanzieller Art) für die Rechtsanwälte bringen. Es gilt hier ein ausgewogenes Verhältnis gerade der finanziellen Belastungen und der tatsächlichen Nutzungsvorteile zu schaffen.

Roland Gross

geboren 1954, verheiratet, 3 erwachsene und berufstätige Kinder, 1 Enkel

Beruflicher Werdegang

Rechtsanwalt seit 1982, zunächst in Frankfurt am Main, seit 1993 in Leipzig; Fachanwalt für Arbeitsrecht seit 1989; Mitglied im Leipziger Anwaltsverein, dem DAV und vom DAV-Präsidenten in 4. Amtsperiode in den Gesetzgebungsausschuss Arbeitsrecht berufen.

Mitgliedschaften/Sonstiges

Ich bin seit einigen Jahren Mitglied im Vorstand, in den letzten Jahren auch Schriftführer und Vizepräsident, sowie Vorsitzender der Vergütungsrechtsabteilung. Da kann man darüber nachdenken, sich aus dieser ehrenamtlichen Arbeit zurückzuziehen und jüngere Kollegen zu ermuntern, ihren Elan und vielleicht auch neue Ideen einzubringen. Nun haben mich aktive Mitglieder des Leipziger Anwaltsvereins nochmals zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen; ich habe mich daraufhin zur erneuten Kandidatur entschlossen

Berufspolitische Vorstellung

Wir haben durch die Rechtsanwaltskammern eine funktionierende anwaltliche Selbstverwaltung, in der sich – weit über Vorstandstätigkeit hinaus – zahlreiche Kollegen engagieren. Das Engagement vieler ermöglicht es auch, anwaltliche Interessen sachangemessen zu vertreten. Aber wichtig ist die RAK nicht nur, weil sie Berufsinteressen vertritt, sondern weil die Anwaltschaft auch ein gesellschaftlicher Faktor ist und in dieser Funktion auch der Verantwortung als Garant des Rechtsstaats und zum Schutz der Interessen der Rechtssuchenden gerecht werden muss. Die Wahrung des freien Berufes Rechtsanwalt und der anwaltlichen Unabhängigkeit ist für den Rechtsstaat unabdingbar.
In meiner bisherigen Vorstandstätigkeit habe ich mich schwerpunktmäßig mit Vergütungsrecht, der Ausbildung von Kanzleimitarbeiterinnen und – mitarbeitern entsprechend dem Bedarf der Kanzleien, dem Workflow zwischen Anwaltskanzleien, Behörden

und Gerichten, aktuell vor allem der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs als Erleichterung der Kommunikation und Arbeit, sowie Kontakten zu ausländischen Kammern beschäftigt. Das Vergütungsrecht vertrete ich auch im BRAK-Gebührenausschuss und in der Gebührenreferentenkonferenz. Ich verstehe die Rechtsanwaltskammer als Dienstleister an der Anwaltschaft; sie gewährleistet die anwaltliche Selbstverwaltung und sichert eine starke Position der Anwaltschaft als eine der Säulen des rechtsstaatlichen Justizsystems. Sie arbeitet kollegial mit anwaltlichen Berufsverbänden zusammen und unterstützt – insbesondere in der internationalen Tätigkeit – Kollegen, die an der freien Berufsausübung gehindert werden. Mit diesem Verständnis und in Fortschreibung meiner bisherigen Schwerpunktsetzung bin ich bereit, mich eine weitere Legislaturperiode an der Arbeit der Rechtsanwaltskammer zu beteiligen.

Philipp Lange

geboren 1983 in Leipzig, verheiratet, 1 Kind

Beruflicher Werdegang

- 2003-2010 Studium Universität Leipzig und Referendariat
- seit 2011 selbständiger Rechtsanwalt und freier Mitarbeiter in der Kanzlei Dr. Müller & Schäker in Leipzig
- seit 2012 Tätigkeit als Dozent im Bereich Rechtslehre betriebswirtschaftlicher Seminare
- 2013 Fachanwaltskurs „Verkehrsrecht" absolviert

Mitgliedschaften/Sonstiges

- Leipziger Anwaltverein e.V.
- ARGE Verkehrsrecht
- ARGE Strafrecht
- Leipziger Strafverteidigerverein e.V.
- DGfR e.V.
- Deutsch-Britische Juristenvereinigung e.V.

Berufspolitische Vorstellung

Seit fast 4 Jahren bin ich als Rechtsanwalt tätig. Nicht aus der Not heraus, sondern aus Überzeugung. Neben dem täglichen Anwaltsgeschäft als Verkehrsrechtler interessiere ich mich sehr für die Fragen des anwaltlichen Berufsrechts. Als Vorstandsmitglied will ich in der Abteilung „Berufsrecht" mitwirken, um dem starken Status der Kammer in ihrer Aufgabe der anwaltlichen Selbstverwaltung weiter gerecht zu werden. Aufgrund meines - gegenüber den meisten Vorständen - jüngeren Alters ist es mir ebenfalls ein Anliegen, die Referendarausbildung und Ausbildung unseres Fachpersonals zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Als Vorstandsmitglied in kommender Legislatur werde ich mit Engagement und - hoffentlich - Freude die Kammer in den anfallenden Aufgaben unterstützen, um so die Außendarstellung der Anwaltschaft weiter zu pflegen und zu fördern.

Die Kammer gewährleistet die Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Dieses hohe Gut muss mit Demut und Weitblick gesichert werden. Dafür stelle ich mich zur Wahl in den Kammervorstand am 30. März 2015.

Reinhard Lange

geboren 1962 in Leipzig

Beruflicher Werdegang

- Nach der Berufsausbildung zum Elektromonteur/Abitur studierte ich in Leipzig Rechtswissenschaften. Nach Abschluss des Studiums setzte ich die Ausbildung an der Universität Heidelberg fort.
- Zum 01.07.1990 nahm ich meine Tätigkeit als Rechtsanwalt in Leipzig auf, seit dem Jahr 2002 bin ich Fachanwalt für Arbeitsrecht.
- Zunächst war ich Partner in einer großen, überregional engagierten Kanzlei. Seit 1997 bin ich in Leipzig in einer eigenen Kanzlei mit zwei weiteren Berufsträgern tätig.

Mitgliedschaften/Sonstiges

- Ehrenamtlich engagiere ich mich als Vorstandsvorsitzender des Haus der Demokratie Leipzig e.V.

Berufspolitische Vorstellung

Nach nunmehr fast 25jähriger Berufserfahrung möchte ich mich gern für die Selbstverwaltungsorganisation der Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte engagieren. Ich möchte neben dem regionalen Bezug, der aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit Leipzig, Dresden und Chemnitz gut verbindet, meine Erfahrungen bei der Ausbildung sowohl von Referendarinnen/Referendaren als auch Rechtsanwaltsfachangestellten/innen gern einbringen.

Christina Manthey

geb. am 29. April 1969 in Wasserlos, verheiratet, vier Kinder (11-18)

Beruflicher Werdegang

- 1993 1. Juristisches Staatsexamen in Würzburg
- 1995 2. Juristisches Staatsexamen in Rostock
- 2001 Zulassung als Rechtsanwältin in Dresden
- 2005 Fachanwaltschaft für Sozialrecht
- 2008 Fachanwaltschaft für Medizinrecht
- seit 2001 Rechtsanwältin in eigener Kanzlei mit Schwerpunkt Gesundheitsrecht
- Dozentin an der Palliativakademie Dresden und der SLAEK zum Recht des sterbenden Menschen
- Autorin eines seit 2009 erscheinenden Ratgebers zum Pflegerecht; https://www.linkedin.com/pub/christina-manthey/a5/a1b/173

Mitgliedschaften/Sonstiges

- Dresdner AnwaltVerein
- Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im DAV
- Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV
- Förderverein Medizinrecht der DIU

Berufspolitische Vorstellung

- Stärkung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege
- Erhalt der hohen Qualität anwaltlicher Beratung (Fachanwaltschaften, Fortbildung)
- Förderung des anwaltlichen Ansehens in der Öffentlichkeit
- Einsatz für besondere Belange der Einzelanwälte
- Auskömmliche Vergütung anwaltlicher Tätigkeit (insb. PKH, Beratungshilfe)
- Sparsame Verwendung der Kammerbeiträge
- Kollegialer Umgang der Anwaltschaft

Markus M. Merbecks

geboren 1962 in Düsseldorf, verheiratet, zwei Söhne

Beruflicher Werdegang

- Studium der Rechtswissenschaften in Köln und Freiburg im Breisgau
- Referendariat Landgericht Rottweil
- Rechtsanwalt seit 1992, Fachanwalt für Insolvenzrecht seit 2001

Mitgliedschaften/Sonstiges

- Kammervorstandsmitglied seit 1997, Vizepräsident seit 2001
- Vorsitzender der Abteilung Fachanwaltszulassung
- Vorsitzender der Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung; Vorsitzender der Arbeitsgruppe anwaltliche Beratungsstellen
- Mitglied des Ausschusses Juristenausbildung bei der Bundesrechtsanwaltskammer
- Mitglied des Ausschusses Insolvenzrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorstand Sächsischer Anwaltsverein Chemnitz e. V.
- Vorstand Anwaltverband Sachsen e.V.
- Vorsitzender Verein zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Leipzig e.V.

Berufspolitische Vorstellung

Eine funktionierende anwaltliche Selbstverwaltung ist notwendige Basis für unsere freie Advokatur. Dabei darf sie nicht Selbstzweck sein, sondern sollte jedes Pflichtmitglied erkennbar in seiner Tätigkeit unterstützen. Fortbildungen müssen im Kammerbezirk hochwertig und kostengünstig angeboten, berufsrechtliche Anträge und Dienstleistungen reibungslos und antragstellerfreundlich bearbeitet werden. Gleichzeitig hat die Kammer als berufsständische Vertretung das Ansehen der Anwaltschaft zu wahren und notwendige Lobbyarbeit zu betreiben. Dazu gehört neben der Einflussnahme im Kammerbezirk auch die Mitwirkung in der Berufspolitik auf Bundesebene. Die ständige Information der Mitglieder über alle Aktivitäten und aktuelle Entwicklungen ist dabei eine schlichte Selbstverständlichkeit.

Uta Modschiedler

geb. am 3. Mai 1970 in Hameln, verheiratet, zwei Kinder

Beruflicher Werdegang

- Studium in Osnabrück, 1. Staatsexamen 1994
- von 1995 bis 1997 Referendariat im Bezirk des OLG Hamm
- ab Oktober 1997 selbständig in Dresden
- ab 2003 Fachanwältin für Strafrecht

Mitgliedschaften/Sonstiges

- Vorstandsmitglied seit 2007
- Mitglied im Dresdner Anwaltsverein, Strafverteidigerverein Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V., Arbeitsgemeinschaft Strafrecht DAV
- Mitglied im Prüfungs-, Aufgaben- und Berufsausbildungsausschuss der RAK Sachsen seit 2001

Berufspolitische Vorstellung

Ich möchte gern meine langjährige Tätigkeit in den Abteilungen Fachanwaltschaften und Gebührenrecht weiter erfolgreich fortsetzen. Die bisherige Arbeit zur Qualitätssicherung der Ausbildungsbereiche Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte ist mir im Rahmen der kommenden gesetzlichen Änderungen ein großes Anliegen. Auch die Arbeit im Ausbildungsbereich der Rechtsreferendare und die enge Zusammenarbeit mit dem OLG möchte ich in der kommenden Legislatur durch Ihre Stimme für mich weiter vertiefen und die Interessen der Anwaltschaft an einer praxisorientierten Ausbildung stärker durchsetzen.

Dagmar Perlwitz

geboren am 19. August 1954 in Halle/Saale, verheiratet, 2 Kinder

Beruflicher Werdegang

- 1973 Abitur in Halle
- 1973-1974 Protokollantin
- 1974-1978 Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt Universität Berlin
- 1979-1989 Familienrichterin
- seit 1989 Zulassung als Rechtsanwältin in eigenen Kanzlei mit den Schwerpunkten Familien- und Erbrecht in Bürogemeinschaft mit einem weiteren Kollegen in Delitzsch
- seit 1998 Fachanwältin für Familienrecht
- seit 2007 Mediator (TÜV Akademie)

Mitgliedschaften/Sonstiges

- seit 1991 Vorstandsmitglied des Deutschen Familiengerichtstages e.V., wobei hier das persönliche und berufspolitische Ziel darin liegt, die Interessen der Anwaltschaft zu vertreten
- Mitglied des Leipziger Anwaltsvereins e.V. sowie Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltsverein
- seit 1999 Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Mitglied der Berufsrechtsabteilung
- seit 2002 Dozentin im Rahmen der Umschulung für Rechtsanwaltsfachangestellte bei einem privaten Träger im Bereich im Familien- und Erbrecht
- seit 2004 AG Leiterin (Dozentin) für den Referendarunterricht in der Rechtsanwaltsstation für den Bereich Familien- und Erbrecht in Leipzig

Berufspolitische Vorstellung

Schwerpunkt meiner berufspolitischen Arbeit soll auch weiterhin der Bereich Berufsrecht sein, indem ich bereits seit mehreren Jahren tätig bin. Es geht mir darum, das Ansehen der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit zu stärken, aber auch die Kollegen vor ungerechtfertigen Vorwürfen zu schützen, dies ist mir wichtig.

Matthias Schumann

geboren am 26. Dezember 1979 in Naumburg/Saale, verheiratet, eine Tochter

Beruflicher Werdegang

- 1999 bis 2004 Studium der Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung, Universität Bayreuth
- 2004 1. Juristisches Staatsexamen
- 2006 2. Juristisches Staatsexamen
- 2006 Zulassung als Rechtsanwalt
- seit 2006 als Rechtsanwalt in eigener Kanzlei tätig
- seit 2007 Syndikusanwalt, envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz
- Tätigkeitsschwerpunkte: Energierecht, Kommunalrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht, Verwaltungsrecht, Vergaberecht
- seit 2007 diverse Referententätigkeiten für öffentliche und private Bildungsträger

Berufspolitische Vorstellung

Mein Ziel ist es, die als Unternehmens- oder Verbandsjuristen tätigen Kolleginnen und Kollegen besser in die Kammerarbeit zu integrieren und in der Rechtsanwaltskammer zu repräsentieren, um so einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts leisten zu können. Der Dialog mit den Unternehmens- und Verbandsjuristen sollte verstärkt werden, da in vielen Fragen ein fruchtbarer und gewinnbringender Meinungs- und Gedankenaustausch zu erwarten ist. Es muss dabei auch die Frage erlaubt sein, was Unternehmen und Verbände für eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft und der Rechtsanwaltskammer tun können. Hier schlage ich u.a. vor, dass sich Unternehmen und Verbände stärker in der Juristenausbildung engagieren und aktiv für Studienpraktika und eine Referendarausbildung werben sowie ausreichende Praktikums- und Referendarstellen zur Verfügung stellen. Das stärkt die Attraktivität des Freistaates Sachsen für angehende Juristinnen und Juristen.

Dr. Axel Schweppe

53 Jahre, verheiratet, 3 Kinder

Beruflicher Werdegang

- Studium der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. sowie der FU Berlin (Promotion)
- Rechtsanwalt in Chemnitz seit 1993
- seit 1999 in Sozietät Schweppe & Möckel
- seit 2002 Fachanwalt für Strafrecht
- seit 2004 Dozent in der Referendarausbildung des Freistaats Sachsen

Mitgliedschaften/Sonstiges

- seit 2007 Vorstandsmitglied der RAK Sachsen

Berufspolitische Vorstellung

Die RAK ist einerseits Zwangskörperschaft, woraus eine gewisse Zurückhaltung bei der Geltendmachung partikularer Interessen folgt. Sie ist aber auch unabhängiges Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft und damit prädestiniert, die Interessen der Anwältinnen und Anwälte offensiv gegenüber Politik und Justiz zu vertreten. Daran möchte ich gerne weiter mitwirken, insbesondere im Bereich des Berufsrechts und der Fachanwaltschaften, durch Beantwortung verschiedenster Anfragen von Kollegen zu diversen berufsrechtlichen Problematiken in Erfüllung des Beratungsauftrags der Kammer nach § 73 Abs. 2 Ziff. 1 BRAO, aber auch nach außen durch Erstellung von Stellungnahmen oder Vertretung derselben z.B. als Sachverständiger im zuständigen Ausschuß des Sächsischen Landtags.

Frank Stange

geboren 17. Oktober 1976 in Bautzen, www.stange-recht.de, eine Tochter

Beruflicher Werdegang

- 2003 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- 2003 - 2013 Rechtsanwalt in einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten überregionalen Sozietät am Standort Dresden; dort zusammen mit einem weiteren Kollegen Aufbau des neuen Geschäftsbereiches „Gewerblicher Rechtsschutz"
- 2010 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 2013 Gründung von „stange. - Kanzlei für Internetrecht, Werberecht und Gewerblichen Rechtsschutz" (www.stange-recht.de)

Mitgliedschaften/Sonstiges

- Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)
- Marketing-Club Dresden e.V.
- von 2010 bis 2014 Mitglied im Fachanwaltsausschuss Gewerblicher Rechtsschutz der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- seit 2011 Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Berufspolitische Vorstellung

- weitere Vertretung der Interessen der jungen Anwaltschaft (bisheriges Engagement für moderne Themen zum Beispiel als Diskussionsteilnehmer und Referent beim RAK Forum Zukunft 2012 zum Thema „Rechtsanwälte und Soziale Medien" in Leipzig)
- weiterer Einsatz für eine zügige Bearbeitung von behaupteten Berufspflichtverletzungen sowie präventive Aufklärung von Kolleginnen und Kollegen über anwaltliches Berufsrecht (bisherige Tätigkeit in der Berufsrechtsabteilung I)
- weitere Wahrung der Interessen des anwaltlichen Berufsstandes (bisher zum Beispiel in Form von Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsvorhaben)
- weiteres Engagement im Kollegenkreis für die Akzeptanz der Rechtsanwaltskammer als unser Selbstverwaltungsorgan, vor allem durch stärkere Transparenz und Information
- weitere Mitwirkung an einer verbesserten, zeitgemäßen Öffentlichkeitsarbeit zur stärkeren Wahrnehmung anwaltlicher Interessen (bisher zum Beispiel Aktivität in der Arbeitsgruppe „Homepage"; Teilnahme „Team Challenge Dresden")

Jan Weidemann

geboren am 28. September 1967 in Kiel, verheiratet, 2 Kinder

Beruflicher Werdegang

- 1989 – 1995 Studium (Kiel, Lausanne und Trier)
- 1995 – 1997 Referendariat (Chemnitz, Brüssel, Speyer)
- 1997 – 2005 angestellter Rechtsanwalt (Chemnitz, Altenburg, Dresden)
- seit 2002 Fachanwalt Verwaltungsrecht
- seit 2005 eigene Kanzlei in Dresden
- seit 2015 stellv. Vorsitzender des Ehrenausschusses der Architektenkammer Sachsen

Mitgliedschaften/Sonstiges

In den Vorstand der Rechtsanwaltskammer wurde ich 2011 gewählt. Ich gehöre den Abteilungen Zulassung und Fachanwaltszulassungen sowie der Vergütungsrechtsabteilung an.
Außerdem bringe ich mich regelmäßig in die Organisation der Sächsischen Verwaltungsrechtstage ein. Daneben liegt mir die Pflege internationaler Kontakte zu befreundeten Kammern und Kollegen insbesondere in Polen sehr am Herzen.

Berufspolitische Vorstellung

Die berufspolitische Herausforderung für die nächsten Jahre sehe ich in einer Behauptung der Selbstverwaltung unseres Berufsstandes, der Wahrung der Qualität der Rechtsberatung und der Sicherung unserer wirtschaftlichen Grundlagen, für die ich mich bei meiner Wiederwahl einsetzen möchte.

Interview: Der Sächsische Staatsminister der Justiz stellt sich vor

Sehr geehrter Herr Staatsminister, wir freuen uns sehr, dass Sie die Zeit gefunden haben, sich den Mitgliedern der RAK Sachsen und Ihren Berufskolleginnen und – kollegen vorzustellen. Bereits zum zweiten Mal sitzt ein Rechtsanwalt im Ministerstuhl im Sächsischen Justizministerium. Wie waren die ersten Wochen nach der doch für viele überraschenden Berufung zum Minister?

In den Tagen rund um meine Ernennung und in den ersten Wochen danach ist viel auf mich eingestürzt. Das betrifft ganz einfache Dinge wie den Umstand, dass ich nun täglich nach Dresden fahren muss und meine Familie mich noch seltener sehen wird, aber auch die vielen Informationen, die ich aufnehmen musste. Die Mitarbeiter im Justizministerium haben mich allerdings sehr freundlich aufgenommen und von Beginn an umfassend unterstützt. Trotzdem war ich über die weihnachtliche Atempause erst einmal froh.

Seit 2009 sind Sie bereits Mitglied des Sächsischen Landtages und befassten sich vorrangig mit medienrechtlichen Fragestellungen. In Leipzig waren Sie als selbständiger Rechtsanwalt tätig. Wie findet man sich da schnell in dem Amt als Justizminister zu Recht?

Ich hatte nicht viel Zeit zu überlegen, mein Einstand war ja recht stürmisch. Gleich am ersten Arbeitstag gab es einen Zwischenfall in der Justizvollzugsanstalt Bautzen. Ein Gefangener war auf ein Baugerüst geklettert und weigerte sich über Stunden, wieder herunterzukommen. Zum Glück verlief der Vorfall Dank eines couragierten Mitarbeiters der JVA so, dass weder Mitarbeiter noch der Gefangene zu Schaden kamen. Die Beratung über die Vorgehensweise in diesem Fall hat mir den Justizvollzug ganz schnell nähergebracht und die Mitarbeiter und mich zusammengeführt. Darüber hinaus liefen ja direkt nach der Bildung des Kabinetts die Haushaltsberatungen an. Auch das hat erfordert, dass ich mich ganz schnell mit den Problemen und Erfordernissen einer leistungsfähigen Justiz auseinandersetzen musste. Daneben habe ich jede Gelegenheit zu Gesprächen mit den Präsidenten der Obergerichte und dem Generalstaatsanwalt genutzt.

Die Justiz in Sachsen sieht sich großen Herausforderungen gegenüber. Die Personal- und Sachausstattung in der Justiz erfährt Kritik von innen und außen. Anfang Januar berichteten sächsische Zeitungen über Kapazitätsdefizite in der Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaften. Die problematische Altersstruktur in der Justiz erkannte bereits Ihr Amtsvorgänger. Gebietsstrukturreformen der letzten Jahre führen zu einem Rückzug der Justiz und Verwaltung aus der Fläche. Die Umsetzung des E-Justice-Gesetzes mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Gerichtakte wird weitreichende Änderungen und Anpassungen der Arbeitsabläufe in der Justiz erfordern. Welche Ziele und Prioritäten haben Sie sich gesetzt?

Ein wesentliches Ziel meiner Amtszeit wird es sein, für eine angemessene Ausstattung der sächsischen Justiz Sorge zu tragen. Dazu wird es vor allem notwendig sein, den anstehenden Generationenumbruch vorzubereiten und aktiv zu gestalten. Ein erster Schritt in diese Richtung ist mit dem Regierungsentwurf zum sächsischen Haushalt bereits getan. In den Jahren 2015/2016 wird es 36 und 2017/2018 20 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte geben. Viel Geld wird es auch für die Ausstattung der Justiz mit moderner IT-Technik geben. Denn die Akzeptanz von elektronischen Fachverfahren und insbesondere einer E-Akte wird von ihrer ergonomischen und technischen Erscheinung abhängen. Daneben liegen mir die Beziehungen zu unseren Nachbarstaaten Polen und Tschechien am Herzen. Der zunehmende grenzüberschreitende Rechtsverkehr, aber auch die grenzüberschreitende Kriminalität beschäftigt die sächsische Justiz. Hier möchte ich die bestehenden Beziehungen ausbauen und vertiefen.

Sebastian Gemkow - zur Person

- geboren 1978, verheiratet, ein Kind
- wohnhaft in Leipzig.
- nach dem Abitur ab 1998 Studium der Rechtswissenschaften in Leipzig, Berlin und Hamburg
- erstes Juristisches Staatsexamen 2004 in Hamburg, zweites Juristisches Staatsexamen 2006 in Leipzig,
- 2007 Zulassung als Rechtsanwalt in Leipzig
- seit 2009 Mitglied des Sächsischen Landtags
- seit 2010 Präsident des Parlamentarischen Forums Mittel- und Osteuropa
- 2014 Bestellung zum Honorarkonsul der Republik Estland für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Seit dem letzten Juristentag wird wieder verstärkt über eine Reform des Zivilprozesses diskutiert. In einem ersten Arbeitspapier aus den Bundesländern werden Themen wie Spezialkammern bei den Landgerichten für bestimmte Rechtsgebiete und die Berufungszulassung im Zivilprozess benannt. Wie ist Ihre Auffassung dazu? Wo sehen Sie Reformbedarf des Zivilprozesses?

Ich teile die hinter diesen Forderungen stehende Auffassung, dass eine leistungs- und auch international konkurrenzfähige Justiz einen wichtigen Standortfaktor darstellt und dass wir daher daran interessiert sein müssen, dass die staatliche Gerichtsbarkeit gerade bei komplexen Verfahren gegenüber privaten Schiedsgerichten nicht weiter an Boden verliert. Spezialkammern können hierzu beitragen, weshalb ich diesem auch im Koalitionsvertrag auf Bundesebene enthaltenen Anliegen offen gegenüberstehe. Eine zu weitgehende Auffächerung verfehlt jedoch gerade an kleineren Landgerichten ihren Sinn. Die Berufungszulassung im Zivilprozess sehe ich demgegenüber eher kritisch. Es handelt sich hierbei um den Wiederaufguss eines Vorschlages, der in den vergangenen Jahren bereits mehrfach verworfen wurde. Mit dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist die Situation im Zivilprozess nur bedingt vergleichbar, auch dort ist im Übrigen ein Beschleunigungseffekt durch die Einführung der Zulassungsberufung nicht beobachtet worden. Dies wäre auch überraschend, weil mit einem solchen Zulassungsverfahren regelmäßig zwei Gerichte nämlich zunächst das Ausgangs- und nachfolgend das Beschwerdegericht befasst sind. Statt solcher Vorschläge, die letztlich auf die Beschränkung von Rechtsschutzmöglichkeiten abzielen, müssen wir vielmehr darüber diskutieren, wie wir bei sog. Umfangsverfahren, etwa im Baubereich, die Beweisaufnahme straffen und die mutwillige Verzögerung durch eine Prozesspartei eindämmen können. In diesem Zusammenhang hat Sachsen den Vorschlag einer Ergänzung der ZPO unterbreitet, wonach das Gericht bei hoher Erfolgswahrscheinlichkeit eine vorläufige Zahlungsanordnung erlassen und damit bereits im Vorfeld der Entscheidungsreife den Streit durch eine vorläufige Titulierung befrieden kann.

Wie schätzen Sie die Auswirkung der Verbraucherstreitschlichtung, zu welcher aktuell der Referentenentwurf eines Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vorliegt, auf die ordentliche Gerichtsbarkeit ein?

Eine Konkurrenz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit sehe ich hier nicht, schon weil die Streitschlichtungsverfahren nicht in erster Linie auf eine rechtsförmliche Erledigung abzielen. Bereits heute gibt es zudem zahlreiche Schlichtungsstellen und Ombudspersonen, etwa bei Banken, Versicherungen oder im Flug- und Schienenverkehr, die bereits wesentliche Teilgebiete der auch vom Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfassten Bereiche abdecken. Ich erwarte daher zumindest für die ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes allenfalls einen geringen Effekt auf die Eingangszahlen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Um so ärgerlicher ist es, dass der Bund sich bislang dem Anliegen verschließt, die sog. Auffangschlichtung für alle Länder zentral zu organisieren, wofür es nach geltendem Recht einige Vorbilder gäbe, wie z.B. die beauftrage Schlichtungsstelle nach § 111b Abs. 7 EnWG oder die beim Bundesamt für Justiz eingerichtete Schlichtungsstelle nach § 57a LuftVG. Nach dem bisher vorliegenden Vorschlag soll eine solche Stelle vielmehr in jedem einzelnen Bundesland eingerichtet und zudem als Behörde organisiert werden. Hier muss der Referentenentwurf noch nachgebessert werden.

Der Zuschnitt Ihres Ministeriums beschränkt sich „nur" noch auf die Justiz. Die Europaangelegenheiten liegen nunmehr im Geschäftsbereich der Staatskanzlei. Der europarechtliche Bezug wird für die sächsische Justiz aber weiter von wesentlicher Bedeutung sein. Wie gestaltet sich zukünftig die Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei in europarechtlichen Angelegenheiten?

Die Koordinierung und Befassung mit politischen Grundsatzfragen gehören zu den klassischen Aufgaben von Staatskanzleien. In der letzten Wahlperiode war die Zuständigkeit für die Europapolitik aus koalitionspolitischen Gründen dem Justizministerium zugeschlagen worden. Diese Gründe sind jetzt weggefallen, so dass der frühere Zustand wieder hergestellt worden ist. Innerhalb seiner Ressortkompetenz wird das Staatsministerium der Justiz auch in Zukunft autonom handeln können und müssen, wenn europapolitische Bezüge bestehen. Sächsische Justizinteressen mit europarechtlichem Bezug können etwa im Bundesratsverfahren oder im Vorfeld gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Soweit die sächsische Justiz betroffen ist, werden wir zudem, wie jedes andere Ressort in vergleichbaren Fällen auch, von der Staatskanzlei beteiligt. Schließlich kann das Justizministerium sowohl für die Erlangung von Informationen als auch für eigene Initiativen über die Staatskanzlei das Sachsen-Verbindungsbüro Brüssel nutzen, das die aktuellen europapolitischen Entwicklungen sehr aufmerksam verfolgt und über Kontakte verfügt.

Gesetzesvorhaben aus Brüssel wie die Überarbeitung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und die Datenschutzgrundverordnung werden schon seit einiger Zeit diskutiert und haben wesentliche Kritik auch aus Deutschland erhalten. Welche europarechtlichen Entwicklungen halten Sie für aktuell? Wie werden Sie dem sächsischen Standpunkt Gehör verschaffen?

Die europäische Datenschutzgesetzgebung wird sicherlich auch im Jahr 2015 ein hochaktuelles Thema bleiben. Der Rat hat seine Verhandlungen über den Entwurf der Datenschutzgrundverordnung noch nicht abgeschlossen. Auch die anschließenden Trilogverhandlungen dürften noch einmal spannend werden. Soweit erforderlich, werden wir auf die Bundesregierung zugehen, um unseren Anliegen Gehör zu verschaffen. In wichtigen Punkten konnten wir – gemeinsam mit anderen Bundesländern – unsere Positionen bereits mit Erfolg in die Verhandlungen einfließen lassen. Dies betrifft die Spielräume der Mitgliedsstaaten für die Beibehaltung weitergehender Datenschutzregelungen im öffentlichen Sektor sowie die Berücksichtigung der Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens.
Ein weiteres schon lange diskutiertes gleichwohl aktuelles Anliegen wird mit dem im Sommer 2013 vorgelegten Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft aufgegriffen, die dazu dienen soll, Straftaten, die sich gegen die finanziellen Interessen der EU richten, in

allen Mitgliedsstaaten gleichmäßig verfolgen zu können. Die Beratungen dauern an.

Bereits seit 2009 betreiben die RAK Sachsen und das Sächsische Justizministerium anwaltliche Beratungsstellen in Sachsen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit sozialem Engagement beraten in Rathäusern, Bürgerbüros und Gerichten bedürftige Bürgerinnen und Bürger in Ergänzung zur „normalen" Beratungshilfe auf Beratungshilfeschein. Wird das Justizministerium auch unter Ihrer Leitung das Projekt weiter unterstützen?

Die anwaltlichen Beratungsstellen haben sich seit ihrer Einrichtung zu einer Erfolgsstory entwickelt, was sich nicht zuletzt an der stetig gestiegenen Inanspruchnahme ablesen lässt. Derzeit suchen pro Beratungstag im Durchschnitt 4,7 Rechtsuchende eine Beratungsstelle auf, pro Jahr sind dies über 2000 Beratungsfälle. Dies entlastet nicht zuletzt auch die Justiz. Das mit der Einrichtung der Beratungsstellen verfolgte Ziel, bedürftigen Bürgern gerade im ländlichen Raum auf einfachem Weg unbürokratisch eine qualifizierte Rechtsberatung zu ermöglichen, ist auch weiterhin aktuell. Das Projekt anwaltliche Beratungsstellen wird daher auch in den kommenden Jahren fortgeführt, wobei wir die Inanspruchnahme der einzelnen Stellen fortlaufend evaluieren. Ich schließe aber auch nicht aus, dass in den kommenden Jahren noch die eine oder andere Stelle dazukommen wird. Dies hängt aber nicht zuletzt davon ab, ob sich genügend Rechtsanwälte bereitfinden, dort Rechtsberatung zu leisten.

Die Art und Weise der Bearbeitung von Beratungshilfeanträgen ist immer wieder Gegenstand von zum Teil sehr kritischen Schilderungen unserer Mitglieder. So berichten Kammermitglieder immer wieder, dass Antragsteller an andere Stellen oder Behörden zur Beratung verwiesen werden und die Beauftragung eines Rechtsanwalts als mutwillig angesehen wird, der vom Gericht geforderte Aufwand des Rechtsanwalts zum Nachweis seiner Tätigkeit gegenüber dem Gericht übersteigt die eigentliche Tätigkeit, zwischenzeitlich höchstrichterlich geklärte Fragen, z.B. zur Abrechnung mehrerer Angelegenheiten mittels eines Berechtigungsscheins, werden von den Rechtspflegern vor Ort anders gesehen. Mancher Kollege sieht frustriert von der Beantragung von Beratungshilfe ab und wird pro bono tätig. Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen, die auf den Gebieten des Familien- oder Sozialrechts tätig, können sich das aber nicht leisten. Spart der Freistaat auf Kosten der bedürftigen Rechtssuchenden und der Anwaltschaft, die ihrer Berufspflicht zur Übernahme der Beratungshilfe nachkommt?

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe und die Erteilung eines Beratungshilfescheines sind im Beratungshilfegesetz geregelt, bei dessen Anwendung die Rechtspfleger bekanntermaßen sachlich unabhängig sind. Das Staatsministerium der Justiz kann hierauf keinen Einfluss nehmen. Die Annahme, der Freistaat spare auf Kosten bedürftiger Rechtssuchender, ist schon aus diesem Grund verfehlt. Die Zahlen sprechen überdies für sich: So haben wir in den Jahren 2013 und 2014 jeweils ca. 3,8 Mio € allein für Beratungshilfe aufgewandt.

Sehr geehrter Herr Staatsminister, vielen Dank, dass Sie uns Rede und Antwort gestanden haben. Wir freuen uns auf eine positive, offene und erfolgreiche Zusammenarbeit im Interesse der Anwaltschaft und Justiz.

Wahl der 6. Satzungsversammlung

Die Amtszeit der 5. Satzungsversammlung endet am 30. Juni 2015. Mit der Zusendung der 1. Wahlbekanntmachung begann die Neuwahl der drei sächsischen Vertreter in der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer[1].

Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Kandidatenvorschläge wird Sie der Wahlausschuss über die Kolleginnen und Kollegen informieren, die sich zur Wahl stellen. Anfang März werden Sie die Briefwahlunterlagen erhalten, die aus einem Wahlausweis, dem Stimmzettel, einem verschließbaren Umschlag zum Einlegen des Stimmzettels und einen freigemachten Rücksendeumschlag bestehen. Die Wahlfrist bestimmte der Wahlausschuss für den Zeitraum 19. März bis 16. April 2015. Innerhalb dieser Frist sind die Briefwahlunterlagen an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden zurückzusenden.

Am 21. April 2015 wird der Wahlausschuss die Stimmen auszählen und danach mit einer 3. Wahlbekanntmachung die Mitglieder der RAK Sachsen über das Ergebnis informieren.

Bitte unterstützen Sie mit Ihrer Teilnahme an der Wahl die anwaltliche Selbstverwaltung im Interesse unserer Kolleginnen und Kollegen. Vielen Dank!

1 Die Wahlordnung können Sie unter www.rak-sachsen/Fuer-Mitglieder/Kammerordnungen einsehen.

Juristischer Vorbereitungsdienst – Anwaltlicher Klausurenkurs

Für den anwaltlichen Klausurenkurs in Leipzig suchen wir zeitnah einen Kollegen/eine Kollegin zum Korrigieren und Besprechen der zivilrechtlichen Übungsklausuren.

Über Eckdaten und Umfang informiert Sie die zuständige Referentin der Geschäftsstelle, Rechtsanwältin Kathrin Dietzmann (Tel. 0351 318 59 30).

Rentenversicherungspflicht des Syndikus – Wie geht es nach den Entscheidungen des BSG vom 3. April 2014 weiter?

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer befasste sich am 2. Dezember 2014 zum wiederholten Mal mit den Folgen der Entscheidungen des BSG vom 3. April 2014 (B 5 RE 3/14, B 5 RE 9/14, B 6 RE 13/14[1]), wonach eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für die Tätigkeit eines Unternehmensjuristen für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber nicht möglich ist. Die Hauptversammlung beschloss hierzu:

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass die aus den Urteilen des BSG vom 03. April 2014 resultierende sozialrechtliche Problematik der Syndikusanwälte (Mitgliedschaft im Versorgungswerk) durch eine Änderung des SGB VI beseitigt werden kann.
Sie legt dazu einen Gesetzgebungsvorschlag vor. Den Gesetzgebungsvorschlag mit Begründung finden Sie nachfolgend.

1 gegen zwei Entscheidungen wurden zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerden eingelegt

Gesetzgebungsvorschlag der BRAK zur Befreiung von Syndici von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Vorbemerkung:

Das Bundessozialgericht hat mit seinen Urteilen vom 03.04.2014 – B 5 RE 3/14, B 5 RE 9/14 und B 5 RE 13/14 – die bisherige Verwaltungspraxis zur Befreiung von Syndici von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für rechtswidrig erklärt. Die hieraus abzuleitenden Folgen für bisherige und zukünftige Versorgungsbiografien zwingen zu einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, um gesellschaftlich und rechtspolitisch nicht gewollten Entwicklungen vorzubeugen.

Technisierung und Digitalisierung in Produktion und Dienstleistung haben die Abläufe und Zyklen unseres Wirtschaftslebens in den letzten Jahrzehnten nachhaltig verändert. Ein komplexer gewordenes Wissenschaftssystem und ein erweitertes Bildungsangebot haben dazu nicht unerheblich beigetragen. Damit haben sich auch die Forderungen und Erwartungen an die dort Handelnden verschärft. Wer heute einen Beruf erlernt, kann nicht sicher sein, ihn bis zum Ende seines Arbeitslebens ausüben zu können. Folglich wird lebenslanges Lernen gefordert, Flexibilität und Mobilität von jedermann erwartet.

Diese Veränderungen haben auch in der juristischen Arbeitswelt ihren Niederschlag gefunden. Immer öfter wechseln praktizierende Rechtsanwälte in Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen, arbeiten im Bildungsbereich oder wissenschaftlich. Umgekehrt fordern Unternehmen anwaltliches know how und anwaltliche Qualität nicht nur von ihren sie beratenden Kanzleien, sondern auch firmenintern, sei es auf längere Zeit angelegt, sei es lediglich projektbezogen. Gerade bei der Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung in Anwaltschaft und Wirtschaft wird dies deutlich sichtbar.

Diesen Umbrüchen haben auch die bestehenden Sozialsysteme Rechnung zu tragen. Sie haben sicherzustellen, dass ihr Zweck der angemessenen Risikovorsorge für Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter erhalten bleibt, auch wenn die Arbeitsbiografien der in ihnen Versicherten von Wechsel und Veränderung geprägt sind.

Im Bereich der anwaltlichen Altersvorsorge wollte die Regelung des § 6 Abs. 1 SGB VI verhindern, dass die Versicherungsbiografien von Rechtsanwälten, die auch außerhalb einer Kanzleitätigkeit ihrem Beruf nachgehen wollen, von Brüchen geprägt sind, weil sie Pflichtmitglieder in den anwaltlichen Versorgungswerken sind, durch eine Anstellungstätigkeit für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber aber in die gesetzliche Rentenversicherung wechseln müssen. Der Befreiungstatbestand ist aber, so müssen die Entscheidungen des BSG verstanden werden, unzureichend formuliert, weshalb es einer ergänzenden gesetzlichen Klarstellung bedarf. Altfälle sind durch eine angemessene, Vertrauensschutz gewährende Regelung zu lösen. Gleichzeitig sollte die Friedensgrenze zwischen den Versorgungswerken und der gesetzlichen Rentenversicherung gewahrt bleiben.

Mit den hier vorgeschlagenen Änderungen wird nicht nur eine spezielle Regelung für die Rechtsanwälte geschaffen, gleichzeitig wird auch für andere Berufsgruppen, die eine spezielle Versorgungsbiographie in einem Versorgungswerk haben – z. B. Ärzte – eine praktikable Lösung zur Verfügung gestellt.

Artikel 1
Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

1.
In § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

Eine Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer erfolgt auch dann wegen der Beschäftigung im Sinne des Satzes 1, wenn sie dienstvertraglich vereinbart wurde.

Begründung:

Auch für Mitglieder von anwaltlichen Versorgungswerken muss die Möglichkeit bestehen, bei Aufrechterhaltung einer einheitlichen Rentenbiografie ihr Tätigkeitsfeld sowohl in einer Rechtsanwaltskanzlei als auch in einem Unternehmen zu finden und zwischen beiden zu wechseln. Dieser Austausch führt zu einer Stärkung der Beratungskompetenz der Mitglieder in beiden Bereichen und damit zu einer qualitativen Verbesse-

rung der Rechtsberatung von Verbrauchern und Unternehmern. Er liegt aber auch im Interesse von Anwaltschaft und Wirtschaft, weil beide für ihre Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung auf die Durchlässigkeit zwischen ihnen dringend angewiesen sind.

Die vorgeschlagene Regelung fördert also Flexibilität und Mobilität der Berufsträger, weil keine Veranlassung mehr besteht, von ihnen wegen der berechtigten Sorge um eine adäquate Alterssicherung Abstand zu nehmen. Die durch die Rechtsprechung des BSG geschaffene Rechtslage lässt nämlich u.a. befürchten, dass die Versicherten durch den bei verändertem Tätigkeitsbereich erzwungenen Wechsel der Versorgungssysteme im Alter einen wirtschaftlichen Schaden erleiden, weil trotz Beitragszahlung durch Nichterfüllung von Wartezeiten ein Anspruch auf eine Rente entfällt.

Die Regelung fördert Flexibilität und Mobilität aber nicht nur bei Rechtsanwälten, sondern auch in anderen Tätigkeitsfeldern. So sind von ihr z. B. Ärzte betroffen, die nicht mehr auf ihrem Fachgebiet tätig sind, sondern als Geschäftsführer eines Krankenhauses.

Die Regelung stärkt außerdem mit ihrer präzisierten Nachweispflicht die Friedensgrenze zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und den berufsständischen Versorgungswerken. Sie führt zu einer Entbürokratisierung der Entscheidungsfindung des Rentenversicherungsträgers und in der Folge zu einer Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit, weil Zweifelsfragen nicht mehr auftreten können. Die Verpflichtung, trotz abhängiger Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis auch Rechtsanwalt und damit Mitglied in einer Rechtsanwaltskammer zu sein, wird regelmäßig schriftlich festgelegt und ist somit leicht überprüfbar. Zum Nachweis genügt die Vorlage des Dienstvertrages.

Die Regelung verhindert aber gleichzeitig Missbrauch, weil nur abhängig beschäftigte Juristen von der Versicherungspflicht befreit werden, die deshalb auch als Rechtsanwälte tätig sind, weil dies von ihrem Arbeitgeber zwingend gefordert wird. Der Unternehmer, der diese besondere Qualität nicht zum Maßstab seiner Stellenausschreibung und -besetzung macht, sucht bewusst juristische, aber keine anwaltliche Kompetenz. Personen, die allein dieses Profil besetzen, haben dann keinen Anspruch auf eine Freistellung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

2.

§ 231 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

Personen, die vor dem 03.04.2014 nach § 6 Abs. 1 Satz 1 von der Versicherungspflicht befreit wurden oder als befreit behandelt worden sind, gelten als befreit. Die Befreiung nach Satz 1 endet, wenn sie nicht mehr einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kraft Gesetzes angehören.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung steht im Zusammenhang mit der vorstehend erläuterten Änderung des § 6 und der in der Vorbemerkung angesprochenen Rechtsprechung des BSG aus dem Jahre 2014. Sie berücksichtigt außerdem das Urteil des BSG vom 31.10.2012 – B 12 R 3/11, BSGE 112, 108 ff. Es stellt fest, dass eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nur für die jeweilige Tätigkeit ausgesprochen wird und nicht die gesamte Rentenbiografie betrifft. Auch insoweit wurde eine langjährige Verwaltungspraxis der DRV für rechtswidrig erklärt. Es gilt, hierdurch entstehende Brüche in den Versicherungsbiografien zu vermeiden.

Durch die Regelung wird erreicht, dass alle Personen, die vor den Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 von der Deutschen Versicherung Bund nicht zu Beiträgen herangezogen wurden, auch nach diesem Stichtag keine Beiträge in die Rentenversicherung bezahlen müssen.

Satz 2 stellt klar, dass Wechsel der Beschäftigung und des Arbeitgebers die gesetzlich angeordnete Befreiung in diesen Fällen nur beenden, wenn sie zum Verlust der Mitgliedschaft in einer im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestehenden berufsständischen Versorgungseinrichtung führen, also etwa im Fall der Rückgabe der Anwaltszulassung.

Die Neuregelung stellt zusammenfassend sicher, dass es nicht zu Verletzungen verfassungsrechtlich gewährleisteter Vertrauenspositionen kommt. Sie beseitigt gleichzeitig vielfach entstandene Rechtsunsicherheiten.

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt zum 03.04.2014 in Kraft.

Begründung:

Um einen lückenlosen Versicherungsschutz für eine kontinuierliche Rentenbiografie bei nicht kongruent verlaufenden Berufsbiografien zu gewährleisten, ist Artikel 1 rückwirkend in Kraft zu setzen. Dadurch werden Rechte von Versicherten nicht beeinträchtigt, da keine Entscheidung zu ihrem Nachteil getroffen wird.

Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für eine Neuregelung des Rechts der Unternehmensjuristen

Am 13.01.2015 veröffentlichte das BMJV ein Eckpunktepapier, mit dessen gesetzlicher Umsetzung eine Befreiung von Unternehmensjuristen von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erreicht werden soll. Der Inhalt lautet wie folgt:

Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte - Eckpunkte

Die Bundesrechtsanwaltsordnung soll wie folgt geändert werden:

1. Es soll eine – bisher fehlende – berufsrechtliche Regelung für **die Tätigkeit angestellter Rechtsanwälte** geschaffen werden (vgl. § 58 StBerG).

2. Es wird geregelt, dass der Rechtsanwalt **den Rechtsanwaltsberuf als Angestellter** eines anderen Rechtsanwalts, eines Angehörigen eines sozietätsfähigen Berufs oder einer Berufsausübungsgemeinschaft (§ 59a BRAO) **ausüben darf**.

3. Die Doppelberufstheorie wird aufgegeben. Es wird geregelt, dass der **Rechtsanwalt**, der den Rechtsanwaltsberuf als Angestellter anderer als der in Nummer 2 genannten Personen ausübt, **anwaltlich** tätig ist. Die Rechtsberatungsbefugnis beschränkt sich in diesem Falle auf die **Beratung und Vertretung des Arbeitgebers** des Rechtsanwalts (= Legaldefinition Syndikusanwalt).

4. Die anwaltliche Tätigkeit des Unternehmensjuristen für seinen Arbeitgeber soll **zulassungspflichtig und mit der Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer verbunden sein**. Die Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer ist erforderlich, damit die Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Denn nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI besteht die Befreiungsmöglichkeit nur für eine Beschäftigung, wegen der kraft gesetzlicher Verpflichtung ein Beschäftigter Mitglied einer berufsständischen Kammer ist.

5. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts **kann sich auf die Tätigkeit als Syndikusanwalt beschränken**. Eine – daneben ausgeübte – Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt ist zulässig, aber nicht notwendig.

6. Die anwaltliche Tätigkeit des Syndikusanwalts umfasst die **Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers** (mit Ausnahme der unter den Nummern 10 und 11 genannten). Die Anwendbarkeit des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) wird ausgeschlossen. Erstattungsrechtlich werden Kosten für den Syndikusanwalt so behandelt wie Kosten für sonstige Vertreter des Unternehmens. Die Abgrenzung zu nichtanwaltlichen Tätigkeiten erfolgt nach denselben Grundsätzen wie beim niedergelassenen Rechtsanwalt (vgl. § 3 BRAO).

7. **Nichtanwaltliche Tätigkeiten** darf der Syndikusanwalt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Syndikus-Anstellungsverhältnisses nach den allgemein geltenden Grundsätzen für zweitberufliche Tätigkeiten ausüben (unvereinbare Tätigkeiten gemäß § 7 Nummer 8, § 14 Absatz 2 Nummer 8 BRAO).

8. Für alle Fälle der Anstellung (Nummern 2 und 3) wird geregelt, dass die **anwaltliche Unabhängigkeit durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden darf.**

9. Mit dem **Zulassungsantrag** des Syndikusanwalts muss der Anstellungsvertrag vorgelegt werden, aus dem sich ergeben muss, dass die anwaltliche Unabhängigkeit gewährleistet ist (Nummer 8). Die Zulassung als Syndikusanwalt wird **im Rechtsanwaltsverzeichnis erfasst**.

10. Ein **gerichtliches Vertretungsverbot** soll **künftig** für die **Tätigkeit des Rechtsanwalts im Rahmen des Syndikus-Anstellungsverhältnisses** gelten, soweit in zivil- und arbeitsrechtlichen Verfahren ein Anwaltszwang besteht. Das Vertretungsverbot innerhalb des Anstellungsverhältnisses ist in diesen Fällen erforderlich, um ein Ungleichgewicht zwischen den Prozessparteien zu verhindern: Denn ein solches träte ein, wenn eine Einzelperson oder kleine und mittlere Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung einen Rechtsanwalt bezahlen müssten, für den zudem noch die Mindestgebührenregelungen des RVG (Unterschreitungsverbot) gelten würden, während große Unternehmen sich durch den eigenen Syndikus vertreten lassen und so ihr Kostenrisiko verringern könnten.

Dagegen soll sich die **faktische Lage in zivil- und arbeitsrechtlichen Verfahren ohne Anwaltszwang nicht ändern**. Bereits heute können Unternehmensmitarbeiter ihren Arbeitgeber als sonstige Vertreter in diesen Verfahren vertreten. Künftig können sie diese Vertretung als Syndikusanwälte vornehmen.

Generell soll künftig zudem die **Vertretung** des Arbeitgebers durch Syndikusanwälte in **verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren zulässig sein**. Die in zivil- und arbeitsgerichtlichen Verfahren vorgenommene Differenzierung zwischen Verfahren mit und ohne Anwaltszwang kann hier nicht vorgenommen werden. Auch in Verfahren, in denen Anwaltszwang besteht, können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts durch eigene Beschäftigte vertreten lassen, so dass kein Ungleichgewicht zwischen den Prozessparteien entstehen kann.

Das RVG soll für diesen Fall nicht anwendbar sein, weil es auf die selbständige Tätigkeit eines niedergelassenen Rechtsanwalts abstellt, der Syndikusanwalt dagegen für seine Tätigkeit im Rahmen des Anstellungsverhältnisses bezahlt wird.

11. Für die **Verteidigung in Straf- und Bußgeldverfahren**, die gegen seinen Arbeitgeber oder Mitarbeiter des Unternehmens in Unternehmensangelegenheiten geführt werden, soll für den Syndikusanwalt ein **generelles Vertretungsverbot** gelten (auch soweit der Syndikusanwalt als niedergelassener Rechtsanwalt tätig wird). In Angelegenheiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts ist das Vertretungsverbot als Verteidiger des Arbeitgebers im Hinblick auf § 53 Absatz 1 Nummer 2, § 97 Absätze 1 bis 3, § 100c Absatz 6 und § 160a StPO und das Gebot der effektiven Strafverfolgung geboten (insbesondere in Anbetracht der unter Nummer 13 dargelegten Gefahr der „Verschiebung" von Beweismitteln). Das Verbot der Verteidigung auch von Mitarbeitern des Unternehmens in Unternehmensangelegenheiten ist im Hinblick auf §§ 30, 130 OWiG erforderlich, da hiernach von Mitarbeitern begangene unternehmensbezogene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zugleich den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit gegen das Unternehmen bzw. dessen Inhaber begründen können.

12. Für die **Berufspflichten** des Syndikusanwalts gelten die allgemeinen Regelungen (insbesondere Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Berufshaftpflichtversicherung, Handakten, Fachanwaltschaft). Bereichsspezifische Konkretisierungen kann die Satzungsversammlung bei der BRAK durch Satzung in der Berufsordnung treffen.

13. Für Syndikusanwälte soll eine Geltung der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Zeugnisverweigerungsrecht), § 97 Absätze 1 bis 3 (Beschlagnahmeverbot), § 100c Absatz 6 (Verbot der Wohnraumüberwachung) und § 160a (Einschränkung von Ermittlungsmaßnahmen) StPO für das **Strafprozessrecht geregelten Anwaltsprivilegien**, die gegen einen als Zeugen in Betracht kommenden Rechtsanwalt gerichtete strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder diesen entgegenstehen, **ausgeschlossen** werden.

    Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt das verfassungsrechtliche Gebot einer effektiven Strafverfolgung hervorgehoben, das Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren betont und die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten als einen wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwe- sens bezeichnet. Die durch Strafverfolgungsmaßnahmen bezweckte Aufklärung von Straftaten und ihr Beitrag zur Durchsetzung der Strafgesetze können durch Zeugnisverweigerungsrechte oder vergleichbare verfahrensrechtliche Beschränkungen der Strafverfolgung empfindlich berührt werden (u. a. BVerfG v. 12. Oktober 2011 – 2 BvR 236/08 u. a.-Rn. 249).

    Eine Einbeziehung der Sndikusanwälte in den Anwendungsbereich der §§ 97 und 160a StPO würde die Gefahr hervorrufen, dass Unternehmen Beweismittel zum Syndikusanwalt verschieben könnten, um sie dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.

    Schließlich muss die von den Ermittlungsbehörden vorzunehmende Bewertung des Vorliegens eines Beweiserhebungsverbots anhand äußerlich einfach feststellbarer Kriterien (niedergelassene Tätigkeit gegenüber Beschäftigungsverhältnis) möglich sein. Eine Unterscheidung der Tätigkeit des Syndikusanwalts für das Unternehmen zwischen „Rechtsberatung" und „sonstiger geschäftliche Beratung" stellte kein Kriterium dieser Art dar.

Eckpunktepapier des BMJV - Kleine berufsrechtliche Lösung einer sozialrechtlichen Problematik?

Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas verkündete auf dem Neujahrsempfang des DAV am 13.01.2015 eine besondere Neujahrsbotschaft: Ein Eckpunktepapier zur „Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte." Der Minister selbst sprach von einer „kleinen berufsrechtlichen Lösung" der Versorgungsproblematik der Unternehmensjuristen. Alles was darüber hinaus ginge, würde dem Ziel einer zügigen Lösung dieses Problems entgegenstehen. Sowohl der BUJ wie auch der DAV begrüßten das Eckpunktepapier in ersten Stellungnahmen „vom Grundsatz her", kritisierten aber bereits die Einschränkung der strafprozessualen Privilegien (Nr. 13). Verhalten zustimmend äußerte sich auch der BDA. Die BRAK wird sich, wie ihr Präsident Axel Filges ankündigte, auf ihrer nächsten Präsidentenkonferenz am 27.02.2015 erneut mit dem Thema befassen. Schon jetzt zeige sich aber, dass der Lösungsansatz des BMJV mehr Fragen aufwerfe als er Antworten gebe (vgl. BRAK-Mitt. 1/2015, akzente).

Zur Erinnerung: Das BSG entschied im April vorigen Jahres, dass Juristen, die bei nicht dem Berufsrecht unterworfenen Arbeitgebern in ständigen Dienstverhältnissen stehen, unabhängig von ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von der Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung bei der Rentenversicherung des Bundes nicht befreit sind. Derjenige, der für einen nicht anwaltlichen Arbeitgeber eine weisungsgebundene Tätigkeit ausübe, die seine ganze Arbeitskraft in Anspruch nehme, könne nicht Anwalt und deshalb auch nicht anwaltlich tätig sein. Die Erwerbstätigkeit eines Syndikus könne von vornherein nicht dem Berufsbild des Rechtsanwalts zugeordnet werden. Ungeachtet im Einzelfall arbeitsrechtlich eröffneter Möglichkeiten, auch gegenüber dem Arbeitgeber sachlich selbständig und eigenverantwortlich zu handeln, sei allein die Eingliederung in die von diesem vorgegebene Arbeitsorganisation mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts unvereinbar. Nach der Vorschrift des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VI werden von der Versicherungspflicht befreit angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätig-

keit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind. Dabei müsse, so das BSG, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und im berufsständischen Versorgungswerk wegen ein- und derselben Beschäftigung bestehen; gerade die jeweils in Rede stehende Beschäftigung müsse die Versicherungspflicht in beiden Sicherungssystemen auslösen. Eine solche „Schnittmenge" verneinte das BSG im Falle des Unternehmensjuristen, der als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber steht, also dem so genannten Syndikus, da dieser nach gefestigter verfassungsrechtlicher und berufsrechtlicher Rechtssprechung zum Tätigkeitsbild des Rechtsanwalts nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig werde. Unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt sei der Syndikus nur in seiner freiberuflichen, versicherungsfreien Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses.

Die Entscheidungen des BSG erfuhren bekanntlich nicht nur von den betroffenen Unternehmensjuristen heftige Kritik. Das Berufsbild, welches das BSG von den Syndici zeichne, sei nicht mehr zeitgemäß. Die Annahme, der Syndikus entspreche nicht dem Bild des Rechtsanwalts, gehe an der Lebenswirklichkeit und an seiner wachsenden Compliance-Verantwortung vorbei (vgl. Merkt, NJW 2014, 2310). Es drohe die Gefahr einer Spaltung der deutschen Anwaltschaft. Die anwaltlichen Versorgungswerke seien in ihrer Existenz bedroht, wenn ihnen die Gruppe verlässlicher Beitragszahler endgültig verloren ginge. Außerdem sei zu befürchten, dass demnächst auch die bei anwaltlichen Arbeitgebern angestellten Rechtsanwälte nicht mehr von der Versicherungspflicht befreit würden. Deshalb sei der Gesetzgeber dringend aufgerufen, das anwaltliche Berufsrecht so neu zu gestalten, dass auch eine Mitgliedschaft derjenigen in den anwaltlichen Versorgungswerken sichergestellt sei, die in einem ständigen Dienstverhältnis für einen nicht anwaltlichen Arbeitgeber tätig seien. Es sei höchste Zeit für eine vollständige berufsrechtliche Gleichstellung der Unternehmensjuristen mit den niedergelassenen Freiberuflern, so insbesondere die Forderungen des DAV und des BUJ.

Die BRAK hingegen hat sich für eine Lösung auf dem Gebiet des Sozialrechts ausgesprochen und im Dezember 2014 einen Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt, wonach das sozialrechtliche Problem durch eine Ergänzung des § 6 Abs. 1 SGB VI um einen neuen Satz 3 gelöst werden kann. Danach soll in § 6 Abs. 1 SGB VI folgender neuer Satz 3 eingefügt werden: „Eine Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer erfolgt auch dann wegen der Beschäftigung im Sinne des Satzes 1, wenn sie dienstvertraglich vereinbart wurde." (Beschluss der 142. Hauptversammlung, siehe Seite 16).

Mit dem jetzt vorliegenden Eckpunktepapier will das BMJV offenbar einen „dritten Weg" gehen. Es verfolgt zwar einen berufsrechtlichen Ansatz, eine vollständige berufsrechtliche Gleichstellung der Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen ist aber nicht beabsichtigt.

Im Gegenteil: Leitbild des Eckpunktepapiers ist offensichtlich nicht die Einheit der Anwaltschaft, sondern die Schaffung eines neuen Anwaltstypus „angestellter Rechtsanwalt" (Nr. 1). Dieser übt den Rechtsanwaltsberuf als Angestellter eines anderen Rechtsanwalts, eines Angehörigen eines sozietätsfähigen Berufs oder einer Berufsausübungsgemeinschaft aus (Nr. 2) oder ist als Angestellter anderer als der in Nr. 2 genannten Personen anwaltlich tätig. Dessen Bezeichnung lautet dann: „Syndikusanwalt" (Nr. 3). Seine Rechtsberatungsbefugnis soll sich auf die Beratung und Vertretung des Arbeitgebers des Rechtsanwalts beschränken.

Schon hieraus wird deutlich, dass mit dem Syndikusanwalt ein Anwaltstyp minderen Rechts geschaffen würde. Seine Rechtsberatungsbefugnis ist von vornherein beschränkt, wenn nicht eine Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt hinzutritt (Nr. 5).

Um nun die Befreiungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auch für die „anwaltliche Tätigkeit des Unternehmensjuristen für seinen Arbeitgeber" herbeizuführen, soll diese zulassungspflichtig und mit der Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer verbunden sein (Nr. 4). Die „Doppelberufstheorie" werde damit aufgegeben.

Ob die vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtssprechung vertretene Doppelberufstheorie (vgl. BGHZ 33, 276, 279; 141, 69, 71) durch eine derartige Legaldefinition eines neuen Typs „Syndikusanwalt" tatsächlich obsolet würde, darf allerdings bezweifelt werden, zumal das Eckpunktepapier in Nr. 5 eine Doppelstellung des Syndikusanwalts durch eine daneben ausgeübte Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt wenn auch nicht für notwendig, so doch für weiterhin zulässig erklärt. Zu welchen Abgrenzungsschwierigkeiten das führen würde, lassen schon die Regelungen zum Vertretungsverbot in Nr. 11 erkennen.

Voraussetzung für die Zulassung des Syndikusanwalts und damit seine Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer soll die Vorlage des Anstellungsvertrages sein, aus dem sich ergeben muss, dass die anwaltliche Unabhängigkeit gewährleistet ist (Nrn. 8, 9).

Bisher verlangten die Rechtsanwaltskammern von denjenigen, die hauptberuflich für einen nicht anwaltlichen Arbeitgeber tätig waren und trotzdem die Zulassung zur Anwaltschaft beantragten, die Vorlage einer sog. Freistellungserklärung ihres Arbeitgebers. Darin erklärte sich der Arbeitgeber damit einverstanden, dass sein Mitarbeiter neben seiner Tätigkeit als Angestellter den Beruf des Rechtsanwalts ausübe und berechtigt sei, sich während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger gerichtlicher Termine und Besprechungen jederzeit von seinem Dienstplatz zu entfernen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen.

Wer in einer solchen Freistellungserklärung schon immer eine „Mogelpakkung" sah (vgl. Kleine-Cosack, AnwBl. 2014, 891, 894), hätte konsequenterweise schon immer nicht für, sondern gegen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eines hauptberuflich für einen nicht anwaltlichen Arbeitgeber tätigen Unternehmensjuristen plädieren müssen. Warum aber einer arbeitsvertraglich zugesicherten Weisungsfreiheit größeres Vertrauen entgegengebracht werden

sollte, als den vielfach als „Mogelpakkung" kritisierten Freistellungserklärungen, bleibt offen.

Der bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber angestellte Jurist (Syndikus/in-house counsel) steht sowohl aufgrund seiner engen Einbindung in die Organisation des Unternehmens wie auch aufgrund seiner arbeitsrechtlichen Verpflichtungen in einer besonderen Abhängigkeit und unterliegt gegenüber dem Arbeitgeber Treuepflichten, von denen der niedergelassene Rechtsanwalt frei ist. Dem zwischen dem Unternehmensjuristen und seinem Arbeitgeber bestehenden Arbeitsverhältnis ist das Weisungsrecht des Arbeitsgebers immanent. Damit ist der Syndikus nicht rechtlich unabhängig von seinem Dienstherren.

Würde die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts (§§ 1, 3, 43 a Abs. 1 BRAO, § 1 BORA) auf diese Weise zur Disposition gestellt, wäre aber nicht nur das Fremdbesitzverbot in Frage gestellt, sondern hätte dies zugleich weitreichende Folgen für das berufsrechtliche Gesellschaftsrecht (§ 59 c ff. BRAO) und die Regeln über die berufliche Zusammenarbeit mit sozietätsfähigen Berufen (§ 59 a BRAO).

Der Europäische Gerichtshof hat bereits in der Rechtssache Akzo Nobel, in der es um den Schutz der Kommunikation des Syndikus ging, für unerheblich gehalten, dass der in den Niederlanden als Rechtsanwalt zugelassene Syndikusanwalt ausdrücklich von den Weisungen seines Arbeitgebers freigestellt war. Denn der Syndikusanwalt, über welche Garantien er bei der Ausübung seines Berufes auch immer verfüge, könne deshalb nicht mit einem externen Rechtsanwalt gleichgestellt werden, weil er sich in der Situation eines abhängig Beschäftigten befinde, die es naturgemäß nicht zulasse, dass der Syndikusanwalt von seinem Auftraggeber verfolgte Geschäftsstrategien außer Acht lasse und die dadurch seine Fähigkeit, in beruflicher Unabhängigkeit zu handeln, in Frage stelle (EuGH, Urt. v. 14.09.2010, NJW 2010, 2357; vgl. ebenso EuGH, Urteil vom 06.09.2012, AnwBl. 2012, 1003 f.: „Der Begriff der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts wird nicht nur positiv, nämlich unter Bezugnahme auf die berufsständischen Pflichten definiert, sondern auch negativ, nämlich durch das Fehlen einer arbeitsvertraglichen Bindung" zu einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber).

Abgesehen von alledem würde es nicht nur zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, sondern auch zu Rechtsunsicherheiten führen, wenn 28 regionale Rechtsanwaltskammern zukünftig nicht nur prüfen müssten, ob eine „anwaltliche Tätigkeit" des Unternehmensjuristen und damit eine Zulassungspflicht besteht oder nicht (Nr. 4), sondern auch, ob sich aus dem mit der Antragstellung vorzulegenden Anstellungsvertrag hinreichend klar und deutlich ergibt, dass die anwaltliche Unabhängigkeit gewährleistet ist (Nrn. 8, 9).

Die Vorschrift des § 46 Abs. 1 BRAO verbietet einem Rechtsanwalt, für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, vor Gerichten oder Schiedsgerichten in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig zu werden, um einen Konflikt des weisungsgebundenen Syndikus mit den Anforderungen an eine unabhängige Berufsausübung zu vermeiden. Da das Eckpunktepapier unterstellt, dass die anwaltliche Unabhängigkeit des Syndikusanwaltes durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt wird (Nr. 8), soll das Vertretungsverbot nunmehr in zivil- und arbeitsrechtlichen Verfahren nur noch bei Anwaltszwang fortbestehen (Nr. 10), und dies auch nur aus Kostengründen. Da der Syndikusanwalt nicht nach RVG, sondern im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses bezahlt werden soll (Nr. 10 a. E.), würde sich ein Ungleichgewicht – so die Begründung – zum Prozessgegner ergeben, der einen an die Mindestgebührenregelungen des RVG gebundenen Rechtsanwalt bezahlen müsse. Warum das allerdings in gerichtlichen Verfahren, in denen kein Anwaltszwang besteht, jedoch eine Vertretung durch einen Syndikusanwalt erfolgt, anders sein soll, erschließt sich nicht. Es darf daher sehr bezweifelt werden, ob die vorgesehenen Regelungen über Vertretungsverbote und Vergütung eines neu geschaffenen „Syndikusanwaltes" einer verfassungsrechtlichen Überprüfung (vgl. Art. 3, 12 GG) standhalten würden.

Letzteres dürfte auch für die vorgesehene Beschränkung der Rechtsberatungsbefugnis des Syndikusanwalts auf die Beratung und Vertretung nur seines Arbeitgebers gelten (Nr. 3). Allerdings wird die vorgesehene Beschränkung der zulässigen Tätigkeit für Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers von den Befürwortern einer berufsrechtlichen Lösung der Versorgungsproblematik als Argument dafür benutzt, dass eine Aufweichung des Fremdkapitalverbotes auch in Zukunft nicht zu besorgen sei. Schon das Beispiel einer englischen Anwaltskanzlei, an der eine Rechtsschutzversicherung beteiligt ist, zeigt jedoch, dass die hier tätigen Rechtsanwälte nicht ihren Arbeitgeber, sondern die Kunden ihres Arbeitgebers beraten, so wie es auch Verbandsjuristen tun, die regelmäßig nicht nur ihren Arbeitgeber beraten und vertreten, sondern deren Mitglieder.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hält daher zur Wahrung einer unabhängigen Anwaltschaft an seiner Auffassung fest, dass das sozialrechtliche Problem nicht durch eine Änderung der BRAO zu lösen ist, sondern, wie von der BRAK vorgeschlagen, durch eine Ergänzung des § 6 Abs. 1 SGB VI. Damit würde im Übrigen nicht nur eine Regelung für Rechtsanwälte geschaffen, sondern auch für andere Berufsgruppen mit speziellen Versorgungsbiographien in einem Versorgungswerk, wie z. B. für Ärzte.

Dr. Detlef Haselbach, Vizepräsident RAK Sachsen

Cui bono?

Das Eckpunktepapier des BMJV verlangt von den Syndikusanwälten einen hohen Preis für die Mitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk

Über das Ziel, den Syndici auch nach den Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu ermöglichen, besteht Einigkeit in der Anwaltschaft. Allein über den Weg dorthin ist ein Streit ausgebrochen, der zum Teil mit harten Bandagen geführt wird. Die BRAK wird in der aktuellen Ausgabe des Anwaltsblatts für das rentenrechtliche Dilemma verantwortlich gemacht und mit dem Vorwurf überzogen, „in ihrer Geschichte regelmäßig" die Interessen der Rechtsanwälte missachtet zu haben.[1] Der Bund der Unternehmensjuristen (BUJ) hat auf das Eckpunktepapier aus dem BMJV zur BRAO-Änderung[2] sogar eine Kampagne gestartet, in der die Verbandsmitglieder aufgefordert werden, sich mit offenen Briefen an die zuständigen Kammern und gleichzeitig an angestellte Kollegen aus Rechtsanwaltskanzleien (!) zu wenden:[3] Da die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts offen lasse, ob nicht auch Anwälte außerhalb der Gruppe der Syndikusanwälte betroffen seien und es zudem erste praktische Fälle gebe, die auf eine ausgedehnte Anwendung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts durch die DRV Bund schließen lasse, hoffe der BUJ, dass auch diese Kollegen die Gesetzesinitiative unterstützten.

Es wird - entgegen besseren Wissens - die Furcht geschürt, auch die angestellten Kollegen bei anwaltlichen Arbeitgebern (Kanzleien, Sozietäten, Berufsausübungsgemeinschaften) müssten sich um ihre Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sorgen und sollten sich deshalb für die Änderungen nach dem Eckpunktepapier stark machen. Der BUJ will mittels der offenen Briefe „den Kammern zeigen, dass das Festhalten an einer sozialrechtlichen Lösung oder gar die Ablehnung des Vorschlags des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz nicht im Interesse eines Großteils der Anwaltschaft wäre." Eine tragfähige Begründung für diesen behaupteten Nutzen aber fehlt. Auch die 13 Eckpunkte selbst werden in ihren Auswirkungen nicht näher beleuchtet. Schlichte Bauernfängerei wird die bei anwaltlichen Arbeitgebern angestellten Kollegen aber kaum in Aktion bringen, denn für diese ist auch nach den Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 die Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI möglich, wie die aktuellen Informationen der DRV Bund zur Stichtagsregelung am 01.01.2015 belegen.[4] Nur wer bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt ist, muss sich dem rentenrechtlichen Dilemma stellen.

Bei genauerer Betrachtung der Eckpunkte – ein detaillierter Gesetzesentwurf liegt noch nicht vor – ergibt sich keinerlei Nutzen für angestellte Rechtsanwälte bei anwaltlichen Arbeitgebern und ein hohes Risikopotential für Unternehmensjuristen, das den Statusgewinn hin zur Gleichstellung mit Rechtsanwälten nicht aufwiegt.

Interessen angestellter Rechtsanwälte bei anwaltlichen Arbeitgebern?

Nach Nr. 4 der Eckpunkte sollen künftig Unternehmensjuristen in ihrer Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und Pflichtmitglied in der Kammer sein. „Wegen" dieser Beschäftigung könnten sie dann auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit werden und sich im zuständigen Rechtsanwaltsversorgungswerk versichern. Der klare Vorteil für den Unternehmensjuristen: Sein Status eines Rechtsanwalts kommt nicht mehr durch die Hintertür der Zulassung für eine Wohnzimmer-Kanzlei neben der Hauptbeschäftigung, und dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 SGB VI wird formal genügt.

Der Vorteil für die angeschriebenen, angestellten Kanzleianwälte? Keiner - stattdessen mehr Konkurrenz, weniger Umsatz und höhere Prämien.

Nach den Nrn. 6, 10 und 11 der Eckpunkte darf der neue Syndikusanwalt seinen Arbeitgeber außergerichtlich und gerichtlich nahezu überall vertreten, vor den Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten und ebenso vor den Arbeits- und Zivilgerichten – außer bei Anwaltszwang. Diese kleine Einschränkung wird sich angesichts des umfassenden Vertretungsrechts verfassungsrechtlich nicht halten lassen (Art. 12 Abs. 1 GG), da es keine überzeugende Rechtfertigung dafür gibt. Allein bei der Verteidigung in Straf- und Bußgeldverfahren soll noch im Hinblick auf unternehmensbezogene Straftaten ein generelles Vertretungsverbot bestehen. Größere Unternehmen, die derzeit für ihre Prozessvertretung noch Kanzleien mandatieren, werden sich also künftig mittels eigenem Personal selbst helfen. Durch Spezialisierung und Erfahrung werden niedergelassene Anwälte diese Mandatsverluste nicht kompensieren können, denn auch die Fachanwaltschaft wird der neue Syndikusanwalt im Unternehmen gleich miterwerben. Seine dort als Rechtsanwalt bearbeiteten Fälle belegen unstreitig die praktischen Erfahrungen nach der FAO auf dem Spezialgebiet. Verschont von den Auswirkungen bleiben nur Fachanwälte für Strafrecht sowie jene Fachanwälte, die schon jetzt überwiegend ‚die kleinen Leute' vertreten wie Sozial- oder Familienrechtler.

Nach Nr. 12 der Eckpunkte soll zu den Berufspflichten des neuen Syndikusanwalts auch der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gehören. Während ein Arbeitnehmer bei Schadensfällen üblicherweise den Regress seines Arbeitgebers nur dann zu befürchten hat, wenn er den eingetretenen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, genügt für die Haftung als Rechtsanwalt einfache Fahrlässigkeit. Der nichtanwaltliche Arbeitgeber bekommt folglich mit der Anstellung eines Syndikusanwalts weitergehende Möglichkeiten, sich bei seinem Arbeitnehmer bzw. dessen Berufshaftpflichtversicherung schadlos zu halten, wenn der Syndikusanwalt z.B. eine Frist versäumt, ein aussichtsloses Rechtsmittel eingelegt oder den Hinweis auf eine günstigere Gestaltung unterlassen hat. Da der nichtanwaltliche

1 Kleine-Cosack, AnwBl 2/2015, 115 ff (121, Fn. 32)
2 http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20150113_Eckpunkte_Syndikusanwaelte.pdf?__blob=publicationFile
3 http://www.buj.net/index.php/de/offener-brief
4 http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/05_fachinformationen/01_aktuelles_aus_der_rechtsprechung/syndikusanwaelte_stichtagsregelung_1_1_2015.html

Arbeitgeber als Mandant kaum Beweisschwierigkeiten haben dürfte, weil sich der abhängig beschäftigte Syndikus gegen dessen Vorwürfe nicht wirksam verteidigen kann, ohne gleichzeitig sein Arbeitsverhältnis zu gefährden, werden die Prämien der Berufshaftpflichtversicherungen für die Anwaltschaft insgesamt stark ansteigen.

Risiken für die neuen Syndikusanwälte?

Die Begeisterung der Unternehmensjuristen sollte sich bei arbeitsrechtlicher, strafrechtlicher und disziplinarischer Betrachtung der Eckpunkte dämpfen lassen.

Im Arbeitsrecht

Nach Nr. 5 der Eckpunkte soll berufsrechtlich eine Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt noch neben der Tätigkeit als Syndikusanwalt möglich sein. Beim Abschluss einen neuen Arbeitsvertrages gibt es jedoch für nichtanwaltliche Arbeitgeber keinen Grund mehr, eine Nebentätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt zuzulassen, denn für die Bezeichnung des Mitarbeiters als Rechtsanwalt wird sie nicht mehr benötigt, und an der notwendigen Freistellung während der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber kein eigenes Interesse. Aus der Praxis wird dieses Modell des unabhängigen Wohnzimmer-Anwalts deshalb verschwinden.

Schwerer wiegt, dass die Stellung des nichtanwaltlichen Arbeitgebers im Verhältnis zu seinem angestellten Juristen auch bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestärkt wird. Für den Syndikusanwalt sollen Nr. 12 der Eckpunkte zufolge innerhalb seiner Beschäftigung die allgemeinen Berufspflichten nach der BORA gelten, die entsprechend auf den nichtanwaltlichen Arbeitgeber als den Auftraggeber angewendet werden müssen. Einige Regelungen geben dem Auftraggeber weitreichende Rechte, sei es die unverzügliche Beantwortung von Mandantenanfragen (§ 11 Abs. 2 BORA) oder die kürzlich in der Satzungsversammlung beschlossene Pflicht zur Bearbeitung des Mandats in angemessener Zeit.[5] Verstöße des überlasteten Syndikusanwalts gegen diese Berufspflichten könnten in Zukunft willkommene, verhaltensbedingte Kündigungsgründe bieten, wenn die Belegschaft ohnehin verkleinert werden soll.

Im Strafrecht

Strafrechtlich bringt die Stellung als Syndikusanwalt im Vergleich zum bisherigen Unternehmensjuristen mit Wohnzimmer-Zulassung ebenfalls Nachteile. Die strafbare Verletzung der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt voraus, dass ein fremdes Geheimnis jemandem „als Rechtsanwalt" anvertraut worden ist. Offenbart ein Syndikusanwalt unbefugt ein fremdes Geheimnis seines Arbeitgebers, womöglich mit der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, ist er tauglicher Täter nach § 203 StGB und unterliegt der Strafdrohung der Qualifikation nach § 203 Abs. 5 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Ähnlich liegt der Parteiverrat nach § 356 StGB: Während ein Anwalt oder ein Syndikusanwalt sich strafbar machen, wenn sie in dieser Eigenschaft anvertraute Kenntnisse pflichtwidrig nutzen, um eine andere Partei ebenfalls anwaltlich zu unterstützen, bleiben angestellte Justitiare in weisungsgebundener Tätigkeit strafrechtlich unbehelligt. Die Beratung verbundener Unternehmen als Syndikusanwalt, bei denen die verschiedenen Tochtergesellschaften widerstreitende Interessen haben können, ist daher äußert heikel, zumal das Einverständnis einer betroffenen Partei grundsätzlich unbeachtlich ist, weil die Funktionsfähigkeit und das Ansehen der Anwaltschaft geschützt werden. Selbst wenn zwei Tochtergesellschaften keine widerstreitenden Interessen erkennen und gemeinsam den Syndikusanwalt um Rat bitten würden (Tatbestandsausschluss von § 356 StGB), bliebe die Rechtsanwaltskammer zur Prüfung berechtigt, ob ein Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO vorliegt.[6] Den Anstoß dafür könnte z.B. ein Insolvenzverwalter geben, der im Gutachten eine nicht interessengerechte Beratung der insolvent gewordenen Gesellschaft durch den Syndikusanwalt als kausal für die Überschuldung ansieht.

Weiter zu beachten ist das Geldwäschegesetz, nach dessen § 2 Abs. 1 Nr. 7 GWG nur Rechtsanwälte, nicht aber Unternehmensjuristen die aufgeführten Sorgfaltspflichten einhalten, interne Sicherungsmaßnahmen ergreifen und den Meldepflichten nachkommen müssen, um keine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Im Disziplinarrecht

Bei der anwaltsgerichtlichen Ahndung von Pflichtverletzungen (§§ 113 ff BRAO) ist zwischen beruflichen und außerberuflichen Pflichtverletzungen zu unterscheiden. Außerberufliches Fehlverhalten ist nur unter sehr engen Voraussetzungen eine anwaltsgerichtlich zu ahnende Pflichtverletzung. Für die Abgrenzung ist maßgeblich, ob das Verhalten materiell berufsbezogen ist, ob ein funktionaler und kausaler Zusammenhang zwischen der Handlung und der anwaltlichen Berufsausübung besteht. Bei der Verletzung der BRAO oder der BORA als Syndikusanwalt ist - anders als bei Fehlverhalten eines Unternehmensjuristen - keine Verteidigung unter Berufung auf eine außerberufliche Tätigkeit mehr möglich; die Staatsanwaltschaft darf das anwaltsgerichtliche Verfahren ohne nähere Prüfung des Einzelfalls einleiten (§ 121 BRAO).

Anwaltsgerichtlich zu ahndendes Verhalten eines Syndikusanwalts kommt z.B. in Betracht beim Bruch der Verschwiegenheitspflicht (§ 43 a Abs. 2 BRAO). Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alles, was in Ausübung des Berufs bekannt geworden ist. Lediglich anlässlich der Berufsausübung erlangte Kenntnisse stehen nicht im inneren Zusammenhang mit dem Mandat und werden nicht umfasst. Auf den nichtanwaltlichen Arbeitgeber als Mandanten übertragen erscheint die Geheimhaltung innerhalb eines Unternehmens kaum praktikabel. Der Syndikusanwalt wird dort von verschiedenen Beteiligten (Geschäftsführer, Gesellschafter, Abteilungsleiter usw.) zu Rate gezogen, erfährt Tatsachen aus unterschiedlichen

5 http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/rechtsprechung-details/items/Beschluesse_der_5.Satzungsversammlung.html

6 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.07.2003 – 1 BvR 238/01 – zu § 3 BORA: „Soweit die (…) unterrichteten und beiderseits betroffenen Mandanten einen solchen Widerstreit nicht befürchten und Vertrauen in die getroffenen Vorkehrungen sowie die Verschwiegenheit ihrer Anwälte zeigen, besteht im Interesse der Rechtspflege nur Anlass zum Eingreifen, wenn hierfür sonstige Indizien sprechen, die den Mandanten verborgen geblieben oder von ihnen unzutreffend eingeschätzt worden sind. Die Rechtsanwaltskammern sind insoweit berechtigt und verpflichtet, allen Hinweisen nachzugehen."

internen Angelegenheiten (z.B. Personal, Verwaltung, Organisation) und muss auf dem Flur Gehörtes davon abgrenzen. Bei größeren Gesellschaften dürfte kaum zu klären sein, wer in welcher Sache sein Auftraggeber ist, und welche Mitarbeiter von welchen Vorgängen welche Kenntnis haben dürfen.

Problematisch dürfte auch das Sachlichkeitsgebot werden (§ 43 a Abs. 3 BRAO). Danach ist die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten verboten. Das Verbot gilt gegenüber jedermann, nicht nur gegenüber Behörden und Gerichten, sondern auch in eigenen Sachen. Nicht einmal Notlügen sind gestattet, selbst wenn der Arbeitgeber als Mandant sonst zu Unrecht verurteilt zu werden droht. Wer vom Gegner aufgestellte Behauptungen bestreitet, deren Wahrheit er kennt, verletzt ebenfalls bewusst seine Wahrheitspflicht.[7] Sollte das Sachlichkeitsgebot also dem psychischen Druck geopfert werden, den der in die Enge getriebene Arbeitgeber zur Rettung seines Prozesses auf seinen Syndikusanwalt ausübt, droht Letzterem unweigerlich das anwaltsgerichtliche Verfahren.

7 Vgl. Feuerich/ Weyland, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 43 a, Rdnr. 38 ff

Zusammenfassende Bewertung

Ungeachtet der grundsätzlichen Frage, ob ein Rechtsanwalt noch ein unabhängiges Organ der Rechtspflege sein kann (§ 1 BRAO), wenn er bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber ausschließlich in abhängiger Beschäftigung anwaltlich tätig wird[8], überwiegen bei den Eckpunkten die Nachteile für die Anwaltschaft. Allein für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wäre der tiefe Eingriff ins anwaltliche Berufsrecht gar nicht nötig, weil auch eine Änderung des § 6 Abs. 1 oder des § 5 SGB VI die weitere Mitgliedschaft im Versorgungswerk ermöglichen würde. Künftiger Streit um die Befreiung ist mit den jetzigen Änderungen unvermeidlich: Zum ersten werden die Kammern nach den Nrn. 8 und 9 der Eckpunkte den konkreten Anstellungsvertrag des Syndikusanwalts für die anwaltliche Unabhängigkeit und damit für die Zulassung prüfen. § 7 Nr. 8 BRAO, wonach die RAK die Zulassung versagen muss, wenn das Vertrauen in die Unabhängigkeit gefährdet ist, bleibt unverändert. Zum zweiten ist nicht geregelt, dass mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der Mitgliedschaft in der RAK ein Teilzeit-Syndikus zwingend für alle weiteren berufsnahen Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung (z.B. Repetitor für das Erste Examen, Kursleiter für Nichtjuristen) als befreit gelten würde, wenn für diese Tätigkeiten die Rechtsanwaltszulassung keine zwingende Voraussetzung ist.

8 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.12.2011 – 1 BvR 2280/11 – zur Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft in Form der GmbH & Co KG: „Die Unabhängigkeit und Integrität eines Rechtsanwalts sowie dessen maßgebende Orientierung am Recht und an den Interessen seiner Mandanten können durch die erwerbswirtschaftliche Prägung weiterer Tätigkeiten der Gesellschaft gefährdet werden."

Peter Manthey, Fachanwalt für Straf- und Steuerrecht Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Hinweise der deutschen Rentenversicherung zur Vorgehensweise nach den Syndikus-Entscheidungen des BSG

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) benannte folgende Eckpunkte für den Wechsel des Syndikus in die gesetzliche Rentenversicherung:

- Syndikusanwälte, die über einen aktuellen Befreiungsbescheid für ihre derzeit ausgeübte Beschäftigung verfügen, bleiben in dieser Beschäftigung befreit.

- Für Syndikusanwälte, die am 31.12.2014 bereits das 58. Lebensjahr vollendet haben, bleibt es - auch bei einem Arbeitgeberwechsel - bei einer Versicherung in dem zuständigen berufsständischen Versorgungswerk, wenn sie in der Vergangenheit befreit wurden und solange alle Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung im Versorgungswerk vorliegen (Zulassung als Rechtsanwalt, Zahlung einkommensbezogener Beiträge usw.). Ausgenommen vom Vertrauensschutz sind Personen, die bei ihrem Arbeitgeber keine rechtsberatende Tätigkeit ausüben.

- Syndikusanwälte, deren Befreiungsbescheid nicht für die aktuell ausgeübte Beschäftigung ausgesprochen wurde und die am 31.12.2014 das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden von ihren Arbeitgebern spätestens zu dem Stichtag 01.01.2015 zur gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet. Ist eine Anmeldung bereits zu einem Termin vor dem Stichtag erfolgt, verbleibt es dabei.

- Für die Beschäftigten, die bis zu dem Stichtag 01.01.2015 umgemeldet sind, sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung - wie bei allen anderen Beschäftigten auch - ab dem Datum der Anmeldung laufend zu entrichten. Für die Vergangenheit werden Beiträge für diese Beschäftigten nicht erhoben, wenn sie durchgehend als Rechtsanwalt zugelassen waren und für ihre Arbeitgeber eine rechtsberatende Tätigkeit ausgeübt haben.

Weitere Hinweise finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/05_fachinformationen/01_aktuelles_aus_der_rechtsprechung/syndikusanwaelte_stichtagsregelung_1_1_2015.html]

BRAK wieder Mitglied im Bundesverband der Freien Berufe (BFB)

Nach einer intensiven internen Diskussion und Überarbeitung der Satzungen und Regularien trat die BRAK mit Wirkung zum 01. Januar 2015 wieder in den BFB ein. Ebenfalls stellten die Bundesnotarkammer, die Bundessteuerberaterkammer, die Bundesarchitektenkammer, die Bundesingenieurkammer, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und das Institut der Wirtschaftsprüfer Wiederaufnahmeanträge. Die Bundesärztekammer wird noch über einen Wiedereintritt zum 01.07.2015 entscheiden.

Aktuelle Stellungnahmen der RAK Sachsen

Vorschlag des BRAK-Ausschusses Gesellschaftsrecht zur Novellierung der §§ 59c ff. BRAO
Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts

1. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (VSBG)
2. Referentenentwurf einer Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBInfoV)
Stand 10.11.2014

Den Text der Stellungnahme finden Sie unter www.rak-sachsen.de/Fuer-Mitglieder/Stellungnahmen-der-RAK.

Nutzung der Vollmachtsdatenbank durch Rechtsanwälte

Im Zusammenhang mit der Einführung der vorausgefüllten Steuererklärung hat sich die Finanzverwaltung damit einverstanden erklärt, dass die Rechtsanwaltskanzleien die Vollmachten der Steuerpflichtigen auf elektronischem Wege nachweisen können. Dieser Nachweis ist notwendig, damit der jeweilige Berufsträger auf die elektronischen Daten seiner Mandanten zugreifen kann, die bei der Finanzverwaltung vorliegen.

Für diesen elektronischen Nachweis sollen die Rechtsanwaltskammern – jeweils für ihren Bezirk - ein IT-System (eine Datenbank) durch einen Dienstleister einrichten und betreiben, welches den Anwendern jeweils über die Homepage ihrer Kammer zur Verfügung gestellt wird. Dieses IT-System ermöglicht den Rechtsanwaltskanzleien die Eingabe der Vollmachten, nimmt einen Abgleich mit aus dem Berufsregister der Rechtsanwaltskammern importierten Daten zur Bestätigung der Berufsträgereigenschaft vor und übermittelt schließlich die von den Rechtsanwaltskanzleien eingegebenen Vollmachtsdaten in deren Auftrag an die Finanzverwaltung.
Damit ist eine eindeutige Zuordnung eines Steuerpflichtigen zu der ihn beratenden Rechtsanwaltskanzlei sichergestellt.

Ein direkter Zugriff in die Vollmachtsdatenbank oder Abruf von Daten aus der Vollmachtsdatenbank durch die Finanzverwaltung ist nicht vorgesehen. Hierfür soll ein System der DATEV verwendet werden, das bereits für die Steuerberater über die Steuerberaterkammern im Einsatz ist. Dieses System trägt die Bezeichnung „Vollmachtsdatenbank“ (nachfolgend VDB).

Ist eine Rechtsanwaltskanzlei auf diese Weise gegenüber der Finanzverwaltung legitimiert, gewährt die Finanzverwaltung Zugriff auf die elektronischen Daten des jeweiligen Steuerpflichtigen; dies setzt in Stufe 1 (bis zur Inbetriebnahme von GINSTER) der Umsetzung außerdem voraus, dass der Mandant nach schriftlicher Unterrichtung durch die Finanzverwaltung nicht widerspricht. Der Zugriff der Rechtsanwaltskanzlei auf die Daten der Finanzverwaltung erfolgt nicht über die VDB, sondern auf anderen, von der Finanzverwaltung eröffneten Wegen direkt zwischen Finanzverwaltung und Rechtsanwaltskanzlei.

Sollte es zukünftig zur Einführung der Kontingentierung (Quotenregelung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Abgabe von Steuererklärungen) im Bezirk der Kammer kommen, werden die Parteien Gespräche zur Abbildung dieser zusätzlichen Anforderungen, zur Anpassung der Vergütung und zur Ergänzung dieses Vertrages aufnehmen.

Zur Umsetzung der technischen Prozesse schloss die RAK Sachsen mit der DATEV e.G. einen Dienstleistungskonzessionsvertrag ab. Darin ist u.a. geregelt, dass jeder Nutzer mit der DATEV e.G. einen separaten Nutzungsvertrag abschließen kann. Als Nutzungsentgelt wird die DATEV e.G. pro Kalenderjahr und pro Vollmacht nicht mehr als 0,60 € zzgl. Umsatzsteuer verlangen.

Die Vollmachtsdatenbank wird zunächst mit einer Pilotierungsphase mit vier Rechtsanwaltskammer umgesetzt. Eine Nutzung über die RAK Sachsen wird voraussichtlich ab Mai 2015 möglich sein. Wir werden Sie über Weiteres gesondert informieren. Um den verwaltungstechnischen Aufwand abschätzen zu können, wären wir für eine Mitteilung – gern telefonisch oder per E-Mail – an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen dankbar, ob Sie die Vollmachtsdatenbank zukünftig nutzen werden.

Aktuelle Stellungnahmen der BRAK

zum Projekt eines „New Yorker Übereinkommens II"–Instrument zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von durch Mediation oder Schlichtung erreichten internationalen Vereinbarungen – Stellungnahme 1/2015

International Patent Law Harmonization – Draft Objectives and Prin-ciples – Stellungnahme 2/2015

zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten – Stellungnahme 3/2015

Patents and Standards – A modern framework for standardisation involving intellectual property rights – Stellungnahme 4/2015

Den vollständigen Text der Stellungnahme finden Sie unter www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen/.

Neujahrsempfang der RAK Sachsen

Traditionell am dritten Montag im Januar des neuen Jahres fand am 19. Januar 2015 in Dresden der Neujahrsempfang der RAK Sachsen statt. Präsidium und Vorstand begrüßten über 180 Vertreter aus Justiz, Politik und Verwaltung, hierunter den Präsidenten des Sächsischen Landtags Dr. Matthias Rößler und den Sächsischen Staatsminister der Justiz Sebastian Gemkow.

In seiner Neujahrsrede gab Dr. Martin Abend einen Ausblick auf die aktuellen rechtlichen und berufspolitischen Themen und Vorhaben.

So wird die Vorbereitung der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) zum 1. Januar 2016 eine wesentliche Aufgabe sein. Hierfür ist die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bereits seit über einem Jahr intensiv tätig.

Weiter verwies der Kammerpräsident auf die anstehende Umsetzung der europäischen Richtlinie zur alternativen Streitbeilegung. Zum vorliegenden Entwurf eines Verbraucherschlichtungsgesetzes forderte er eine volljuristische Qualifikation des Streitschlichters. Auch die Überarbeitung der Europäischen Verordnung zur Beitreibung geringfügiger Forderungen bedarf weiterhin einer intensiven Begleitung durch die Anwaltschaft. Das ursprüngliche Vorhaben, die Streitwertgrenze für eine zwingende anwaltliche Vertretung auf 10.000 € hochzusetzen, lehnte die Anwaltschaft und auch die Bundesregierung ab. Derzeit wird auf europäischer Ebene über eine Heraufsetzung von 2.000 € auf 4.000 € verhandelt.

Weiter ging Dr. Abend auf die Auswirkungen der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 zur Rentenversicherungspflicht von Unternehmensjuristen ein. Eine Lösung für alle betroffenen Berufsgruppen könne nur über eine Änderung des Sozialversicherungsrechts erreicht werden, so wie auch von der Hauptversammlung der BRAK gefordert und vorgeschlagen. Das vorliegende Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung des anwaltlichen Berufsrechts verkenne dagegen die Bedeutung der Unabhängigkeit des Anwalts und eröffne die Fremdkapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften. Er mahnte eine aktive Befassung mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts und dessen Zukunft an.

Justizminister Sebastian Gemkow bei seinem Grußwort

Weiterhin gab Dr. Martin Abend bekannt, dass die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte in Sachsen im Jahr 2014 leicht auf 4.779 gesunken ist. Im Vergleich zu 2013 sank die Zahl um 0,3 %. „Nach nur noch einem geringen Wachstum von 0,4 % im vorletzten Jahr zeigt die aktuelle Mitgliederzahl, dass

sich die Rechtsanwaltsdichte im Freistaat auch aufgrund der demografischen Entwicklung auf einem normalen Niveau einpendelt", so der Kammerpräsident. So sind im Landgerichtsbezirk Leipzig 1.766, im Landgerichtsbezirk Dresden 1.606 und im Landgerichtsbezirk Chemnitz 698 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig[1].

Erstmals im neuen Amt richtete der Sächsische Justizminister Sebastian Gemkow sein Grußwort an die sächsische Anwaltschaft. Auch er stellte die große Aufgabe der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs für Justiz und Anwaltschaft heraus. Für einen Testbetriebs des beAs bot er Unterstützung durch die sächsische Justiz an.
Ein Schwerpunkt seiner Arbeit wird die Sicherung einer bedarfsgerechten Personalausstattung der Justiz sein. Die Personaldecke bei den Sozialgerichten, den Verwaltungsgerichten und den Staatsanwaltschaften benannte er als zu gering. So seien allein bei den Sozialgerichten 50 zusätzliche Richterstellen notwendig. Abordnungen von anderen Gerichten können nur eine vorübergehende Lösung sein, da diese wiederum zu Rückständen bei den abordnenden Gerichten führen. Der absehbare Anstieg von Asylverfahren werde die Situation bei den Verwaltungsgerichten weiter belasten.
Die Altersstruktur in der sächsischen Justiz werde dazu führen, dass in den Jahren von 2026 bis 2030 ca. 1/3 der Richterinnen und Richter (ca. 470) altersbedingt ausscheiden werden.
Als erstes positives Zeichen teilte er mit, dass in den aktuellen Haushaltsverhandlungen 18 zusätzliche Richterstellen jeweils für die Jahre 2015 und 2016 bewilligt wurden.

Zum Schluss seines Grußwortes dankte er der RAK Sachsen für die gute Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes der anwaltlichen Beratungsstellen und für das Engagement der Dozenten der RAK Sachsen in der Referendarausbildung.

Der Neujahrsempfang war auch wieder Anlass, junge Assessoren als Rechtsanwälte zu vereidigen. Die Glückwünsche für einen erfolgreichen Berufseinstieg erhielten erhielten sie mit einer persönlichen Gratulation des Landtagspräsidenten und des Justizministers.

Bei der Vereidigung, Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler, Justizminister Sebastian Gemkow, Kammerpräsident Dr. Marzin Abend, RA Dominique Freund (v.l.n.r.)

Gäste des Neujahrsempfangs

1 weitere statistische Zahlen zur Mitgliederstruktur und –entwicklung können Sie dem Jahresbericht 2014 entnehmen

Neue Azubi-Kampagne der RAK Sachsen startet auf der Berufsorientierungsmesse „KarriereStart“ 2015

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen nutzte vom 23.-25.01.2015 als eine von ca. 430 Beteiligten die 17. Bildungs-, Job- und Gründermesse „KarriereStart“ in Dresden, um mit ihrer gerade fertiggestellten neuen Kampagne zur Nachwuchsgewinnung Rechtsanwaltsfachangestellter an die Öffentlichkeit zu gehen. Basierend u.a. auf Erkenntnissen aus der Shell-Jugenstudie 2013 ist die Tonalität der von Blaurock & Nuglisch, Agentur für Werbung und Public Relations, entworfenen Kampagne auf die Zielgruppe ausgerichtet. Die Schüler werden in Wort und Bild „abgeholt, wo sie stehen“ und für weitergehende Informationen u.a. auf die neue Azubihomepage www.azubi-im-recht.de sowie das Webangebot der RAK Sachsen geleitet. Trotz Annäherung an die Zielgruppe stellt die Kampagne den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten mit der gebotenen Ernsthaftigkeit dar.

An unserem neuen Stand unterstützten uns an allen drei Messetagen wieder ehrenamtlich Kolleginnen und deren Angestellte wie auszubildene Mitarbeiterinnen wodurch es gelang, eine Vielzahl von Interessenten, von Schülern der 8./9. Klassenstufe bis hin zu potentiellen Umschülern, zu den Inhalten der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, dem Kanzleialltag sowie den Erwartungen der Ausbilderinnen und usbilder an Bewerber zu informieren. Es bestätigte sich der Trend der letzten Jahre, wonach die deutliche Mehrzahl unserer Gesprächspartner über einen Realschulabschluß verfügt bzw. diesen anstrebt, wohingegen Abiturienten den Ausbildungsgang kaum nachfragen.

Frau Berndt und Frau Packebusch aus der Kanzlei Kucklick Wilhelm Börger Wolf & Söllner am Messestand der RAK Sachsen

Neben den neugestalteten Informationsmaterialen stießen der Wissenstest und die aktuelle Ausbildungsplatzübersicht auf hohes Interesse. Besonders nachgefragt waren in diesem Zusammenhang Praktikumsplätze. Gern können Sie uns daher Ihr Angebot an Praktikumsplätzen über das beigelegte Formular „Aufnahme in Ausbildungsplatzübersicht 2015/16“ mitteilen.

Wir danken den Kolleginnen Thiedig und Hofmann aus der gleichnamigen Dresdner Kanzlei, Frau Berndt nebst den Auszubildenden Frau Packebusch und Frau Pührer aus der Kanzlei Kucklick Wilhelm Börger Wolf & Söllner, Frau Briesovski aus der Kanzlei RWP GbR Dresden sowie Frau Meinhardt aus der Kanzlei Wagner und Papenfuß in Kamenz für die freundliche und tatkräftige Unterstützung bei der gemeinsamen Betreuung des Messestandes und der lebendigen Präsentation des Berufsbildes!

Kurzbericht von der 69. Tagung der Gebührenreferenten der BRAK

Am 20.09.2014 fand in Braunschweig die 69. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Generalthemen der 69. Tagung waren eine mögliche Indexierung der Rechtsanwaltsvergütung sowie die Praxis der Pauschgebühr.

1. Indexierung der Rechtsanwaltsvergütung

Die Gebührenreferenten diskutierten als erstes Generalthema, ob bzw. wie eine Koppelung der Rechtsanwaltsvergütung an einen Index möglich sei, so dass die Rechtsanwaltsvergütung jährlich moderat angepasst werden könnte.
Die Gebührenreferenten fassten hierzu folgende gemeinsame Auffassung:

Nach einer Untersuchung des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement be-

fürwortet ein großer Anteil der Anwaltschaft die Indexierung der Rechtsanwaltsgebühren (so z. B. Kilian in AnwBl. 2013, 882 ff.; Erwiderung Otto in AnwBl. 2014, 318 ff.). Die Konferenz der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 20.09.2014 die Argumente für und gegen eine automatische Anpassung der Vergütung eingehend diskutiert und sich einstimmig gegen eine Indexierung ausgesprochen. Die automatische Anpassung der Gebühren durch ihre Anbindung an die Veränderung von Indizes löst nicht das Problem der angemessenen Vergütung der Leistungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die sich verändernden Anforderungen an die berufliche Leistung der Anwaltschaft, das Wegbrechen von Aufgabenbereichen, der deutliche Rückgang der gerichtlich eingetragenen Rechtsstreitigkeiten, die Tendenz außergerichtlicher Konfliktregulierungen und die Kostensteigerungen in den Anwaltskanzleien werden durch eine Indexierung nicht angemessen abgebildet und berücksichtigt.
Nur eine regelmäßige strukturelle und lineare Anpassung des RVG an diese veränderten Vorgaben durch den Gesetzgeber gewährleistet auf Dauer ein angemessenes Gebührenaufkommen der Rechtsanwaltschaft. Diese zu formulieren und in die Diskussion mit dem Gesetzgeber einzubringen, bleibt Aufgabe der BRAK und des DAV.

2. Praxis der Pauschgebühr

Die Gebührenreferenten kamen überein, dass das Verfahren zur Festsetzung der Pauschgebühr kompliziert und die Ergebnisse oft wenig befriedigend seien. Gleichwohl werde aber für Verfahren, in denen die gesetzlichen Gebühren nicht auskömmlich seien, mit der Pauschgebühr ein Ausgleich gewährt. Die Gebührenreferententagung stellte daher die Überlegung an, ob das Instrument der Pauschgebühr auf andere Bereiche, wie zum Beispiel das sozialrechtliche Opferentschädigungsverfahren, übertragbar sei und fasste hierzu folgenden Beschluss:

Die Tagung der Gebührenreferenten unterstützt den Vorschlag, die Pauschgebühr insbesondere auf Opferentschädigungsverfahren auszuweiten, nachhaltig. Es soll darüber hinaus eine dem § 14 Abs. 2 RVG ähnliche Regelung geschaffen werden, damit der Sachverstand der Rechtsanwaltskammern bei der Bemessung der Pauschgebühr eingeholt wird. Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer wird gebeten, sich weitere Gedanken über die Gestaltung der Gesetzgebungsvorschläge zu machen.

3. Zusätzliche Gebühr für die Streitverkündung

Die Gebührenreferenten sprachen sich einstimmig dafür aus, dass der zusätzliche Zeitaufwand sowie das besondere Haftungsrisiko in Fällen der Streitverkündung für den Rechtsanwalt gebührenrechtlich Berücksichtigung finden sollten. Der Ausschuss RVG der BRAK wurde gebeten, ggf. gemeinsam mit dem BMJV eine Regelung zu diskutieren, die auch eine Änderung der Nr. 1010 VV RVG bedeuten könne.

4. Erfahrungen mit der Anwendung der Nr. 1010 VV RVG

Bereits im Rahmen der 68. Tagung der Gebührenreferenten wurde beschlossen, die Erfahrungen mit der neuen Nr. 1010 VV RVG über die Kammermitteilungen sowie den BRAK-Newsletter abzufragen. Insgesamt sind hier einige Rückmeldungen eingegangen, die bestätigten, dass Erfahrungen mit der Nr. 1010 VV RVG bisher kaum gemacht wurden. Es soll im nächsten Jahr erneut durch die Rechtsanwaltskammern in ihren Kammerbezirken abgefragt werden, in welchen Fällen und wie häufig die Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG bereits angefallen und in welchen extremen Fällen trotz erheblichen Aufwands die Gebühr gerade nicht angefallen ist. Gegenüber dem Gesetzgeber solle versucht werden, zwei anstatt drei gerichtliche Beweiserhebungstermine für die Nr. 1010 VV RVG ausreichen zu lassen.

5. Kriterien für die übliche Gebühr für die Beratung nach § 34 Abs. 1 S. 2 RVG

Wenn im Rahmen von § 34 RVG keine Vergütungsvereinbarung getroffen werde, stelle sich die Berechnung der üblichen Vergütung i. S. d. BGB oft als problematisch dar, so die Erfahrung der Gebührenreferenten. Zur üblichen Gebühr für die Beratung seien bisher nur wenige Gerichtsentscheidungen bekannt geworden, die inhaltlich auch sehr voneinander abwichen. Die Rechtanwaltskammern seien zwar grundsätzlich nicht verpflichtet, hierzu ein Gutachten nach § 14 Abs. 2 RVG abzugeben, sie könnten aber oft bei der Frage zur ortsüblichen Vergütung weiterhelfen und einen Betragsrahmen zur Orientierung angeben. Erfahrungen mit der Bestimmung der Ortsüblichkeit im Rahmen von § 34 RVG i. V. m. § 612 Abs. 2 BGB richten Sie bitte an die Bundesrechtsanwaltskammer. Die Zusammenstellung soll ggf. für einen Aufsatz genutzt werden.

6. Rechtsprechungsänderung bei Vergütungsvereinbarungen

Die Gebührenreferenten diskutierten auch, ob das Urteil des BGH vom 05.06.2014 (Az. IX ZR 137/12) überhaupt zu Auswirkungen in der Praxis führe und kamen zu dem Schluss, dass dem nicht so sei. Die Vergütungsvereinbarung selbst sei zwar nicht mehr nichtig, aber das Ergebnis bleibe identisch. Neu sei aber, dass der BGH deutlich sage, dass das anwaltliche Berufsrecht im Verhältnis zum Mandanten außer Betracht bleibe und sich der Rechtsanwalt grundsätzlich an dem Vereinbarten festhalten lassen muss, wenn er unter die gesetzliche Vergütung gehe.

7. 70. Tagung der Gebührenreferenten

Die 70. Tagung der Gebührenreferenten wird a 21.03.2015 in Leipzig stattfinden. Als Generalthemen sind die Überlegungen zur Nachbesserung der Nr. 1010 VV RVG sowie zu zusätzlichen Gebühren für die Streitverkündung und das Güterichterverfahren vorgesehen. Hierneben soll eine mögliche Ausweitung der Pauschgebühr weiter diskutiert und die „Thesen zu Vergütungsvereinbarungen" überarbeitet werden.

Julia von Seltmann
Rechtsanwältin
Geschäftsführerin BRAK

Neues aus Brüssel und Europa

VORSICHT KAMERA: DATENSCHUTZ AUCH IM PRIVATEN – EUGH

Die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ist auch dann anwendbar, wenn eine zum Schutz von Eigentum, Leben und Familie installierte Überwachungskamera teilweise den öffentlichen Straßenraum aufzeichnet – dabei darf der öffentliche Raum allerdings nur soweit aufgezeichnet werden, wie es für konkrete Sicherheitsinteressen absolut notwendig und verhältnismäßig ist. Dies entschied der EuGH am 11. Dezember 2014 in der Rs.C-212/13. Der EuGH führte aus, dass der Ausnahmetatbestand des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie, der u.a. die Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem ausschließlichen Zweck der Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten umfasst, eng auszulegen sei. Eine Videoüberwachung, die sich auf den öffentlichen Raum erstrecke und dadurch außerhalb des Privatbereichs des Datenverarbeitenden liege, könne nicht als ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit angesehen werden. Das nationale Gericht müsse jedoch die Interessen des Aufzeichnenden, etwa den Schutz von Leben und Eigentum, würdigen. So dürfe unter Umständen auch ohne die Einwilligung des Betroffenen eine Datenverarbeitung erfolgen, wenn etwa dessen Einwilligung unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eingeholt werden könne oder die Beschränkung von Rechten und Pflichten des Betroffenen im Zusammenhang mit Straftaten notwendig sei.

BEITRITT DER EU ZUR EMRK VERZÖGERT SICH – EUGH

Der Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wird sich noch etwas verzögern und das, obwohl der Vertrag von Lissabon eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für den Beitritt geschaffen hat. Der EuGH stellte am 18. Dezember 2014 in seinem Gutachten fest, dass der Entwurf einer Übereinkunft über den Beitritt der EU zur EMRK in verschiedenen Punkten nicht mit Art. 6 Abs. 2 Vertrag über die Europäische Union (EUV) vereinbar ist. Die EU-Kommission hatte im Juli 2013 den Gerichtshof um das Gutachten ersucht. Unter anderem bemängelt der EuGH, dass die EMRK und EU-Grundrechtecharta nicht aufeinander abgestimmt seien. Wenn die durch die Charta anerkannten Rechte denen der EMRK entsprächen, so müssten die durch letztere eingeräumten Befugnisse auf das Nötigste beschränkt werden, denn die EU dürfe sich anders als jeder Mitgliedstaat nicht komplett der EMRK und damit einer externen Kontrolle unterwerfen. Außerdem würde die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, den EGMR um Gutachten über die Auslegung der Menschenrechtskonvention zu ersuchen, den EuGH unzulässig in seinen Rechten beschränken. Solche Gutachten könnten die Autonomie und die Wirksamkeit von Vorabentscheidungsverfahren beeinträchtigen. Die geplante Übereinkunft kann somit erst in Kraft treten, wenn sie unionsrechtkonform geändert wurde. Ziel des Beitritts der EU zur EMRK ist der Schluss von Lücken im Grundrechtsschutz.

IST WENIGER MEHR? KOMMISSIONSARBEITSPROGRAMM FÜR 2015 – KOM

Es steht unter dem Titel „Ein neuer Start" und trägt die Botschaft, dass Europa sich künftig nicht mehr um alles kümmern soll: das erste Jahresarbeitsprogramm der neuen EU-Kommission, welches Kommissionspräsident Juncker am 16. Dezember 2014 vorstellte. Wurden 2010 für die Kommission „Barroso II" noch 316 neue Initiativen angekündigt, so sind es nun 23 Initiativen in den 10 Kernthemen Arbeitsplätze, Digitaler Binnenmarkt, Energieunion und Klimawandel, Vertiefung eines fairen Binnenmarkts, Wirtschafts- und Währungsunion, Freihandelsabkommen USA, Justiz- und Innenpolitik, Migration und Demokratie. Eine umfangreiche Streichliste enthält 80 von 450 laufende Gesetzgebungsverfahren. Die Rücknahme von Vorschlägen erfolgt zum Teil, um Platz für neue Vorschläge zu machen, die erfolgsversprechender verhandelt werden – so etwa der Vorschlag zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht. Ob weniger mehr ist, wird sich in der Praxis zeigen, insbesondere in der Frage, wie sich die Zusammenarbeit in den Projektteams der Vizepräsidenten gestalten wird, die über das Generalsekretariat der Kommission mit den einzelnen Diensten kommunizieren sollen.

E-CALL: UNFALLMELDETECHNIK IN AUTOS KOMMT AB 2018 – RAT

Ab dem 31. März 2018 müssen Neufahrzeuge mit der Notruftechnik eCall ausgestattet sein. Am 17. Dezember nahm der Rat den mit dem Parlament erzielten Kompromiss zum Vorschlag für eine Verordnung über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen an. Jetzt muss das EU-Parlament den Kompromiss noch formell annehmen. Die Verordnung und ein bereits im Mai vom Rat angenommener Beschluss sind Teil eines Pakets zur Einführung des Notrufdienstes „112" (eCall-Dienst) in der gesamten Union. Das System wählt sich im Falle eines Unfalls automatisch oder manuell ausgelöst ins Mobilfunknetz ein und übermittelt dann Daten an die nächste Notrufstelle. Im Trilogverfahren waren insbesondere Datenschutzaspekte diskutiert worden, da das System theoretisch eine ständige Aufzeichnung und Übermittlung des Fahrzeugstandortes ermöglicht und nicht deaktiviert werden kann. Es werden jedoch keine Daten im notfallfreien Betrieb übertragen oder über die zweckmäßige Bearbeitungsdauer von Notrufen hinaus gespeichert. Die eCall-Infrastruktur muss bereits ab dem 1. Oktober 2017 bereit stehen. Der neue Service steht allen Bürgern zur Verfügung und ist kostenfrei.

VERKEHRSDELIKTE: INFORMATIONSAUSTAUSCH AUF NEUER BASIS – RAT

Selten schreiten Gesetzgebungsverfahren so schnell voran: der Ausschuss der ständigen Vertreter im Rat nahm am 17. Dezember 2014 den Kompromissvorschlag zum erst fünf Monate alten Richtlinienvorschlag COM(2014) 476 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte an. Die ursprüngliche, nahezu inhaltsgleiche Richtlinie 2011/82/EU war durch den EuGH in der Rs. C-43/12 am 6. Mai 2014 für nichtig erklärt worden, da sie auf eine falsche Rechtsgrundlage gestützt wor-

den war. Ihre Wirkung wird jedoch bis zum Inkrafttreten einer neuen Richtlinie aufrechterhalten. Nun müssen erst das EU-Parlament, dann der Rat noch offiziell den Kompromiss billigen.

PARLAMENTARIER HINTERFRAGEN ABHÖREN VON KANZLEIEN – EP

Aufgrund eines aktuellen Falles von systematischer Überwachung einer Anwaltskanzlei in den Niederlanden hat die Grünen-Fraktion im EU-Parlament am 13. Januar 2015 mündliche Fragen zur Überwachung von Rechtsanwälten an Rat und Kommission gestellt. Die Parlamentarier betonten die Bedeutung der vertraulichen Anwalt-Mandanten-Kommunikation für das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat. EU-Kommission und Rat müssten die Grundrechte in diesem Bereich besser schützen und im Zweifel Sanktionen gegen überwachende Mitgliedstaaten verhängen. Eine Rechtfertigung aus Gründen der nationalen Sicherheit müsse – insbesondere in Ermangelung einer Definition derselben – die Ausnahme darstellen. Vertreter des Rates betonten, Maßnahmen der inneren Sicherheit seien mitgliedstaatliche Angelegenheit. Die Kommission versicherte, sie überwache, dass bei der Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU zum Recht auf einen Rechtsbeistand auch das in Artikel 4 gewährleistete Recht auf vertrauliche Anwalt-Mandanten-Kommunikation vollumfänglich geschützt werde. Auch der CCBE äußerte sich vor dem Hintergrund verschiedener Abhörfälle auch in Frankreich, Großbritannien, Tschechien und Lettland sehr kritisch zum Thema und fordert den Schutz der Anwalt-Mandanten-Kommunikation in einen europäischen Digitalen Habeas Corpus aufzunehmen.

JURISTISCHE DIENSTLEISTUNGEN ALS VERBRAUCHERVERTRAG – EUGH

Die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist auf Formularverträge über juristische Dienstleistungen zwischen einem Rechtsanwalt und einer natürlichen Person, die nicht im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, anwendbar. Dies entschied der EuGH am 15. Januar 2015 in der Rs. C-537/13. Ein Rechtsanwalt, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit für eine zu privaten Zwecken handelnde natürliche Person juristische Dienstleistungen gegen Entgelt erbringe, sei ein Gewerbetreibender im Sinne des Art. 2 (c) der Richtlinie 93/13/EWG. Auch der Umstand, dass Rechtsanwälte im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Wahrung der Vertraulichkeit des Mandats verpflichtet seien, stehe deren Anwendung nicht entgegen. Zwar könne die spezielle Abfassung einer Vertragsklausel, insbesondere über die Modalitäten des Anwaltshonorars, möglicherweise zumindest implizit bestimmte Aspekte der Mandatsbeziehung zu erkennen geben, die geheim bleiben sollten, eine solche Klausel würde aber im Einzelnen ausgehandelt und unterläge daher gerade nicht der in Rede stehenden Richtlinie.

SCHNELLER ZUM ZIEL: BRÜSSEL I-VERORDNUNG IN NEUEM GEWAND – EU

Mit Wirkung zum 10. Januar 2015 hat die neue „Brüssel I-Verordnung" Nr. 1215/2012 die frühere Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen abgelöst. Die wichtigste Änderung stellt die Abschaffung des Exequaturverfahrens dar, wodurch die Vollstreckung einer mitgliedstaatlichen Gerichtsentscheidung in einem anderen Mitgliedstaat ohne eine Vollstreckbarerklärung möglich wird. Die Verordnung reagiert zudem auf das Problem der sogenannten „Torpedoklagen" im Zusammenhang mit Gerichtsstandvereinbarungen. Nunmehr ist ein zunächst angerufenes, gemäß einer solchen Vereinbarung aber unzuständiges Gericht verpflichtet, den Streit auszusetzen, sobald das vereinbarte Gericht wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien angerufen wird. Missbräuchliche Taktiken zur Prozessverzögerung sollen so unterbunden werden. Schließlich wird Verbrauchern und Arbeitnehmern in Rechtsstreitigkeiten im Verhältnis zu Händlern und Arbeitgebern aus Drittländern der Zugang zu mitgliedstaatlichen Gerichten unter bestimmten Voraussetzungen gewährt.

MASSENÜBERWACHUNG BEDROHT ANWALTSGEHEIMNIS – EUROPARAT

Insbesondere wenn vertrauliche Anwaltskommunikation überwacht wird, bedrohen die Praktiken von Geheimdiensten Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit. Zu diesem Ergebnis kommt ein Berichtsentwurf des Rechtsausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarats. Dabei seien etwa das Recht auf ein faires Verfahren und die Freiheit der Meinungsäußerung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betroffen. Von den 47 Mitgliedsstaaten des Europarats fordert der Bericht des Berichterstatters Pieter Omtzigt, das illegale Ausspähen und Sammeln von Daten zu bestrafen. Persönliche Daten einschließlich sogenannter Metadaten dürften nur in Verdachtsfällen oder mit Zustimmung der Betroffenen erhoben werden. Der Bericht fordert zudem das Erarbeiten eines internationalen Kodexes für die Geheimdienstarbeit. In Verhandlungen zum Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP oder zu Transferabkommen zu Fluggastdaten (PNR) oder Bankdaten (z.B. SWIFT) müssten die Grundrechte strikt beachtet werden. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und Dezentralisierung von Daten seien geeignete Instrumente zur Verhinderung von Missbrauch. Der Bericht ist nicht rechtsverbindlich – setzen Staaten Empfehlungen nicht um, besteht jedoch eine Begründungspflicht.

KRITIK VON RECHTSANWALT AN GERICHT HAT GRENZEN – EGMR

Rechtsanwälte haben zwar grundsätzlich das Recht, sich in der Öffentlichkeit kritisch zur Rechtspflege zu äußern. Dies darf bestimmte Grenzen aber nicht überschreiten, so der EGMR in einem Urteil vom 27. Januar 2015 (Beschwerdenr. 66232/10). Im vorliegenden Fall wurde eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK geprüft. Der Beschwerdeführer, ein ungarischer Rechtsanwalt, war durch die ungarische Rechtsanwaltskammer zur Zahlung einer Geldstrafe verpflichtet worden, da er durch beleidigende Äußerungen gegen den Richter und das Gericht in einem Schreiben gegen Berufsrecht verstoßen habe. Der EGMR betonte die besondere Stellung von Rechtsanwälten als Vermittler zwischen Öffentlichkeit und Gerichten. So müssten Rechtsanwälte im Interesse ihrer Mandanten entscheiden, ob sie sich über das Verhalten eines Gerichts beschwerten. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtspflege erfordere, dass die

Öffentlichkeit auf eine effektive Vertretung durch Rechtsanwälte bauen könne. Daher sei jede potenziell abschreckende Wirkung auch leichter Maßnahmen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall befand der EGMR die Bewertung der Kammer jedoch für angemessen. Der Rechtsanwalt sei an Berufsrecht gebunden und es sei von ihm zu erwarten, dass er durch sein Verhalten zur ordnungsgemäßen Rechtspflege beitrage. Es gebe keinen Anhalt dafür, dass der Anwalt seine Kritik nicht anders als durch die verwendeten Äußerungen hätte üben können.

DATENSCHUTZTAG: DIGITALER BINNENMARKT ERFORDERT REFORM – KOM

Die Datenschutzreform soll schnell verabschiedet werden – nicht zuletzt weil der digitale Binnenmarkt diese neuen Regeln benötigt. Dies betonten Justizkommissarin Jourová und Vizekommissionspräsident Ansip anlässlich des 9. Europäischen Datenschutztages am 28. Januar 2015. Ansip hatte seine Vision für den digitalen Binnenmarkt einschließlich eines reformierten Urheberrechts, Maßnahmen gegen Cyberkriminalität und für Netzneutralität vergangene Woche in einer Rede vorgestellt und eine 5-Jahresstrategie für den digitalen Binnenmarkt für Mai 2015 angekündigt.

GEMEINSAME ANHÖRUNG ZU INVESTOR-STAAT-STREITSCHLICHTUNG – EP

Die Frage der Inkorporierung von Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismen (ISDS) in Handelsabkommen bleibt umstritten.Dies hat die gemeinsame öffentliche Anhörung der Ausschüsse für Recht und für Internationalen Handel zu ISDS und regulatorischen Aspekten im TTIP am 27. Januar 2015 im EU-Parlament gezeigt. Neben Rupert Schlegelmilch, dem zuständigen Direktor bei der Generaldirektion Handel, waren auch externe Experten eingeladen. Die Beiträge konzentrierten sich auf Reformmöglichkeiten bei Investitionsschiedsverfahren. Nach Meinung der Experten könnten neue Regelungen einen wichtigen Beitrag zur Rechtsentwicklung in diesem Bereich leisten. Unter anderem wurde der Frage nach der Sinnhaftigkeit der Einrichtung eines ständigen Gerichts für Investitionsschutzklagen nachgegangen. Als Vorteil wurde insbesondere eine größere Unabhängigkeit der Richter angesehen, als Nachteile die potenziellen Kosten und Organisationfragen. Nach wie vor wiesen Abgeordnete auf eine potenzielle Gefährdung der staatlichen Regulierungshoheit durch Schiedssprüche hin.

KAMPF GEGEN GELDWÄSCHE: NEUE RICHTLINIE ANGENOMMEN – EP/RAT

Der ECOFIN-Rat sowie die beiden zuständigen Ausschüsse im EU-Parlament haben am 27. Januar 2015 den im Trilog erzielten Kompromisstext zur 4. Geldwäscherichtlinie offiziell gebilligt. Der Kompromiss war bereits im Dezember 2014 erzielt worden. In einem gemeinsamen Statement forderten EU-Kommission und Rat, die nationale Umsetzung dieser neuen Regeln zu beschleunigen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung von Terrorismus zu unterbinden. Anwälte sollen durch die 4. Geldwäscherichtlinie von bestimmten Informations- und Auskunftspflichten freigestellt werden – zuvor stand dies im Ermessen der Mitgliedstaaten. Als zuständige Meldebehörde für Verdachtsfälle können wie bisher Rechtsanwaltskammern fungieren. Nun steht noch die Annahme im Plenum des Parlaments, voraussichtlich im März oder April 2015, aus.

Mitgliedsbeitrag 2015

Gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 28.03.2014 setzte die Kammerversammlung den Jahresbeitrag für das Jahr 2015 in Höhe von 234 € fest. Gemäß § 3 der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist der Beitrag zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und bis zum 31. März des laufenden Jahres an die Kammer zu überweisen. Die Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrages geht Ihnen mit gesonderten Schreiben zu.

Stabwechsel im September 2015 – Neue Schlichterin der Rechtsanwaltschaft

Ab September wird Monika Nöhre, derzeit noch Präsidentin des Kammergerichtes Berlin, die Aufgaben der Schlichterin der Rechtsanwaltschaft übernehmen. Das gab der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges im Rahmen des Parlamentarischen Abends der Kammer bekannt. Monika Nöhre tritt damit die Nachfolge von Dr. h. c. Renate Jaeger an, die als erste Schlichterin der Anwaltschaft diese Position seit Januar 2011 bekleidet und zuvor Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewesen war. Die Schlichtungsstelle wurde vor fünf Jahren auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer als unabhängige Institution zur Befriedung von Auseinandersetzungen zwischen Mandanten und ihren Rechtsanwälten eingerichtet. Bisher wurden fast 4.000 Verfahren durchgeführt. (siehe auch Presseerklärung der BRAK vom Januar 2015)

Rechtsprechungsdatenbank „ius menschenrechte“

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat eine neue Online-Rechtsprechungsdatenbank „ius menschenrechte“ eingerichtet.

Sie finden diese kostenlose Datenbank unter folgendem Link:
http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/rechtsprechungsdatenbank-ius-menschenrechte.html

In „ius Menschenrechte“ werden ausgewählte Entscheidungen internationaler Spruchkörper, wie der UN-Fachausschüsse, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) eingestellt. Mit der Datenbank soll der Zugang zu menschenrechtlichen Informationen gebündelt und damit verbessert und so insbesondere Rechtsanwälten und Richtern die Arbeit erleichtert werden. Denn auch wenn sich die Entscheidungen des EGMR, des EuGH und der UN-Fachausschüsse gegen andere Staaten richten, sind sie für die Rechtspraxis in Deutschland von Relevanz.

Alle Entscheidungen sind auf Deutsch zusammengefasst und können im Volltext als PDF (vorwiegend auf Englisch) heruntergeladen werden. Die Datenbank beinhaltet derzeit im Schwerpunkt Entscheidungen zu den Themen Diskriminierungsschutz, Geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel und Behinderung. Sie wird durch das Institut kontinuierlich ausgebaut. Es ist beabsichtigt, sie um die Themen Rassismus, Folterverbot oder Migration/Flucht zu ergänzen

(Mitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer)

Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestellte folgende Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse:

am 26.11.2014

Fachanwaltsausschuss Medizinrecht
- Neubestellung -
RA Robert Hitziger, Zittau

Wir danken dem Kollegen für sein ehrenamtliches Engagement.

Das **Seminarangebot 2015** der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist online unter

www.rak-sachsen.de
abrufbar.

Abteilungen des Vorstandes der RAK Sachsen

Der Vorstand der RAK Sachsen besetzte in seiner Sitzung am 26.11.2014 die Abteilungen gemäß § 77 Abs. 3 Satz 1 VBRAO i.V.m. § 11 der Geschäftsordnung des Vorstandes für das Kalenderjahr 2015 wie folgt:

Berufsrechtsabteilung I
(Buchstabe A-H)
RAin Gerhild Sailer, Leipzig (Vorsitz)
RAin Dagmar Perlwitz, Delitzsch
RA Frank Stange, Dresden
RA Franz-Josef Schillo, Dresden

Berufsrechtsabteilung II
(Buchstabe I-P)
RA Dr. Detlef Haselbach, Dresden (Vorsitz)
RAin Alexandra Weiß, Dresden
RA Dr. Stephan Cramer, Dresden
RA Volker Backs, Dresden

Berufsrechtsabteilung III
(Q-Z)
RAin Heike Bruns, Chemnitz (Vorsitz)
RA Curt Matthias Engel, Leipzig
RA Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
RAin Kerstin Bontschev, Dresden
RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau

Vergütungsrechtsabteilung
RA Roland Gross, Leipzig (Vorsitz)
RA Volker Backs, Dresden
RAin Uta Modschiedler, Dresden
RA Jan Weidemann, Dresden
RA René Zich, Görlitz
RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau
RA Franz-Josef Schillo, Dresden

Abteilung Zulassung
RA Dr. Stephan Cramer (Vorsitz)
RA Dr. Martin Abend, Dresden
RAin Gabriele Wagner, Kamenz
RA Dr. Christoph Munz, Dresden
RA Jan Weidemann, Dresden

Abteilung Fachanwaltszulassungen
RA Markus M. Merbecks, Chemnitz (Vorsitz)
RAin Uta Modschiedler, Dresden
RAin Heike Bruns, Chemnitz
RA Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
RA Jan Weidemann, Dresden
RAin Alexandra Weiß, Dresden

Abteilung Abwicklung
RA Dr. Detlef Haselbach, Dresden (Vorsitz)
RA Dr. Christoph Munz, Dresden
RAin Gabriele Wagner, Kamenz

Vermittlungsabteilung
RA Dr. Christoph Möllers, Dresden (Vorsitz)
RA Curt-Matthias Engel, Leipzig
RAin Gabriele Wagner, Kamenz

Ausbildungsabteilung
RA Dr. Christoph Möllers, Dresden (Vorsitz)
RAin Uta Modschiedler, Dresden
RA Franz-Josef Schillo, Dresden
RA Volker Backs, Dresden

Beschlüsse der Satzungsversammlung 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung bei der BRAK am 10. und 11.11.2014 in Berlin

I. Berufsordnung

1. § 2 BORA wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zu lassen.

(3) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

a) mit Einwilligung erfolgt oder
b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder
c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(4) Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

(5) Abs. 4 gilt auch hinsichtlich sonstiger Personen, deren Dienste der Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und

a) denen er verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt oder
b) die sich gelegentlich ihrer Leistungserbringung Kenntnis von verschwiegenheitsgeschützten Tatsachen verschaffen können.

Nimmt der Rechtsanwalt die Dienste von Unternehmen in Anspruch, hat er diesen Unternehmen aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über die Tatsachen gemäß Satz 1 zu verpflichten. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offenkundig ergibt.

(6) Der Rechtsanwalt darf Personen und Unternehmen zur Mitarbeit im Mandat oder zu sonstigen Dienstleistungen nicht hinzuziehen, wenn ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich konkrete Zweifel an der mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben und nach Überprüfung verbleiben.

(7) Die Bestimmungen des Datenschutzrechts zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA wird wie folgt neu gefasst:
(2) Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen ist unzulässig, wenn sie irreführend ist.

3. § 11 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Mandatsbearbeitung und Unterrichtung des Mandanten

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Dem Mandanten ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.

(2) Anfragen des Mandanten sind unverzüglich zu beantworten.

II. Fachanwaltsordnung

1. § 2 Abs. 3 FAO wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs-,europa-und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets erfassen.

2. § 5 lit. m) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

3. § 14h Nr. 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

2. Designrecht, einschließlich des Rechts der europäischen Geschmacksmuster,

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

Rechtsprechung

ZURÜCKWEISUNG BEI ENTSCHEIDUNG DURCH EINZELRICHTER TROTZ GRUNDSÄTZLICHER BEDEUTUNG

Lässt der Einzelrichter in seiner Entscheidung die Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zu, ist das Rechtsbeschwerdegericht an die Zulassung gebunden. Die Entscheidung des Einzelrichters ist aber aufzuheben, weil eine Verletzung des Verfassungsgebots des gesetzlichen Richters darin zu sehen ist, dass der Einzelrichter das Verfahren nicht wegen der von ihm angenommenen grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache der mit drei Richtern besetzten Kammer übertragen hat,.

BGH, Beschluss vom 19.08.2014 – VI ZB 17/13
NJWE 2014, 3520

MANDANTENAUFKLÄRUNG VOR ERFOLGSHONORARVEREINBARUNG

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 RVG begründet kraft Gesetzt eine Garantenstellung des Rechtsanwalts, der vor Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung seinen Mandanten über die voraussichtliche gesetzliche Vergütung aufzuklären hat.

BGH, Urteil vom 25.09.2014 – 3 StR 586/13
NJW 2014, 3669

ANFORDERUNG AN ANWALTLICHE VERSICHERUNG ALS MITTEL DER GLAUBHAFTMACHUNG

Grundsätzlich darf von dem anwaltlich als richtig oder an Eides Statt versicherten Vorbringen in einem Wiedereinsetzungsantrag ausgegangen werden. Das gilt aber dann nicht, wenn konkrete Anwaltspunkte es ausschließen, den geschildertem Sachverhalt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als zutreffen zu erachten.

BGH, Beschluss vom 12.11.2014 – XII ZB 289/14
NJW 2015, 349

RENOkompakt - Aktuelles für das Anwaltsbüro Podcast: Auslandspraktika für Rechtsanwaltsfachangestellte

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das spannende Thema Auslandspraktika für auszubildende Rechtsanwaltsfachangestellte ist in vielen Berufsschulen vergleichsweise wenig bekannt. Das EU-Programm Erasmus+ ermöglicht Auszubildenden, vier Wochen in einem betreuten Praktikum in einer Anwaltskanzlei in einem EU-Mitgliedsland zu durchlaufen.
Wie dies genau funktioniert und was die Auszubildenden dabei erwartet, hören Sie im ersten Podcast von RENOkompakt - Aktuelles für das Anwaltsbüro, einem Interview mit Carl Schuppan, Projektleiter an der Friedrich-List-Schule Berlin, der solche Praktika koordiniert und begleitet.

Hier gehts zum Podcast: www.youtube.com/watch?v=uKGuxZJwkME&feature=youtu.be

oder alternativ via => www.facebook.com/renokompakt

Hören Sie einmal hinein. Über eine Berichterstattung, Verlinkung oder ggf. anderweitige redaktionelle Erwähnung freue ich mich.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

RENOkompakt ist ein Beihefter, der monatlich in den Fachzeitschriften Vollstreckung effektiv und RVG professionell im Verlag IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH & Co. KG erscheint.

Christian Noe

Termine Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2015

Die Abschlussprüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten im Sommer 2015 findet wie folgt statt:

12./ 13.05.2015: Schriftliche Prüfungen
19./ 20.05.2015: Fachbezogene Informationsverarbeitung
07.-09.07.2015: Mündliche Prüfungen

Den Ausbildern der Auszubildenden des 3. Lehrjahres, die ihre Ausbildung bis zum 17.09.2014 beenden, senden wir die Anmeldeformulare einschließlich Merkblatt **bis zur 9. Kalenderwoche** unaufgefordert zu.

Sofern noch nicht geschehen, bitten wir **Externe Prüflinge, Wiederholungsprüflinge und Prüflinge, die ihre Ausbildung vorzeitig beenden wollen**, sich formlos bis zum **15.03.2015** bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen anzumelden. Evt. Anträge auf Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern, Schreibverlängerungen etc. sind ebenfalls bis zum **15.03.2015** zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Zeugnis über die Leistungen in der praktischen Ausbildung (qualifiziertes Ausbildungszeugnis)
- ein Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses
- (nur bei minderjährigen Prüflingen) eine ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung

Bei nicht fristgerechtem Eingang der Anträge einschließlich Anlagen kann eine Zulassung zur Prüfung in der Regel nicht erfolgen.

Die Termine für die **Repetitorien** in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung sind ebenfalls in diesem Heft veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Ausbildungsjahr 2014 - 2018 ausbilden möchten!

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.

Im Jahr 2018 findet die letzte mündliche Abschlussprüfung am 28.06.2018 statt, so dass nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung im Sommer 2018 zugelassen werden können, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 28.08.2018 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 28.08.2018, erfolgt eine Zulassung zur Prüfung erst im Winter 2018 (November/Dezember).

Wir empfehlen Ihnen daher, das Ausbildungsverhältnis spätestens am 29.08.2015 (Ende dann 28.08.2019) beginnen zu lassen.

Abschlussprüfungsergebnisse Rechtsanwaltsfachangestellte Winter 2014

Berufsschulen Gesamt
Prüflinge insgesamt: 22
davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 8 (36,4 %)
davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0,0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	3	8	5	6	4,64
Rechnungswesen	2	3	7	3	5	2	3,55
Fachbezogene Informationsverarbeitung	0	7	7	6	2	0	3,14
Zivilprozessrecht	0	2	5	9	6	0	3,86
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	3	6	11	2	0	3,55
Mündliche Prüfung	0	8	0	6	0	0	2,86
Gesamtergebnis	**0**	**2**	**6**	**6**	**0**	**0**	3,29

Begabtenförderung Berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ richtet sich an junge Menschen, die einen sehr guten Ausbildungsabschluss in der Tasche und noch lange nicht genug haben.

Mit einem Weiterbildungsstipendium können sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergreifend weiterqualifizieren, um in ihrem Beruf noch besser voranzukommen.

Stipendiatin oder Stipendiat der Begabtenförderung berufliche Bildung kann werden, wer

- eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen hat
- die Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser bestanden hat

oder bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb einen der Plätze 1 bis 3 belegt hat

oder die besondere Qualifizierung durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers oder der Berufsschule nachweisen kann

- weder Vollzeitstudent/in noch Hochschulabsolvent/in ist
- zum Aufnahmezeitpunkt jünger als 25 Jahre ist (Durch Anrechnung von Grundwehr- oder Zivildienst, Elternzeit u. a. kann die Aufnahme auch bis zu drei Jahre später erfolgen).

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wir bitten alle Interessierten, sich bis zum 31.12.2015 für die Aufnahme im Jahr 2016 zu bewerben. Eine Entscheidung über die Aufnahme für das Jahr 2016 erfolgt im Januar 2016.

Mit einem Aufstiegsstipendium fördert die Bundesregierung ein akademisches Erststudium in Vollzeit oder ein berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium sind:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung
- Berufserfahrungen von mindestens zwei Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung
- ein Nachweis über die besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf, u. a. durch die Note der Berufsabschlussprüfung, durch die besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb oder durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers,
- noch kein Hochschulabschluss. Für bereits Studierende gilt: Eine Bewerbung ist bis zur Beendigung des zweiten Studiensemesters möglich.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wir bitten alle Interessierten, sich bis zum 31.12.2015 für die Aufnahme im Jahr 2016 zu bewerben. Eine Entscheidung über die Aufnahme für das Jahr 2016 erfolgt im Januar 2016.

Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Tel.: 030 / 45 04 21 74, Fax: 030 / 45 04 29 74
www.beuth-hochschule.de/fsi

Euro Education – carrière GmbH
Fachbereich für Recht, „Falke Forum“, Zwickauer Straße 16, 09112 Chemnitz,
Tel. 03 71 / 63 13-76, -79, Fax: 03 71 / 63 13-78
E-Mail: bildung@euro-education.net

opinio – Gesellschaft für Bildungssysteme und Kommunikation (GdbR)
Liselotte-Herrmann-Str. 4, 02625 Bautzen,
Tel.: 03591/36 81 12, Fax: 03591/52 59 80,
Enderstraße 59, 01277 Dresden,
Tel.: 03 51/25 02 891, Fax: 03 51/25 06 029
E-Mail: info@opinio-bildung.de

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul
Tel. 03 51 / 83 97 97 71, Fax: 03 51 / 83 01 476,
E-Mail: tarnowski@vhs-lkmeissen.de

WAD Medizinisches und Kaufmännisches Bildungszentrum
Heidenauer Straße 23, 01259 Dresden
Tel. 03 51 / 20 73 448, Fax: 03 51 / 20 73 441
E-Mail: bildung@wad.de.
Kosten: 130,00 € monatlich – Meister Bafög möglich

Z&P Schulung GmbH
Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Tel. 0341 / 2 26 31 14, Fax: 0341 / 2 26 31 29
E-Mail: info@zp-schulung.de

Die genauen Kurstermine erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

Repetitorien in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum / zur Rechtsanwaltsfachangestellten Sommer 2015

Folgende Repetitorien in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten im Sommer 2015 werden von kompetenten Bildungsträgern angeboten:

Berufsschule Chemnitz

Ort: Euro Education – carrière GmbH, Zwickauer Straße 16, 09112 Chemnitz
Veranstalter: Euro Education – carrière GmbH, Tel.: 03 71/63 13 79, Fax: 03 71/63 13 78

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
14.03.2015	08:30 – 15:30 Uhr	Herr Hans-Georg Pape	Zivilprozessrecht
21.03.2015	08:30 – 15:30 Uhr	Frau Wagner	Rechnungswesen
11.04.2015	08:30 – 15:30 Uhr	Herr Hans-Georg Pape	Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
18.04.2015	08:30 – 15:30 Uhr	Herr Hans-Georg Pape	Rechtsanwaltsvergütungsrecht

Gebühr: je Repetitorium / je Tag 40,00 € inkl. Mehrwertsteuer

Berufsschule Dresden

Ort: InterCity Hotel Dresden, Wiener Platz 8 01069 Dresden
Veranstalter: RENO Sachsen e.V., Tel.: 03 51/31 28 361, Fax: 03 51/31 28 362,

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
07.03.2015	09:00 – 15:30 Uhr	Herr Rechtsanwalt Pretzsch	ZPO/ Zwangsvollstreckung
14.03.2015	09:00 – 15:30 Uhr	Herr Steuerbev. Abendroth	Rechnungswesen/ Buchhaltung
21.03.2015	09:00 – 15:30 Uhr	Herr Rechtsanwalt Sobe	BGB
28.03.2015	09:00 – 15:30 Uhr	Herr Pape	Gebührenrecht

Gebühr: je Repetitorium / je Tag 15,00 € für Mitglieder/ 25,00 € für Nichtmitglieder

Berufsschule Leipzig

Ort: Z&P Schulung GmbH, Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Veranstalter: Z&P Schulung GmbH, Telefon: 0341 / 22631-14, Telefax: 0341 / 22631-29

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
14.03.2015	08:00 – 14:00 Uhr		Materielles Recht, Arbeitsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, HGB
28.03.2015	08:00 – 14:00 Uhr		Rechnungswesen
11.04.2015	08:00 – 14:00 Uhr		Zivilprozessrecht / Zwangsvollstreckung
25.04.2015	08:00 – 14:00 Uhr		Rechtsanwaltsgebührenrecht

Gebühr: je Repetitorium / je Tag 25,00 € (Mindestteilnehmerzahl je Repetitorium: 10)

Neues aus dem Seminarwesen

I. TERMINÄNDERUNGEN

„Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht" (35045)
TERMIN NEU: Freitag, 27.03.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause) in Dresden

„Aktuelle Problemgestaltungen des Internetrechts - Update 2015" (35116)
TERMIN NEU: Dienstag, 31.03.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause) in Leipzig

„Umstrukturierung von Unternehmen aus zivil- und steuerrechtlicher Sicht" (35110)
TERMIN NEU: Donnerstag, 23.04.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause) in Dresden

Die Lehrgänge

"Sachbearbeiter im Kostenrecht" (35023),
"Sachbearbeiter Mahnwesen und Zwangsvollstreckung" (35030) und
"Sachbearbeiter im Familienrecht" (35034)

werden derzeit inhaltlich neu konzipiert. Wir informieren Sie zeitnah über die Änderungen auf unserer Homepage. Gern können Sie sich auch telefonisch an uns wenden. Auskünfte erteilt Frau Sandra Kunert (0351/3185944).
Die Lehrgänge können von der SAB gefördert werden. Bitte beachten Sie die Antragsfristen von mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag auf Förderung 12 Wochen vorher zu stellen. Weitere Auskünfte erteilt die SAB unter Tel. 0351/49104930.

II. ABSAGEN

„Unternehmensnachfolge - Problembereiche aus gesellschafts-, erb- und steuerrechtlicher Sicht"
am 03.07.2015 in Dresden muss für das Jahr 2015 leider ersatzlos abgesagt werden.

Die vollständige Übersicht über das Seminarprogramm 2015 finden Sie am Ende des Heftes. Die Seminarinhalte sind auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de veröffentlicht. Dort finden Sie auch unser vollständiges Fortbildungsprogramm und tagaktuelle Änderungen und Ergänzungen. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung bitte per Fax an die Rechtsanwaltskammer Sachsen oder online über unsere Homepage.

III. NEUES SEMINAR

Jahres-Update RVG, ZV & InsO 2015				
Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag 08.05.2015 von 09:00 Uhr - 16:30 Uhr	
Preis:	160,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)	O

21. Deutscher Familiengerichtstag

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

In der Zeit vom 21. – 24. 10.2015 findet in Brühl der 21. Deutsche Familiengerichtstag statt.

Der Deutsche Familiengerichtstag, der im Jahr 1977 gegründet wurde, dient als Forum des interdisziplinären Erfahrungsaustausches für das Familienrecht und hat zum Ziel, die einheitliche Rechtsanwendung, die Fortbildung des Rechts sowie eine intensive Zusammenarbeit aller Familienrichter und anderer Beteiligter überregional zu fördern.

Dies bedeutet, dass neben den Richtern und Rechtsanwälten - die im übrigen die höchste Anzahl der Mitglieder stellen - u.a. auch Psychologen, Soziologen und Jugendamtsmitarbeiter mit integriert werden.
Am Mittwoch, 21.10.2015, wird der 21. Deutsche Familiengerichtstag eröffnet u. a. mit einem Festvortrag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas zum Thema: Was tun?
Es finden an zwei Tagen, Donnerstag und Freitag 22./23.10.2015, Arbeitskreise zu verschiedenen Themen statt, die von hochkarätigen Familienrechtlern geleitet werden.

So wird am Donnerstag u. a. ein Thema sein:

- Unterhalt aus fiktiven Einkünften und Nutzungsvorteilen, Probleme mit der externen Teilung im Versorgungsausgleich, Unterhalt – sofortige Wirksamkeit, Überzahlung Rückforderung, Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen, rechtliche, soziale und leibliche Eltern.

Am Freitag werden u. a. folgende Themen behandelt:

- Umgang und Unterhalt, Ausfall von Unterhaltsschuldnern/Wer haftet?, Gestaltungsspielräume im Unterhaltsrecht.

Selbstverständlich wird auch das Nebengüterrecht eine Rolle spielen, die Gerichtskosten im Familienverfahren und die familiengerichtliche Anordnung im Konflikt mit dem Jugendamt sowie die elterliche Sorge bei nicht verheirateten Eltern. Der Verfahrensbeistand soll ebenfalls in einem Arbeitskreis vom Thema her belegt werden.

Ich erlaube mir bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass hier eine Möglichkeit gegeben ist, die Pflichtfortbildungsstunden für die Fachanwälte abzuleisten. Auf Antrag wird die entsprechende Bescheinigung erstellt.

Am Sonnabend, 24.10.2015, endet der DFGT mit dem Plenarvortrag „Wechselmodelle, Betreuungsmodelle" von Prof. Dr. Sabine Walper mit anschließender Plenardiskussion.

Natürlich ist auch der Teilnahme, ohne Mitglied des Deutschen Familiengerichtstages zu sein, gegeben.

Die Anmeldung zum 21. Deutschen Familiengerichtstages wird voraussichtlich ab Mai 2015 möglich sein, wobei ich empfehlen würde, die Anmeldung frühzeitig vorzunehmen.

Die einzelnen Arbeitskreise werden von der Teilnehmerzahl begrenzt, um eine Diskussion noch effektiv zu ermöglichen. Je nach Eingang werden die einzelnen Wünsche der Teilnehmer für die Arbeitskreis berücksichtigt.

Ich würde mich als Vorstandsmitglied des Deutschen Familiengerichtstages, der letztendlich auch die Interessen der Anwaltschaft der neuen Bundesländer vertritt, sehr freuen, Sie in Brühl begrüßen zu dürfen.

Die Teilnahme gewährleistet letztendlich auch, dass wir unsere Sichtweise zu verschiedenen Problemen des Familienrechts mit einbringen, da durchaus regional unterschiedliche Auffas-sungen bestehen, denken wir nur an den Ehegattenunterhalt.

Gestatten Sie mir nur beispielhaft aus der Arbeit des DFGT zu berichten:

Die Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages hat zusammen mit den Ver- tretern der Oberlandesgerichte über die notwendige Anpassung der Unterhaltsleitlinien be- raten und eine Anhebung der Selbstbehaltsätze empfohlen. Besondere Bedeutung hatte diesmal die Bemessung der Wohnkosten, da diese ja bundesweit recht voneinander abwei- chen und insofern bestand Einvernehmen, dass höhere Wohnkosten zu einer Anhebung des Selbstbehaltes führen können, soweit diese sich im Rahmen der Angemessenheit halten.

Diese Beratungsergebnisse des Deutschen Familiengerichtstages mit den Vertretern der Oberlandesgerichte sind in den Erläuterungen der Düsseldorfer Tabelle eingearbeitet, wobei nunmehr auch das OLG Dresden entsprechend seine Unterhaltsleitlinien überarbeitet hat.

Im Übrigen folgt die Bemessung der Selbstbehaltsätze unverändert den im Jahr 2012 erarbeiteten Empfehlungen der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die nunmehr gegebene Fassung der Düsseldorfer Tabelle und der Unterhaltsleitlinien des OLG Dresden noch nicht die Anhebung der Bedarfssätze beim Kindesunterhalt enthält. Diese ist ja bekanntlich an den Kinderfreibetrag gemäß § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz gekoppelt. Nach diesseitiger Information soll das erforderliche Gesetzgebungsverfahren noch im Frühjahr 2015 abgeschlossen werden, so dass dann auch mit einer Anhebung der Kindesunterhaltssätze gerechnet werden muss.

Sofern Sie noch Fragen zum Deutschen Familiengerichtstag haben sollten, steht Ihnen Unterzeichnende selbstverständlich zur Verfügung auch im Hinblick der weiteren Themen zu den Arbeitskreisen des Deutschen Familiengerichtstages in Brühl im Oktober 2015.

Dagmar Perlwitz

Vorstandsmitglied des Deutschen Familiengerichtstages

Sächsische Verwaltungsrechtstage 2015

Am 29. und 30. Mai 2015 wird das Sächsische OVG in Bautzen wieder Veranstaltungsort für Rechtsanwälte, Verwaltungsrichter und Kommunalbedienstete sein. Das Veranstaltungsprogramm und die Anmeldedaten werden wir rechtzeitig bekannt geben.

Bitte notieren Sie sich den Termin!

Sächsische Anwalttage 2015

Unter dem Motto „25 Jahre freie Anwaltschaft in Sachsen" werden die nächsten Sächsischen Anwalttage am 8. und 9. Mai 2015 in Zwickau stattfinden. Die Sächsischen Anwalttage bieten allen sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

- eine Auftaktveranstaltung mit Podiumsdiskussion mit hochrangigen Persönlichkeiten aus Politik und Justiz
- ein umfangreiches Fortbildungsprogram für Anwältinnen und Anwälte sowie Mitarbeiterseminare
- zahlreiche Aussteller mit Informationen rund um die anwaltliche Praxis und den Kanzleialltag (Literatur, Banken u.v.m.)

Außerdem erwartet Sie eine attraktives Rahmenprogramm (Abendveranstaltung mit Theaterpremiere, Schnuppergolfen u.v.m.).

Das vollständige Programm mit Anmeldedaten und nähere Informationen zum Sächsischen Anwaltstag 2015 finden Sie unter www.zwickauer-anwaltverein.de.

Neuzulassungen / Aufnahmen

	Auerswald	Julia		01097	Dresden
	Becherer	Ina	Kanzlei Klein	01309	Dresden
	Bode	Richard		01067	Dresden
	Brandenburg	Erik	Rechtsanwälte Gerhard	01069	Dresden
LL.M.oec	Büch	Markus	Kübler GbR	01099	Dresden
	Frenzel	Susann		08340	Schwarzenberg
	Freund	Dominique	Dr. Fingerle Rechtsanwälte	04107	Leipzig
	Golla	Miriam	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04105	Leipzig
	Graßhoff	Danny	Dr. Broll, Schmitt, Kaufmann & Partner	01307	Dresden
	Gruner	Martin	Troll & Sieber	04105	Leipzig
Prof. Dr.	Haack	Stefan	CMS Hasche Sigle	01277	Dresden
	Harmjanz	Corte		04229	Leipzig
Attorney at Law	Jamieson	Colin	Viering, Jentschura & Partner	01471	Radeburg
	Kanzog	André		04451	Borsdorf / OT Panitzsch
	Kirschke	Marek		04103	Leipzig
	Klinkert	Marcus		04109	Leipzig
	Kluckhenn	Denise	Linnemann Rechtsanwälte GbR	04109	Leipzig
	Kühn	Sabine	Rechtsanwaltskanzlei Suchy	09112	Chemnitz
	Liebig	Antje	Rübartsch Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Melzer	Felix		01067	Dresden
	Möbius	Michael	Buder & Mühlbauer	01219	Dresden
	Pfeiffer	Uta		08294	Lößnitz
	Rabe	Daniel		01109	Dresden
	Rahe	Florentine	Anwaltskanzlei Kopinski	04275	Leipzig
	Rauch	Daniel	Rechtsanwälte Ulbrich	04107	Leipzig
	Richter-Zehrfeld	Antje	pkl Keller Spies Partnerschaft	04275	Leipzig
Dr.	Ruddigkeit	Dana	Braun & Zwetkow Rechtsanwälte	01307	Dresden
	Schettler	Anne		04109	Leipzig
	Schlutt	Hendrik	Noerr LLP	04347	Leipzig
	Schneider	Benjamin	Rechtsanwälte Baumann-Hasske	04229	Leipzig
	Scholz	Daniel	Dr. Kreuzer & Collegen	09111	Chemnitz
LL.M.	Schreiber	Peter		01309	Dresden
	Taschke	Susanne	Dr. Schröder - Rechtsanwälte	04416	Markkleeberg
	Theile	Gerald		01067	Dresden
	Triller	Antonia	Tippmann & Otto	01097	Dresden
	Walther	Bodo		01067	Dresden
	Wetzel	Anne	Brüggen Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Wojciechowski	Sabrina	esb Rechtsanwälte Emmert, Strewe, Buck, Bücking, Speichert Partnerschaftsgesellschaft	04107	Leipzig
	Zimmermann	Lydia	Großpietsch Zimmermann Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01097	Dresden

Löschungen / Wechsel

	Böhm	Renate	02625	Bautzen
	Brückner	Jürgen	04425	Taucha
Dr.	Ehrle	Dieter	01307	Dresden
	Frauenheim-Enzmann	Sandra	01640	Coswig
	Grünen	Frank	04109	Leipzig
	Häfner	Kathleen	04109	Leipzig
	Hamann	Tino	01744	Dippoldiswalde
	Hempel	Christoph	04105	Leipzig
	Klein	Christoph	04109	Leipzig
	Liebig	Sören	01069	Dresden
	Morgenstern	Theda	04157	Leipzig
	Müller-Dott	Markus	04107	Leipzig
	Oppermann	Nils	01187	Dresden
	Rudolf	Vitus	02997	Wittichenau
	Schäller	Sebastian	04109	Leipzig
Dr.	Sturm	Karsten	04109	Leipzig
	von Fritsch	Constanze Angelika Gisela	04317	Leipzig
	Welina	Jochen	04107	Leipzig

Löschungen

	Alter	Manfred	09116	Chemnitz
	Böhmer	Stephan	02727	Neugersdorf
	Bösl	Christian	01277	Dresden
	Decker	Karl-Hermann	01156	Dresden
	Frieß	Juliane	01099	Dresden
	Glombik	Jürgen	09496	Marienberg
Dr.	Gräff	Günther	01099	Dresden
Dr.	Groh	Thomas	00000	kein Kanzleisitz
	Harzendorf	Sindy	04654	Frohburg
	Haubold	Karl	04107	Leipzig
	Helbig	Martha	01309	Dresden
	Herkt	Karla	09117	Chemnitz
	Hevernick	Sirid	04105	Leipzig
	Hummel	Michael	04179	Leipzig
	Jankus	Lutz	02826	Görlitz
	Kaiser	Wilma	01099	Dresden
	Kiefel	Katrin	02977	Hoyerswerda
	Kleff	Heinz-Gerd	02826	Görlitz
	Klickermann	Maik	04318	Leipzig
	König	Martin	00000	kein Kanzleisitz
	Kuka	Christian	04109	Leipzig
	Küseling	Horst	01187	Dresden
	Limbach	Annett	01587	Riesa

	Lohwaßer	Christin	00000	kein Kanzleisitz
	Mielke	Christine	01844	Neustadt
	Müller	Annett	00000	kein Kanzleisitz
	Peine	Angelika	01169	Dresden
	Prengel	Günther	04316	Leipzig
	Queißer	Gerda	02625	Bautzen
	Richter	Nicole	09221	Neukirchen
	Richter	Dirk	01558	Großenhain
	Riethmüller	Grit	04157	Leipzig
	Selbmann	Tassilo	09405	Zschopau
	Staake	Susann	04105	Leipzig
	Wenisch	Kathleen	09385	Lugau
Dr.	Wötzel	Roland	04179	Leipzig
Dr.	Zeller	Johannes	01662	Meißen
	Zimmermann	Gisela	09111	Chemnitz
Mag.rer. publ.	Zscheile	Falk	09224	Chemnitz

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht					
RAin		Andrea	Ernst	Zwickau	Krauß Mäckler Schöffel
RAin	Dr.	Ulrike	Golbs	Coswig	Dr. Golbs Flaute Partnerschaft
RAin		Silke	Martin	Dresden	Pollmächer & Leuschke
Bau- und Architektenrecht					
RA		Hendrik	Gabbert	Leipzig	
Erbrecht					
RA		Christian	Fritze	Leipzig	Neumeister - Rechtsanwälte
Familienrecht					
RAin		Monique	Hauschild	Leipzig	
Gewerblicher Rechtsschutz					
RA		Tino	Kroupa	Leipzig	ITB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Insolvenzrecht					
RAin		Kathrin	Pilz	Chemnitz	Wille Rechtsanwälte
Internationales Wirtschaftsrecht					
RAin		Herta	Weisser	Dresden	
Handels- und Gesellschaftsrecht					
RAin		Bianca	Böttcher	Leipzig	Aderhold RA-GmbH
Medizinrecht					
RA		Lars	Dorschner	Leipzig	Dorschner & Hoffmann
Miet- und Wohnungseigentumsrecht					
RA		Falk	Großmann	Görlitz	
RAin		Katja	Schramedei	Leipzig	Schultze Rechtsanwälte
Sozialrecht					
RA		Dirk	Domke	Leipzig	
RA		Danny	Graßhoff	Riesa	BSKP Rechtsanwälte

Steuerrecht					
RAin		Anita	Wehnert	Dresden	eureos gmbh
Strafrecht					
RA	Dr.	Oliver	Minkley	Leipzig	
RA		René	Zebisch	Dresden	
Verkehrsrecht					
RA		Claus	Meffert	Görlitz	Meffert Dobslaff Wirtz
RAin		Cornelia	Süß-Sporbeck	Dresden	Dr. Heß Timmann Süß
Verwaltungsrecht					
RA		George-Alexander	Koukakis	Leipzig	Götze Rechtsanwälte

Fortbildungszertifikate

Wischeropp	Ernst-Bernd	01067	Dresden

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Uwe Nerlich
04107 Leipzig
† 15.11.14

Carsten Zipfel
04109 Leipzig
† 22.01.15

ANZEIGEN 01/2015

Ab sofort finden Sie die aktuellen Kleinanzeigen ausschließlich auf der Homepage der RAK Sachsen unter **www.rak-sachsen.de/Kommunikationsboerse**

pkl RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER INSOLVENZVERWALTER

pkl legal sucht Verstärkung

Wir sind eine etablierte interprofessionelle Kanzlei in Dresden. Unsere vorwiegend mittelständischen Mandanten beraten und vertreten wir umfassend und fachübergreifend in allen rechtlichen Belangen ihrer unternehmerischen Tätigkeit.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dresden suchen wir ab sofort kommunikationsstarke und unternehmerisch denkende Rechtsanwälte (m/w) für die Bereiche

Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, allg. Zivilrecht.

Wir stehen jeder Art der beruflichen Zusammenarbeit offen gegenüber. Weitere Informationen finden Sie unter www.pkl.com.
pkl legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Glashütter Str. 104, 01277 Dresden

Luther.

Mit 350 hoch spezialisierten Rechtsanwälten und Steuerberatern an elf Standorten in Deutschland und fünf internationalen Büros ist die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH eine der führenden deutschen Wirtschaftskanzleien.

Zur Verstärkung unseres Teams in **Leipzig** suchen wir ab sofort einen

Rechtsanwalt (m/w)

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung über unser Online-Portal unter:
www.luther-lawfirm.com/karriere

Kontakt
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dana Langensiepen
+49 221 9937 25686
www.luther-lawfirm.com/karriere

Berlin, Brüssel, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart

Rechtsberatung. Steuerberatung. Luther. | Taxand

Zur Verstärkung unserer Kanzlei in Chemnitz suchen wir

einen Kollegen oder eine Kollegin

für die Kooperation zunächst in einer Bürogemeinschaft. Angestrebt wird von uns, bereits mittelfristig, eine Zusammenarbeit auf Basis einer Partnerschaft.
Der Schwerpunkt unserer Kanzlei liegt im Bau- und Architektenrecht sowie Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Weiterhin betreuen wir Mandanten im Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, allgemeinen Zivilrecht und Gesellschaftsrecht. Der oder die Bewerber/in sollte über fundierte juristische Kenntnisse und idealerweise bereits über Berufungserfahrung verfügen. Belastbarkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit setzen wir voraus. Wir bieten ein angenehmes Arbeitsklima sowie Unterstützung bei dem Erwerb einer Fachanwaltschaft.
Alle Bewerbungen werden vertraulich behandelt.
Bewerbungen richten Sie bitte an:

Rechtsanwälte Muffler, Lerch, Kittler & Partner
Herrn RA Joachim Lerch
Zwickauer Str. 16a, 09112 Chemnitz

---

norman münzner
Rechtsanwalt

Zur Verstärkung unseres Teams in Annaberg-Buchholz suchen wir ab sofort in Vollzeit oder Teilzeit, auch ohne Berufserfahrung:

Rechtsanwalt / Referendar (m/w)

Wir erwarten, dass Sie neben der fachlichen Kompetenz vor allem Freude an der Arbeit, Einfühlungsvermögen für die Belange unserer Mandanten und den nötigen Biss mitbringen, die Ziele unserer Mandanten konsequent und effektiv zu erreichen.

Sie sollten in der Lage sein, sich in ein bestehendes Team einzubringen und zukünftig selbständig, zielorientiert und rechtlich sicher zu arbeiten.

Wir bieten ein angenehmes Arbeitsklima, Familienfreundlichkeit und Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeit, sowie leistungsorientierte Bezahlung mit Umsatzbeteiligung. Als Einsteiger erhalten Sie zudem für die Anfangszeit auch umfangreiche Anleitung und Unterstützung bei der Bearbeitung der Mandate.

Nähere Informationen zur Kanzlei finden Sie auf unserer Homepage.
Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an:

Herrn Rechtsanwalt Norman Münzner
Adam-Ries-Straße 57b
09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 / 67 97 510, Telefax: 03733 / 67 97 511
info@nm-rechtsanwalt.de
www.nm-rechtsanwalt.de

Anzeigenpreise 2015

Für Anzeigen im Rundschreiben und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Preise:

Kleinanzeigen werden nur noch online unter www.rak-sachsen.de/Kommunikationsboerse veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.

Gestaltete Anzeigen können **zusätzlich** in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, **falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben**. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

1. **Kleinanzeigen** (ungestaltet, nur Fließtext)

	Nichtgewerbliche Stellenangebote/-gesuche von Mitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere***
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)
** mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen
*** Anzeigen, die keine Stellenangebote bzw. -gesuche sind und sämtliche Anzeigen Dritter

2. **Gestaltete Anzeigen** (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: Belzing Druck GmbH - www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Aktuelle Seminare der RAK Sachsen

Inhaltsverzeichnis

Seminare für Rechtsanwälte

Anwalt in eigener Sache 48
Arbeitsrecht 48
Bank- und Kapitalmarktrecht 49
Bau- und Architektenrecht 49
Erbrecht 49
Familienrecht 49
Handels- und Gesellschaftsrecht 50
Informationstechnologierecht 51
Insolvenzrecht 51
Medizinrecht 51
Miet- und Wohnungseigentumsrecht 52
Sozialrecht 52
Steuerrecht 51
Strafrecht 53
Urheber- und Medienrecht 53
Verkehrsrecht 52
Versicherungsrecht 54
Verwaltungsrecht 54

Seminare für Mitarbeiter

Auszubildende 55
Gebühren- und Vergütungsrecht 55
Kommunikation/Organisation 55
Sachbearbeiterlehrgang 56
Zwangsvollstreckung 56

Nutzungsbedingungen für Seminare der RAK Sachsen 58

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Die RAK Sachsen erweitert und aktualisiert das Semiarangebot ständig. Änderungen, Ergänzungen und Seminarbeschreibungen finden Sie unter www.rak-sachsen.de

Anwalt in eigener Sache

Sichere Email: Wie bleiben Mandantendaten auch im Internet vertraulich und sicher? — Kurs 35053

Dozent: Dipl.-Ing. Hans Höfken, Dipl.-Ing. Stefan Nagel
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 190,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 17.04.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

Buchführung und Steuern in der Anwaltskanzlei - Vertiefungsseminar — Kurs 35043

Dozent: Andrea Rösicke
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 140,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 17.04.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

Anwalt und Mediator – ein Kooperationsmodell mit Zukunft — Kurs 35099

Dozent: Elisabeth Weitzell, Torsten Steglich
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 24.04.2015 von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

Allgemeines Zivilrecht für Junganwälte - Taktik und „Fallen“ aus Sicht des Richters — Kurs 35096

Dozent: Alexander Klerch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat (2,5 Std. Familienrecht)
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 25.06.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

Arbeitsrecht

Prekäre Arbeitsverhältnisse - Haftungsfallen aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht — Kurs 35013

Dozent: Bettina Schmidt
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 19.03.2015 von 09:00 bis 15:30 (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

Arbeitslosigkeit nach Kündigung - was muss der Anwalt schon vorher beachten — Kurs 35014

Dozent: Bettina Schmidt
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 20.03.2015 von 09:00 bis 15:30 (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

Arbeitnehmererfindungsrecht - ein Exot auch für Arbeitsrechtler — Kurs 35063

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 18.04.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

Tarifrecht und Mindestlohn in der Praxis — Kurs 35078

Dozent: Dr. Paul Melot de Beauregard
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 08.05.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

Fortschreibung der Gebührenoptimierung im Arbeitsrecht — Kurs 35077

Dozent: Roland Gross
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 19.06.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Bank- und Kapitalmarktrecht

Unternehmensfinanzierung ohne Banken: Mezzanines Kapital für Unternehmen — Kurs 35075

Dozent: Frank Seliger
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 12.06.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Bau- und Architektenrecht

Die Entwicklung des Bau- und Architektenrechts im Jahr 2014 — Kurs 35008

Dozent: Dr. Wolfgang Kau
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 06.03.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Die Kosten im Baurecht: Aktuelles zum RVG - kurz - knackig - intensiv — Kurs 35027

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 80,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 07.05.2015 von 09:00 bis 12:15 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)

Anmeldung O

Erbrecht

Einführung in die Praxis der Teilungsversteigerung — Kurs 35069

Dozent: Stefan Geiselmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 10.07.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Familienrecht

Anwaltliche Strategien beim Zugewinn — Kurs 35059

Dozent: Frank Simon
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 17.04.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des OLG Dresden zum Unterhaltsrecht — Kurs 35064

Dozent: Volkmar Kuhn
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 24.04.2014 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Aktuelles zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht — Kurs 35005

Dozent: Dr. Peter Kieß
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 05.06.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Allgemeines Zivilrecht für Junganwälte - Taktik und „Fallen“ aus Sicht des Richters — Kurs 35096

Dozent: Alexander Klerch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat (2,5 Std. Familienrecht)
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 25.06.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Einführung in die Praxis der Teilungsversteigerung — Kurs 35069

Dozent: Stefan Geiselmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 10.07.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen — Kurs 35068

Dozent: Stefan Geiselmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Samstag, 11.07.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

Gewerblicher Rechtsschutz

Arbeitnehmererfindungsrecht - ein Exot auch für Arbeitsrechtler — Kurs 35063

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 18.04.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

Handels- und Gesellschaftsrecht

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht — Kurs 35045

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 27.03.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

Umstrukturierung von Unternehmen aus zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht — Kurs 35110

Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dr. Bernd Kugelberg
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 190,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 23.04.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

Bilanzen lesen und verstehen - Grundlagen — Kurs 35066

Dozent: Stephanie Oberhauser, Anita Tomisch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 260,00 €
Ort: Dresden
Termin: 2 Vormittage, Dienstag, 12.05.2015 und Dienstag, 19.05.2015 jeweils von 09:00 bis 14:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung O

Unternehmensfinanzierung ohne Banken: Mezzanines Kapital für Unternehmen — Kurs 35075

Dozent: Frank Seliger
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 12.06.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

Bilanzen lesen und verstehen - Vertiefung — Kurs 35067

Dozent: Stephanie Oberhauser, Anita Tomisch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 260,00 €
Ort: Dresden
Termin: 2 Vormittage, Dienstag, 09.06.2015 und Dienstag, 16.06.2015 jeweils von 09:00 bis 14:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung O

Haftung und Haftungsvermeidung bei interprofessioneller Zusammenarbeit, Wege in die PartGmbB — Kurs 35097

Dozent: Dr. jur. Norbert H. Hölscheidt
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 26.06.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Informationstechnologierecht

Aktuelle Problemgestaltungen des Internetrechts - Update 2015 — Kurs 35116

Dozent: Alexander Hirschmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifkat
Preis: 170,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Dienstag, 31.03.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Sichere Email: Wie bleiben Mandantendaten auch im Internet vertraulich und sicher? — Kurs 35053

Dozent: Dipl.-Ing. Hans Höfken, Dipl.-Ing. Stefan Nagel
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 190,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 17.04.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Arbeitnehmererfindungsrecht - ein Exot auch für Arbeitsrechtler — Kurs 35063

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 18.04.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Insolvenzrecht

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht — Kurs 35045

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 27.03.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Wohnungseigentum und Insolvenz — Kurs 35055

Dozent: Michael Drasdo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 07.05.2015 von 10:00 bis 17:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Bilanzen lesen und verstehen - Grundlagen — Kurs 35066

Dozent: Stephanie Oberhauser, Anita Tomisch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 260,00 €
Ort: Dresden
Termin: 2 Vormittage, Dienstag, 12.05.2015 und Dienstag, 19.05.2015 jeweils von 09:00 bis 14:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung O

Bilanzen lesen und verstehen - Vertiefung — Kurs 35067

Dozent: Stephanie Oberhauser, Anita Tomisch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 260,00 €
Ort: Dresden
Termin: 2 Vormittage, Dienstag, 09.06.2015 und Dienstag, 16.06.2015 jeweils von 09:00 bis 14:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung O

Medizinrecht

Medizinische Gutachten im Erwerbsminderungsrecht — Kurs 35114

Dozent: Carina Habelt, Dr. med. Frieder Fischer
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 19.06.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Wohnraummietrecht - aktuelle Entwicklungen - Mietrechtsänderungsgesetz, Tipps zur Zwangsräumung

Dozent: Thomas Gebhard
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 20.03.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Kurs 35011
Anmeldung
O

Wohnungseigentum und Insolvenz

Dozent: Michael Drasdo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 07.05.2015 von 10:00 bis 17:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Kurs 35055
Anmeldung
O

Abrechnungsprobleme im Wohnungseigentum und in der Zwangsverwaltung

Dozent: Michael Drasdo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 25.06.2015 von 10:00 bis 17:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Kurs 35056
Anmeldung
O

Sozialrecht

Prekäre Arbeitsverhältnisse - Haftungsfallen aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Dozent: Bettina Schmidt
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 19.03.2015 von 09:00 bis 15:30 (inkl. 1,5 Std. Pause)

Kurs 35013
Anmeldung
O

Arbeitslosigkeit nach Kündigung - was muss der Anwalt schon vorher beachten

Dozent: Bettina Schmidt
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 20.03.2015 von 09:00 bis 15:30 (inkl. 1,5 Std. Pause)

Kurs 35014
Anmeldung
O

Das sozialrechtliche Mandat: Verfahren, PKH/VKH, Beratungshilfe, Kosten & Gebühren

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 80,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 07.05.2015 von 13:30 bis 16:45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)

Kurs 35028
Anmeldung
O

Aktuelles zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht

Dozent: Dr. Peter Kieß
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 05.06.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Kurs 35005
Anmeldung
O

Medizinische Gutachten im Erwerbsminderungsrecht

Dozent: Carina Habelt, Dr. med. Frieder Fischer
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 19.06.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Kurs 35114
Anmeldung
O

Steuerrecht

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 27.03.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Kurs 35045
Anmeldung
O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Umstrukturierung von Unternehmen aus zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht — Kurs 35110

Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dr. Bernd Kugelberg
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifkat
Preis: 190,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 23.04.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Bilanzen lesen und verstehen - Grundlagen — Kurs 35066

Dozent: Stephanie Oberhauser, Anita Tomisch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 260,00 €
Ort: Dresden
Termin: 2 Vormittage, Dienstag, 12.05.2015 und Dienstag, 19.05.2015 jeweils von 09:00 bis 14:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung O

Unternehmensfinanzierung ohne Banken: Mezzanines Kapital für Unternehmen — Kurs 35075

Dozent: Frank Seliger
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 12.06.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Bilanzen lesen und verstehen - Vertiefung — Kurs 35067

Dozent: Stephanie Oberhauser, Anita Tomisch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 260,00 €
Ort: Dresden
Termin: 2 Vormittage, Dienstag, 09.06.2015 und Dienstag, 16.06.2015 jeweils von 09:00 bis 14:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung O

Strafrecht

Tipps für die erfolgr. Rechtsbeschwerde, insb. bei Fahrverbot mit akt. Entscheidungen d. OLG Dresden — Kurs 35047

Dozent: Wolfgang Schwürzer
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 17.04.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Urheber- und Medienrecht

Arbeitnehmererfindungsrecht - ein Exot auch für Arbeitsrechtler — Kurs 35063

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 18.04.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Verkehrsrecht

Tipps für die erfolgr. Rechtsbeschwerde, insb. bei Fahrverbot mit akt. Entscheidungen d. OLG Dresden — Kurs 35047

Dozent: Wolfgang Schwürzer
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 17.04.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Regulierung von Personenschäden nach Kfz-Unfall — Kurs 35080

Dozent: Stephan Stock
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 20.04.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 1				Kurs 35081
Dozent:	Stephan Stock	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 27.06.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr	O
Preis:	160,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)	

Versicherungsrecht

Medizinische Gutachten im Erwerbsminderungsrecht				Kurs 35114
Dozent:	Carina Habelt, Dr. med. Frieder Fischer	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 19.06.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr	O
Preis:	170,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)	

Haftung und Haftungsvermeidung bei interprofessioneller Zusammenarbeit, Wege in die PartGmbB				Kurs 35097
Dozent:	Dr. jur. Norbert H. Hölscheidt	Ort:	Leipzig	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 26.06.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr	O
Preis:	170,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)	

Verwaltungsrecht

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 1				Kurs 35081
Dozent:	Stephan Stock	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 27.06.2015 von 09:00 bis 15:30 Uhr	O
Preis:	160,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)	

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Auszubildende

Azubi - Intensivtraining: Grundlagen des anwaltlichen Vergütungsrechts — Kurs 35018

Dozent: Uta Zesch
Anerkennung: nein
Preis: 75,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 13.03.2015 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung O

Azubi - Intensivtraining: Zwangsvollstreckung — Kurs 35019

Dozent: Uta Zesch
Anerkennung: nein
Preis: 75,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 20.03.2015 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung O

Azubi - Intensivtraining: Rechnungswesen — Kurs 35044

Dozent: Andrea Rösicke
Anerkennung: nein
Preis: 75,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 24.04.2015 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung O

Gebühren- und Vergütungsrecht

Kostenfestsetzung im Zivilrecht - Aktuelle Probleme — Kurs 35017

Dozent: Uta Zesch
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 90,00 €
Ort: Chemnitz
Termin: Montag, 02.03.2015 von 09:00 bis 14:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung O

RVG-Basics für (Wieder-) Einsteiger - Zivilrecht — Kurs 35020

Dozent: Uta Zesch
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 90,00 €
Ort: Chemnitz
Termin: Donnerstag, 26.03.2015 von 09:00 bis 14:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung O

Die Kosten im Baurecht: Aktuelles zum RVG - kurz - knackig - intensiv — Kurs 35027

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 80,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 07.05.2015 von 09:00 bis 12:15 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)
Anmeldung O

Das sozialrechtliche Mandat: Verfahren, PKH/VKH, Beratungshilfe, Kosten & Gebühren — Kurs 35028

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 80,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 07.05.2015 von 13:30 bis 16:45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)
Anmeldung O

Kommunikation/Organisation

Buchführung und Steuern in der Anwaltskanzlei - Vertiefungsseminar — Kurs 35043

Dozent: Andrea Rösicke
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 140,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 17.04.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)
Anmeldung O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Fristen - Verjährung - Haftung? — Kurs 35086

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 80,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 01.06.2015 von 13:30 bis 16:45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)

Anmeldung O

Fristen für Anfänger — Kurs 35073

Dozent: Manuela Messias
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 27.03.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Sachbearbeiterlehrgang

Lehrgang: Sachbearbeiter im Insolvenzrecht — Kurs 35088

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 320,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 26.02.2015 und Freitag, 27.02.2015, jeweils von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Jahres-Update RVG, ZV & InsO 2015 — Kurs 35117

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag 08.05.2015 von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Lehrgang: Sachbearbeiter Mahnwesen und Zwangsvollstreckung — Kurs 35030

Dozent: Karin Scheungrab
Ort: Dresden

Dieser Lehrgang wird derzeit inhaltlich neu konzipiert. Wir informieren Sie zeitnah über die Änderungen auf unserer Homepage.

Lehrgang: Sachbearbeiter im Kostenrecht — Kurs 35023

Dozent: Karin Scheungrab
Ort: Dresden

Dieser Lehrgang wird derzeit inhaltlich neu konzipiert. Wir informieren Sie zeitnah über die Änderungen auf unserer Homepage.

Zwangsvollstreckung

Zwangsvollstreckung für Anfänger — Kurs 35071

Dozent: Manuela Messias
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 13.04.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr (inkl. 1,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Sicherheitsleistung - Hinterlegung — Kurs 35090

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 90,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 01.06.2015 von 09:00 bis 12:15 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)

Anmeldung O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Der pfiffige Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, aber was kommt dann?				Kurs 35009
Dozent:	Johannes Kreutzkam	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 26.06.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr	O
Preis:	160,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)	

Die Beauftragung des Gerichtsvollziehers - Anspruch und Wirklichkeit				Kurs 35021
Dozent:	Uta Zesch, Thomas Lux	Ort:	Leipzig	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 06.07.2015 von 09:00 bis 16:30 Uhr	O
Preis:	160,00 €		(inkl. 1,5 Std. Pause)	

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Nutzungsbedingungen für Seminare der RAK Sachsen

1. Anmeldung

Für Ihre Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung - per Post, per Fax oder online unter www.rak-sachsen.de (Menüpunkt „Für Mitglieder“) - erforderlich.
Wir berücksichtigen die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs.
Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie von uns, vorbehaltlich der Verfügbarkeit freier Plätze, eine Seminarbestätigung unter Angabe des Tagungsortes. Erst jetzt ist Ihre Anmeldung verbindlich.
Sollte das von Ihnen gewählte Seminar bereits ausgebucht sein, erhalten Sie von uns rechtzeitig eine Mitteilung. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

2. Seminarpreise / Rechnung

Die von uns ausgewiesenen Seminarpreise sind von der Umsatzsteuer befreit.
Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung fällig und auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

3. Veranstaltungsort

Als Veranstaltungsort ist im Seminarkatalog die jeweilige Stadt angegeben. Die konkrete Anschrift der Tagungsräume wird Ihnen vor Durchführung der Veranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben.
Angepasst an die jeweiligen Teilnehmerzahlen behalten wir uns die kurzfristige Verlegung der Veranstaltung in andere Tagungsräume vor. Dies berechtigt nicht zur Stornierung des Seminars.

4. Absage oder Programm- / Dozentenwechsel

Wir behalten uns das Recht vor, die Veranstaltung bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung des Dozenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt absagen.
Über notwendige Programmänderungen, insbesondere einer Verschiebung des Seminartermins oder eines Dozentenwechsels werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert.
Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, wird ein bereits gezahlter Seminarpreis erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Stornierung

Sollten Sie nach erfolgreicher Anmeldung kurzfristig an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre Anmeldung rechtzeitig schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) zu stornieren. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Stornierung bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen an.

Bei Stornierung innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 25,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben.
Bei Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Seminarkostenpauschale nebst pauschaler Bearbeitungsgebühr in Höhe von insgesamt 75,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben, sofern eine tatsächliche und zwingende Verhinderung nachgewiesen wird. Anderenfalls ist der volle Seminarpreis fällig.

6. Teilnahmebescheinigung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen stellt Teilnahmebescheinigungen aus. Die Teilnehmer erhalten die Bescheinigungen nach der Veranstaltung. Bitte beachten Sie, dass eine Bescheinigung nur dann ausgehändigt wird, wenn Sie als Teilnehmer namentlich gemeldet sind und die vollständige Teilnahme am Veranstaltungstag auf beiden Unterschriftenlisten bestätigt haben.

7. Begleitende Seminarunterlagen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen händigt den Teilnehmern eines Seminars im Rahmen einzelner Veranstaltungen begleitende Seminarunterlagen aus, die von dem/der jeweiligen Dozent/in erstellt worden sind. Diese begleitenden Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung dieser Seminarunterlagen, insbesondere die Vervielfältigung und/oder Verbreitung, ist ohne vorherige Einwilligung des Urhebers unzulässig.

8. Datenschutz

Ihre Namens- und Anschriftendaten werden über die Teilnehmerliste den anderen Seminarteilnehmern zugänglich gemacht. Wünschen Sie dies nicht, teilen Sie uns dies bitte kurz schriftlich mit.

9. Haftungsbeschränkung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet gegenüber den Teilnehmern nur, soweit ein Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Rechtsanwaltskammer Sachsen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Teilnehmers. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Sätze.

Stand: 01.12.2013

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Rechtsanwältin
Jacqueline Lange,
LL.M.
Geschäftsführerin
0351-31859 26

Rechtsanwalt
Jörg Freund
Referent, Berufsrecht,
Ausbildung, Zulassung
(A-L)
0351-31859 45

Rechtsanwältin
Kathrin Dietzmann
Referentin,
Berufsrecht, Seminare,
Juristenausbildung
0351-31859 30

Ass. jur.
Jana Dielefeld
Referentin, Berufs-
recht, Fachanwalt-
schaften, Zulassg. M-Z
0351-31859 31

Roswitha Chlubek
Sekretariat,
Fachanwaltschaften
0351-31859 21

Silke Keil
Sachbearbeitung/
Zulassung A-L
0351-31859 25

Kerstin Müller
Sachbearbeitung/
Zulassung M-Z
0351-31859 29

Kathleen Kretzschmar
Sachbearbeitung/
Juristenausbildung,
Referendarausbildung
0351-31859 27

Britta Uhlman
in Elternzeit

Manuela Jurowiec
Sachbearbeitung/
Beschwerden,
Beratungsstellen
0351-31859 20

Rita Dreiblatt
Sachbearbeitung/
Beschwerden, Mit-
gliederverwaltung,
Empfang
0351-31859 40

Daniela Hielscher
Buchhaltung,
Anwaltsausweise
0351-31859 23

Sandra Kunert
Sachbearbeitung/
Seminare
0351-31859 44

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell“ 02 | 2015: 24. April 2015

SAVE THE DATE!

KAMMERVERSAMMLUNG 2015

Die diesjährige
Kammerversammlung
der Rechtsanwaltskammer Sachsen
findet am
30. März 2015
in Dresden statt.

Weitere Informationen auf Seite 4 dieses Heftes.